RAG Aktiengesellschaft ▪ Postfach ▪ 45058 Essen

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
FNP- und BPlanverfahren
Burgwall 14
44122 Dortmund

Ansprechpartner: [redacted]
Telefon: 0201-[redacted]
Mobil: 0160[redacted]
E-Mail: [redacted]@rag.de
bauleitplanung@rag.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Durchwahl	Datum
		KSG IP/KG	0201[redacted]	10.02.2023

Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel - , hier: Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung möchten wir auf folgenden Leitungsbestand gemäß beigefügter Unterlagen hinweisen:

1. Fernmelde- und Energieleitungen der RAG AG, außer Betrieb
2. Entwässerungsleitungen im Besitz der RAG Montan Immobilien GmbH, in Betrieb.

Mit freundlichem Glückauf

RAG Aktiengesellschaft

[redacted]

Anlage: Übersichtsplan,Leitungspläne

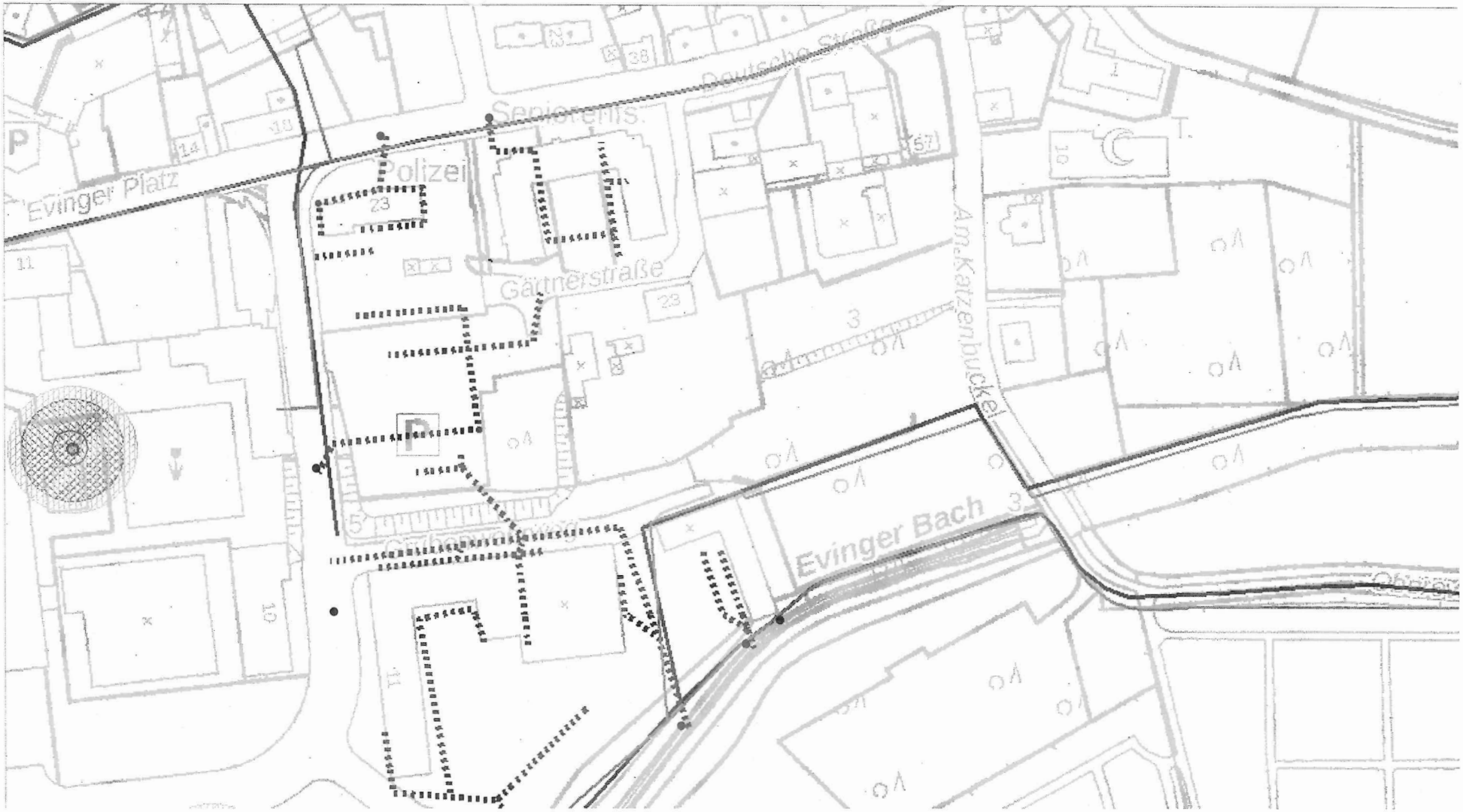

- Bergaufsicht RAG MI
- Einleitungsstellen
- Schacht (seiger)
- RAGMI.Gasschutzkreis_Ruhr
- RAGMI.Standsicherheit_Ruhr
- Tagesöffnung LOBA
- RAG Fernmeldeleitung
- Fremdleitung
- RAG Energiekabel
- RAG Montan Immobilien GmbH

RAG

Übersichtsplan

"BPlan Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel -"

1 : 1.500	K-SG-IP	Adrian	06.02.2023

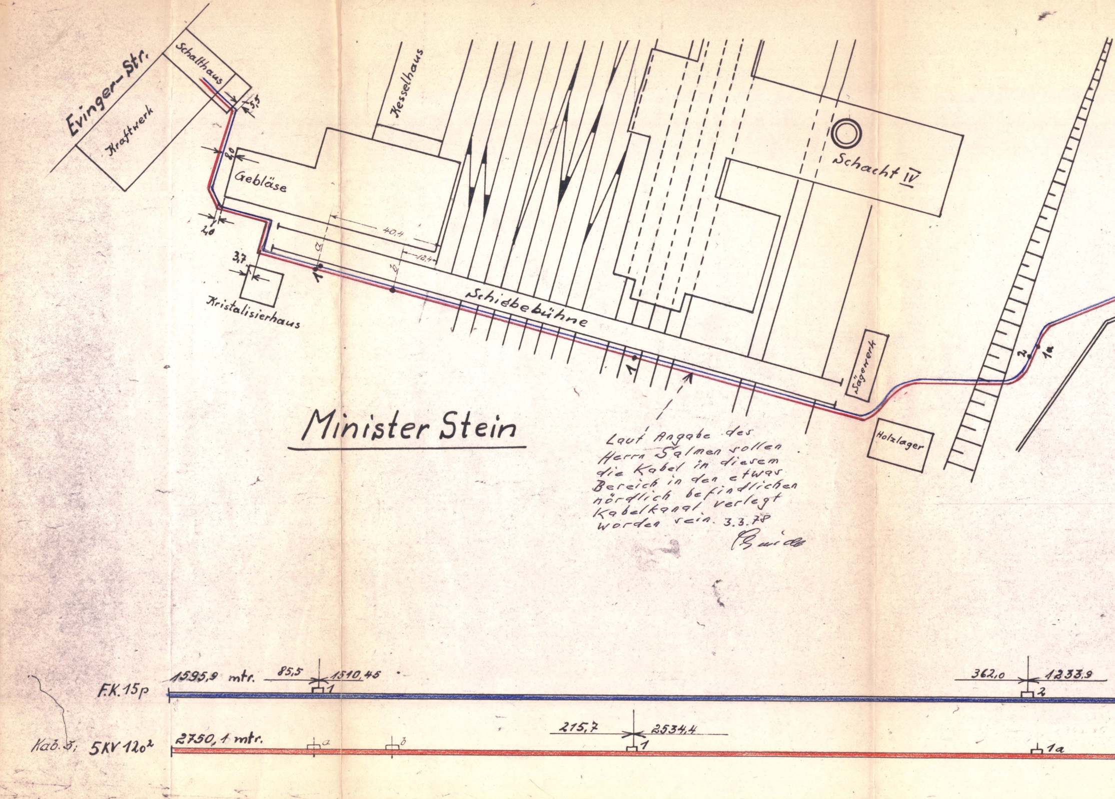
Evinger-Str.
Kraftwerk
Schalthaus
5,5
8,0
Kesselhaus
Gebläse
2,0
3,7
40,4
13,4
a
b
1
Kristalisierhaus
Schiebebühne
Schacht IV
Sägewerk
Holzlager
2
1a
Minister Stein
F.K. 15p
1595,9 mtr.
85,5
1510,45
1
362,0
1233,9
2
Kab. 5; 5KV 120²
2750,1 mtr.
a
b
215,7
2534,4
1
1a

Laut Angabe des
Herrn Salmen sollen
die Kabel in diesem
Bereich in den etwas
nördlich befindlichen
Kabelkanal verlegt
worden sein. 3.3.78

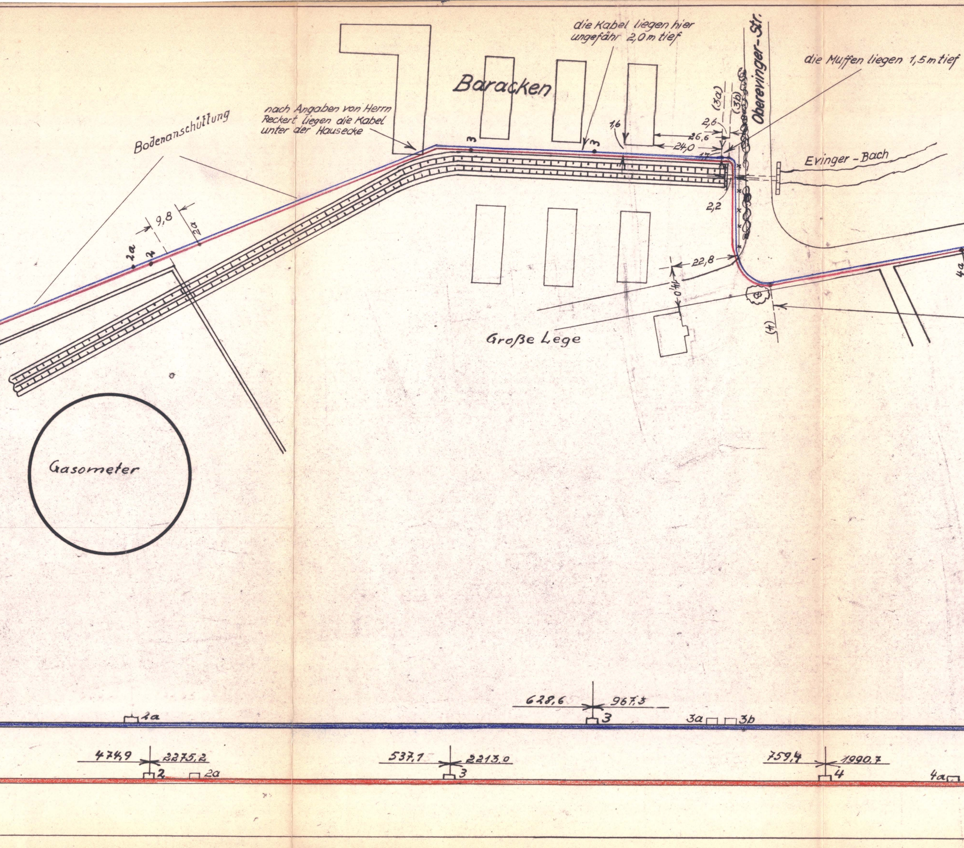
die Kabel liegen hier ungefähr 2,0 m tief
Baracken
Oberevinger-Str.
die Muffen liegen 1,5 m tief
nach Angaben von Herrn Reckert liegen die Kabel unter der Hausecke
Bodenanschüttung
3
3
1,6
(3a)
(3b)
2,6
26,6
24,0
1,7
Evinger-Bach
2,2
9,8
2a
2a
2
22,8
4,0
(4)
4a
Große Lege
Gasometer
628,6
967,5
2a
3
3a
3b
474,9
2275,2
2
2a
537,1
2213,0
3
759,4
1990,7
4
4a

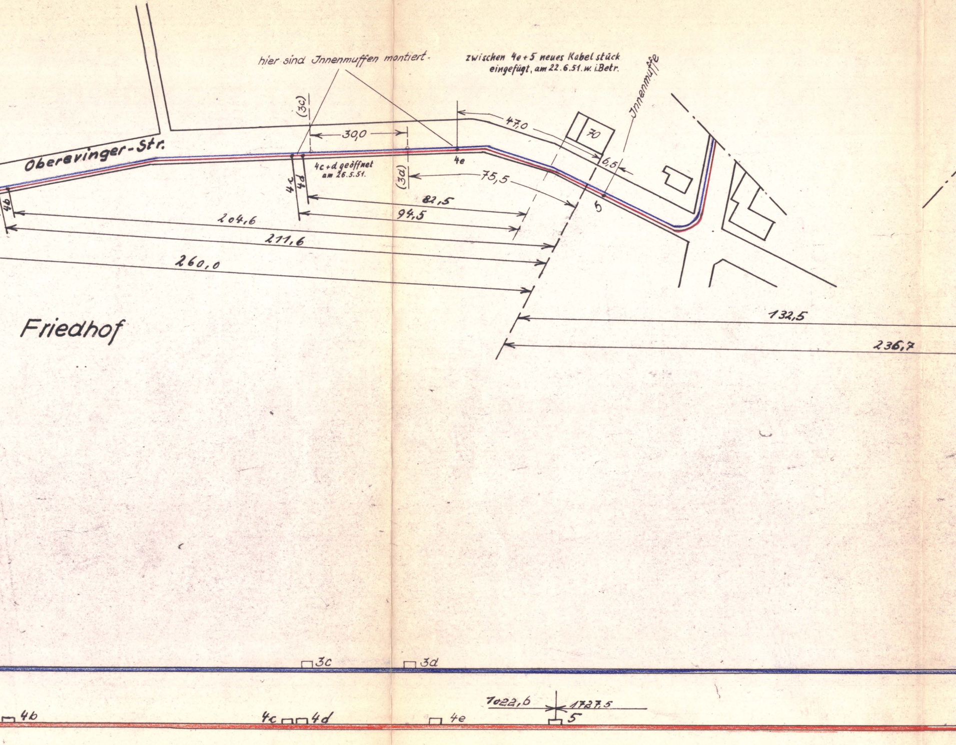

hier sind Jnnenmuffen montiert.

zwischen 4e + 5 neues Kabel stück
eingefügt, am 22.6.51. w. i. Betr.

4c + d geöffnet
am 26.5.51.

Oberevinger-Str.
Friedhof
Jnnenmuffe
(3c)
(3d)
30,0
47,0
70
6,5
75,5
82,5
94,5
204,6
211,6
260,0
132,5
236,7
4b
4c
4d
4e
5
3c
3d
4b
4c
4d
4e
5
1022,6
1727,5

31a

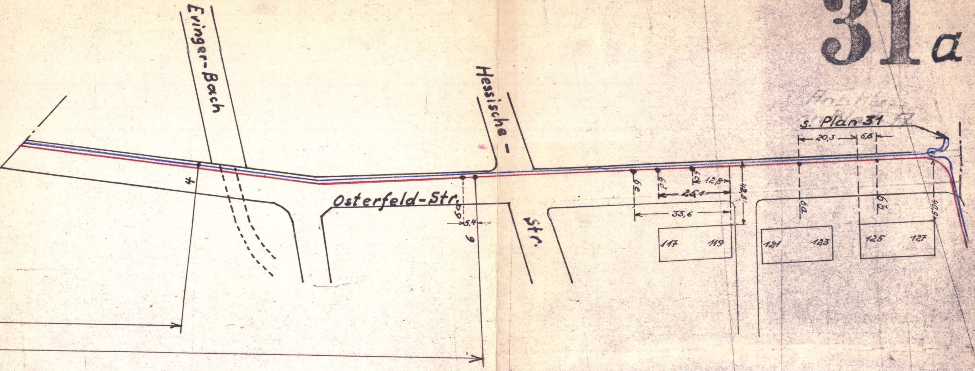
Eringer-Bach
Hessische - Str.
Osterfeld-Str.
s. Plan 31
4
6a
6
5,4
6e
6d
6c
12,8
25,1
33,6
42,5
20,3
6,6
6a
6b
40,9
117
119
121
123
125
127

5MS2

Der Plan dient nur zur Orientierung

Für verbindliche Angaben über die Lage von Kabeln außerhalb des Werksgeländes u. für Arbeiten an solchen Kabeln ist nur Abtlg. F bezw. der Kabelmeister zuständig.

Die von mir frei und umgelegten Kabel stimmen mit diesem Kabel-Plan überein.

Für die früher verlegten Kabel zeichne ich nur vorbehaltlich.

Datum 26. 3. 57 Dettmer

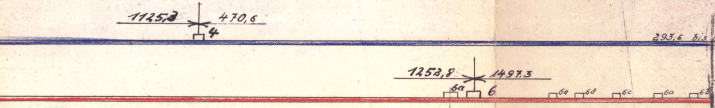
1125,3
470,6
4
293,6 bis M. 4
1252,8
1497,3
6a
6
6e
6d
6c
6a
6b

Kabellageplan

Min. Stein Sch. I - Sch. III
Sch. I - Osterfeldstr.

Reg. Nr.

Maßst. 1:1000

Datum: 26. 3. 57
Gepr.: Dettmer

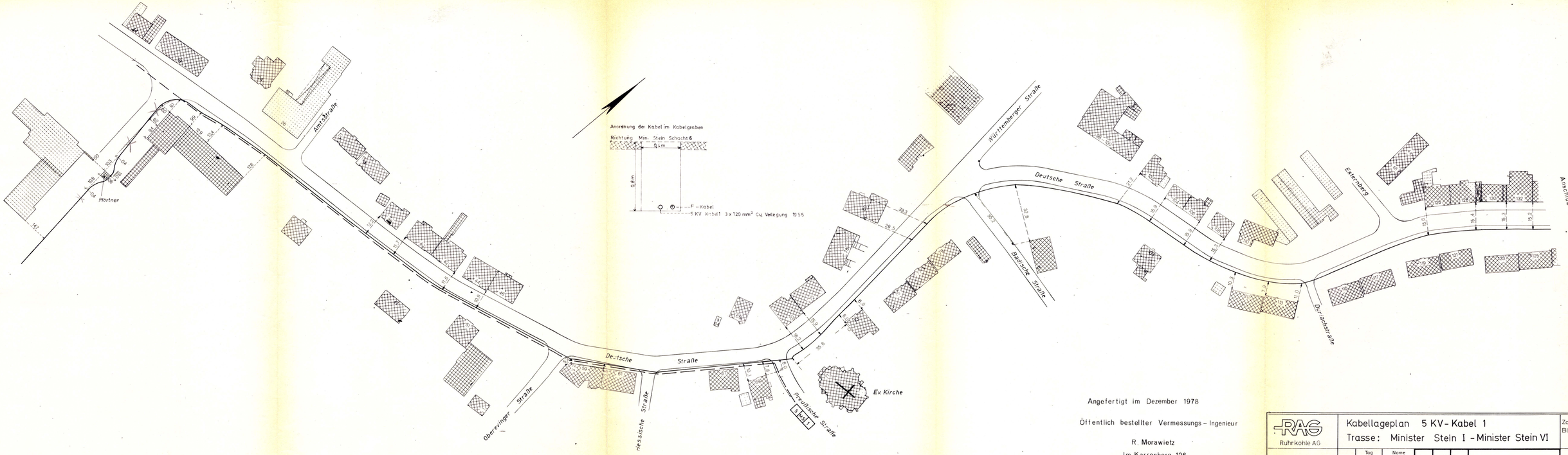

Angefertigt im Dezember 1978

Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur

R. Morawietz
Im Karrenberg 126
46 Dortmund 14

RAG Ruhrkohle AG	Kabellageplan 5 KV-Kabel 1				Zchn. Blatt Nr. 1
	Trasse: Minister Stein I - Minister Stein VI				
Bergbau AG. Westfalen		Tag	Name	5 MS 5 ..	Abt. T 35
	Gez				
	Gepr.				
	Ges.			Maßstab 1:1000	

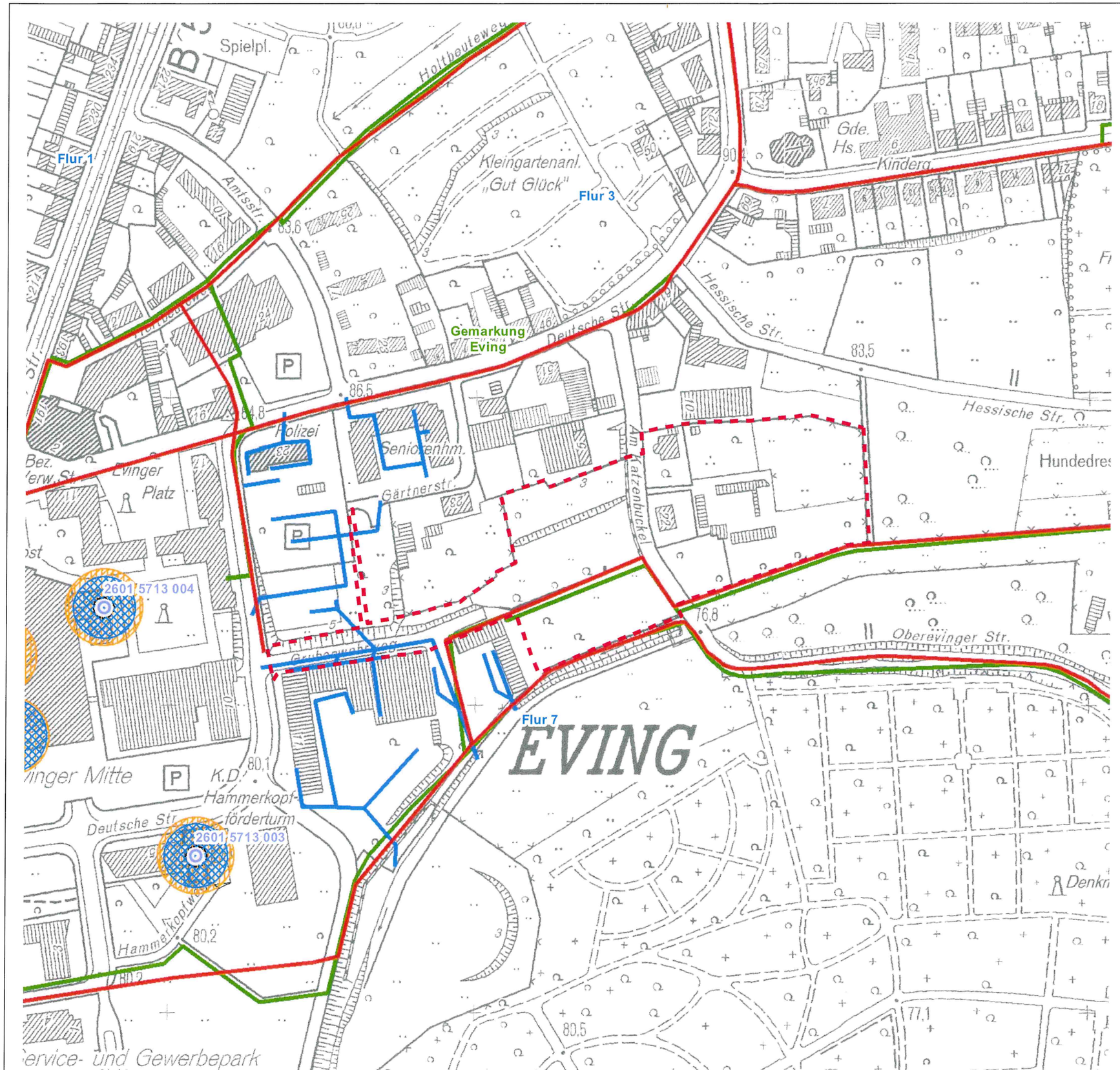

Plangebiet
Schacht
Standsicherheitsbereich
Gasschutzkreis
Bergaufsicht
Energieleitung
Entwässerungsleitung
Fernmeldeleitung
RAG Montan Immobilien GmbH

Die dargestellte Umrandung kann vom amtlichen Dokument abweichen und dient nur der groben Orientierung.

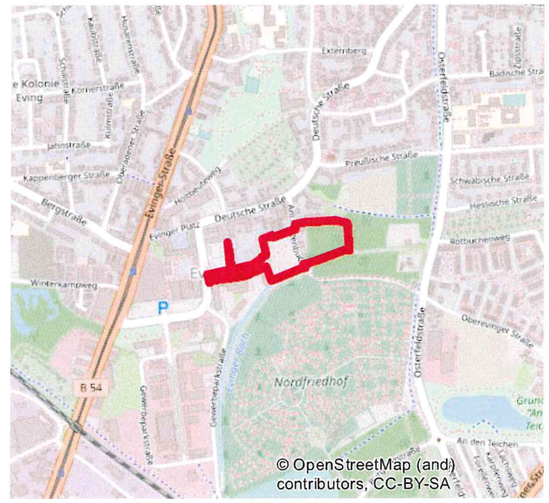

© OpenStreetMap (and) contributors, CC-BY-SA

RAG

Lageplan

BPlan Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel

202302_0002		Anlage: 1	
1:2.500	K-SG-IP	Be / La	07.02.2023

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2023 / Amtliches Liegenschaftskatasterinformationsystem (ALKIS) des Saarlandes

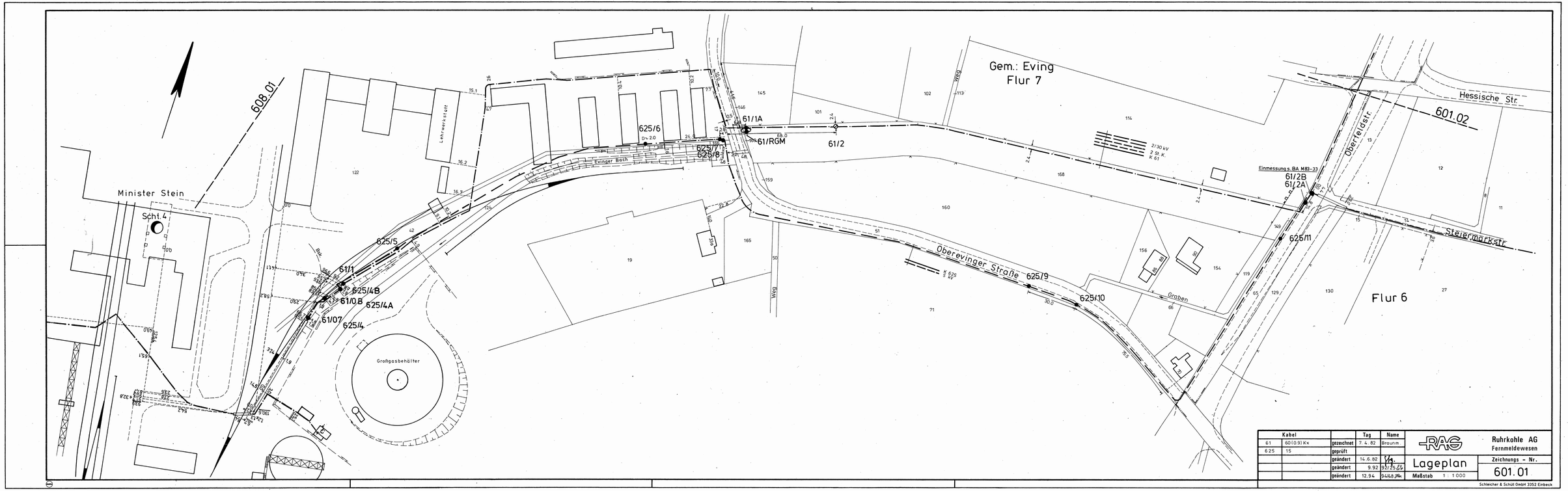

Gem.: Eving
Flur 7
Flur 6
Minister Stein
Scht. 4
608.01
601.02
Hessische Str.
Oberfeldstr.
Steiermarkstr.
Oberevinger Straße
Evinger Bach
Lehrwerkstatt
Großgasbehälter
Graben
Weg
Einmessung s. BA M83-33
61/1A
61/RGM
61/2
61/2B
61/2A
625/6
625/7
625/8
625/5
61/1
625/4B
61/0B
625/4A
61/07
625/4
625/9
625/10
625/11
2/30 kV
2 St. K.
K 61
Kabel
61 60(0.9) Kx
625 15
gezeichnet 7.4.82 Braunm.
geprüft
geändert 14.6.82
geändert 9.92 92/25
geändert 12.94 94/48
RAG
Ruhrkohle AG
Fernmeldewesen
Lageplan
Zeichnungs - Nr.
601.01
Maßstab 1 : 1000
Schleicher & Schüll GmbH 3352 Einbeck

601.01

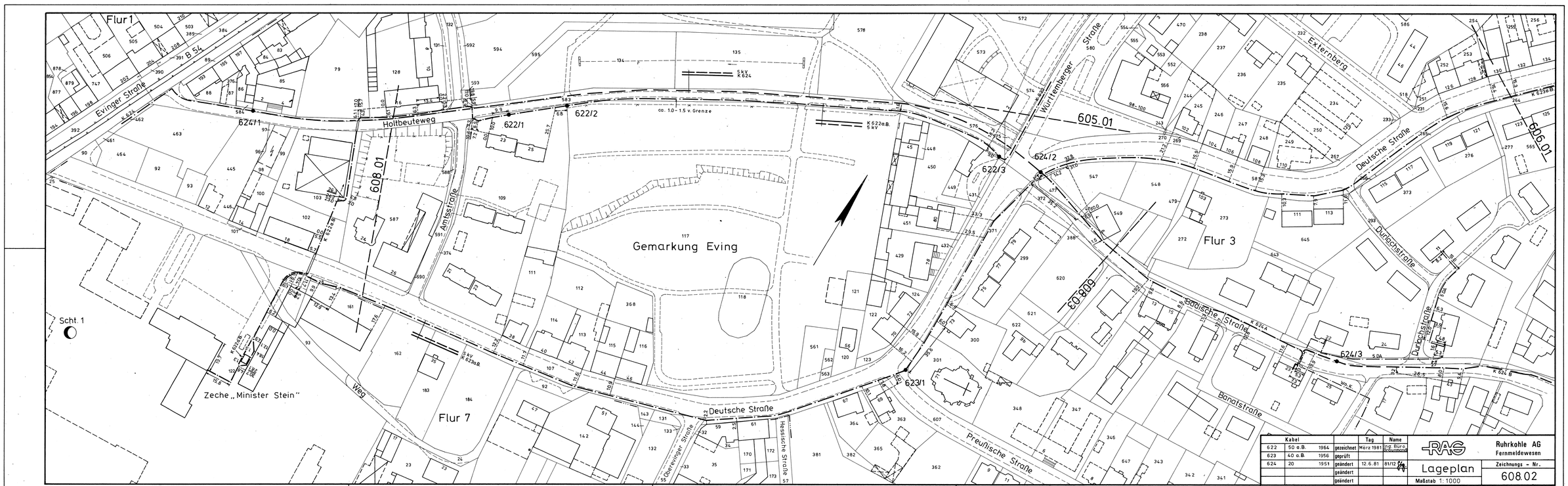

Kabel			Tag	Name	RAG Ruhrkohle AG Fernmeldewesen
622	50 a.B.	1964	gezeichnet	März 1981	Ing. Büro Schulmann
623	40 a.B.	1956	geprüft		
624	20	1951	geändert	12.6.81	81/12
			geändert		Lageplan
			geändert		Maßstab 1:1000

Zeichnungs - Nr. 608.02

608.02

5713,8 | 5713,7 | 5713,6 | 5713,5 | 5713,4

2601,9 | 2601,8 | 2601,7

Stadt Dortmund
Gemarkung Eving
Flur 7

Flur 3

Oberevinger Straße
Deutsche Straße
Amtsstraße
Gärtnerstraße
Weg
Evinger Bach
Gasometer
Polizei-wache
Werkstatt
Durch-lass
a. Betrieb
Pump.-Schl.
Ga.

ES 1 | ES 2 | ES 3 | ES 4 | ES 5 | ES 6 | ES 7 | ES 8

KM 1.5 | KM 1.6

DN 150 | DN 200 | DN 250 | DN 300 | DN 400 | DN 600

Zeichenerklärung

- MGG Kanal
- städtischer Kanal
- Sinkkasten
- ES Einleitungsstelle

Legende: E 615

- zur Anlage gehörende Flurstücke / MGG Eigentum
- Einzugsgebiet
- Teileinzugsgebiet
- aspaltierte, gepflasterte Verkehrsflächen
- geschotterte Verkehrsflächen
- überbaute Flächen (Dachflächen der Betriebsgebäude)
- 1 Grubenwasser
- 2 Grundwasser
- 3 Oberflächenwasser (unbelastet)
- 4 Sanitärwasser
- 5 Oberflächenwasser (belastet)
- 6 Reinigungswasser
- 7 Kohlenwaschwasser
- 8 Kühlwasser
- 9 Kesselspeisewasser
- 10 Kondensat
- 11 Laborwasser
- 12

Entwässerungsleitungen der MGG

MGG

Montan – Grundstücksgesellschaft mbH

Ehemalige Schachtanlage Minister Stein
Dortmund - Eving
Entwässerungsplan

Planverfasser: Verm.-Büro R. Kloss & H. Jehl 44805 Bochum Tel. Nr. 0234 / 87465

Maßstab: 1 : 500 | Zeichnungs - Nr.

Herne, den 25. 02. 1999 | Kanalkataster | Anlage

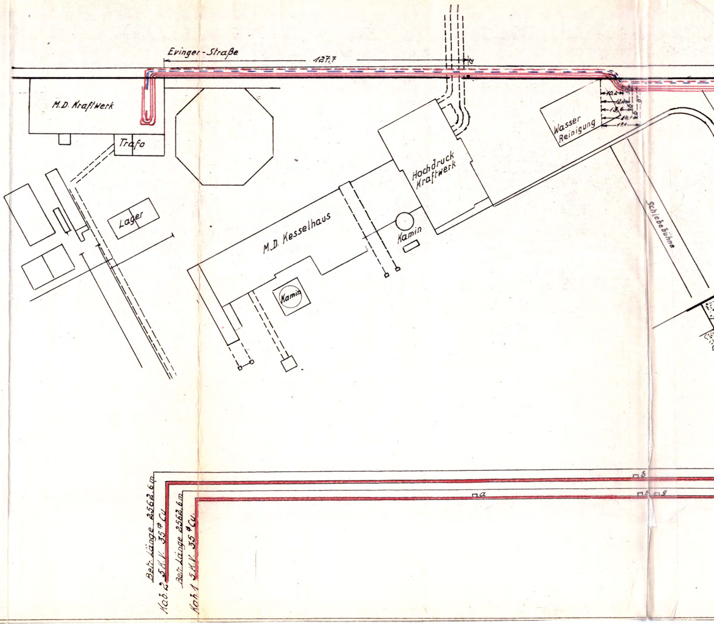
Evinger-Straße
127,7
M.D. Kraftwerk
Trafo
Lager
M.D. Kesselhaus
Kamin
Kamin
Hochdruck Kraftwerk
Wasser Reinigung
10,2
12,0
13,6
14,1
17,1
Schiebebühne
Betr. Länge 2562,6 m
Kab. 2 5 K.V. 35 # Cu
Betr. Länge 2562,6 m
Kab. 1 5 K.V. 35 # Cu
a

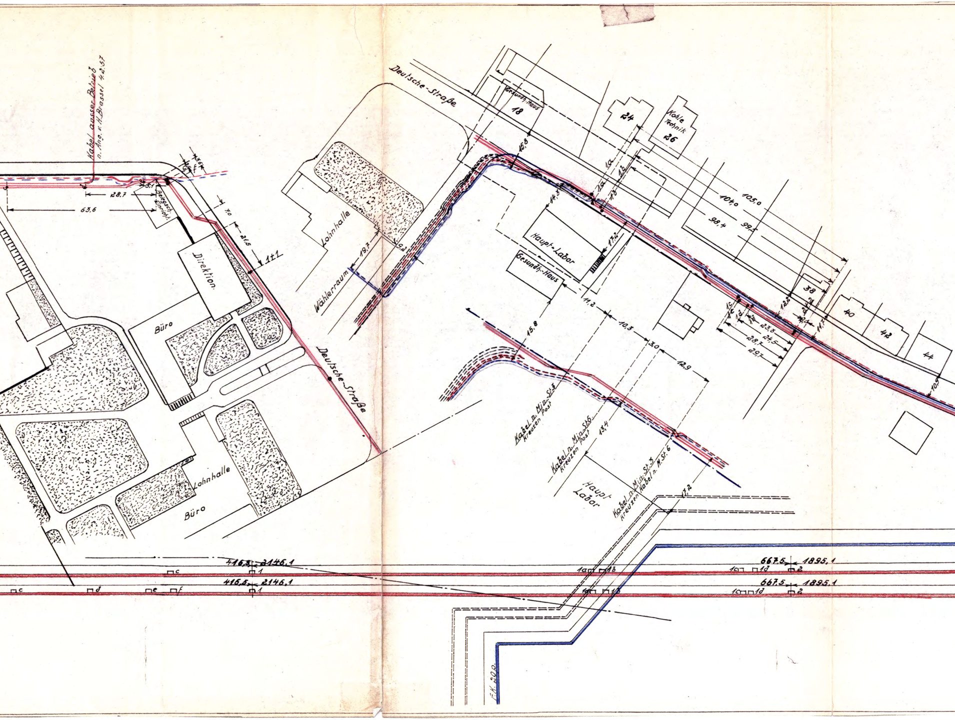
Kabel ausser Betrieb
n. Ang. v. H. Brassel 4.2.57
28,7
63,6
3,1
Belegsch. Einricht.
3,6
2,5
f
7,0
21,5
1+1
Direktion.
Büro
Lohnhalle
Wählerraum
19,7
9,2
Deutsche-Straße
Lohnhalle
Büro
Deutsche-Straße
Gesundh.-Haus
18
24
Kohle Technik
26
15,8
1a
1a
1b
1b
14,3
Haupt-Labor
17,2
Gesundh.-Haus
105,0
104,0
98,4
99,5
38
40
42
44
12,2
24,2
11,7
3,0
1c
1d
1e
1f
23,3
24,5
28,7
29,7
10,9
11,2
10,3
3,0
12,9
15,8
Kabel n. Min. St. 3
Kreuzen Post
Kabel n. Min. St. 6.
Kreuzen Post
13,4
Haupt Labor
Kabel n. Min. St. 3
Kreuzen Kabel n. M. St. 6
17,2
416,5
2146,1
416,5
2146,1
c
d
e
f
1
1
1a
1b
1a
1b
667,5
1895,1
667,5
1895,1
1a
1d
1c
1d
2
2
F.K. 20,0

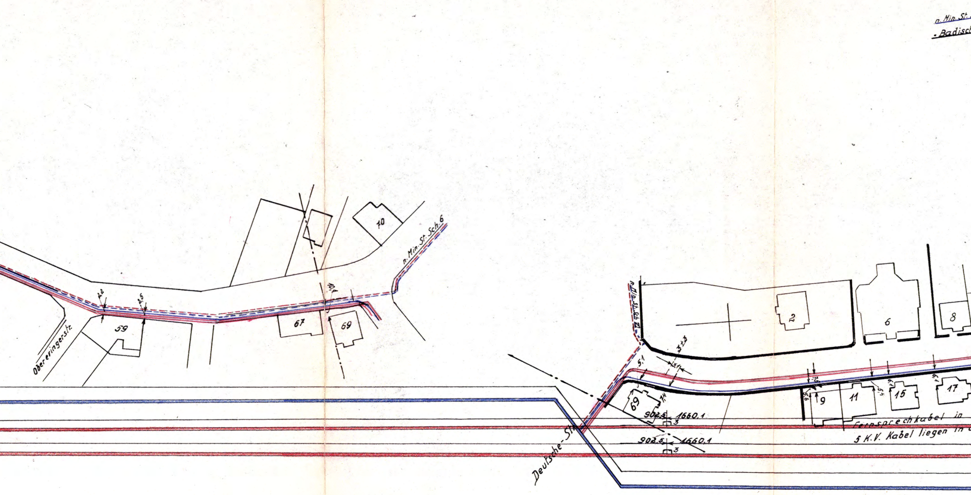
n. Min. St.
. Badisch
70
n. Min. St. Sch. 6
2,2
2,5
10,4
59
67
69
Obereringerstr.
n. Min. St. Sch. 7
2
6
8
3+3
3,1
5,1
7,4
69
7,5
5,6
9
11
5,4
15
6,1
6,1
17
902,5
1660,1
3
902,5
1660,1
3
Deutsche-St
Fernsprechkabel in
5 K.V. Kabel liegen in

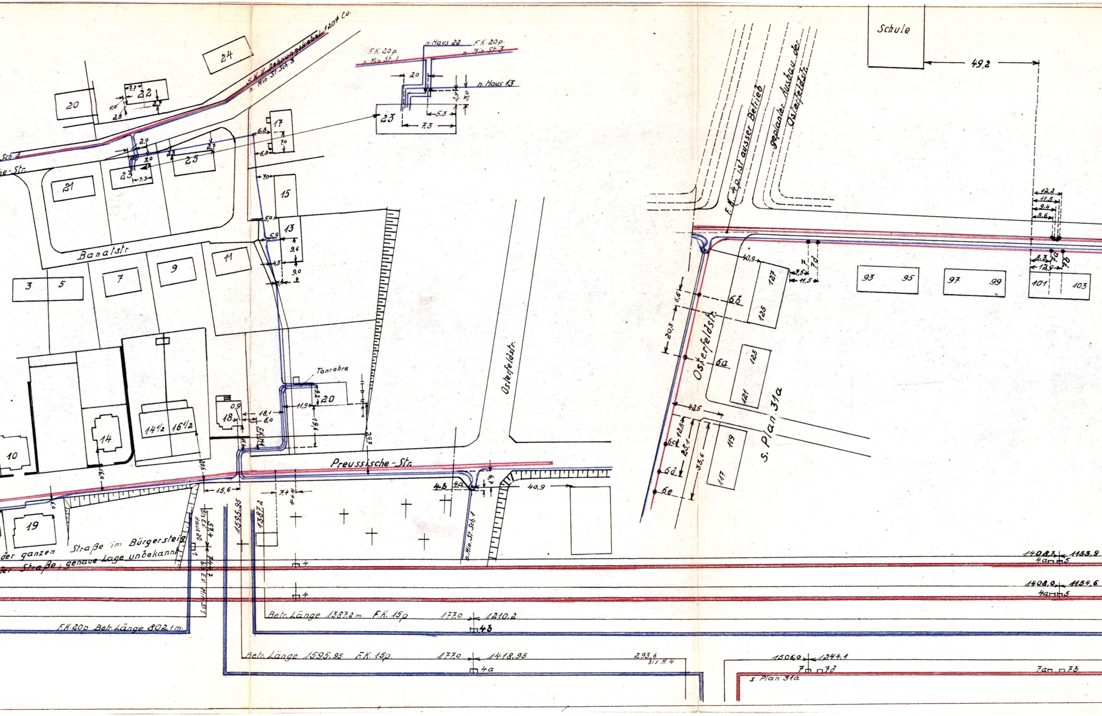
5 K.V. Rebaungskabel 120 # Cu.
n. Min. St. Sch. 3
Sch. 4
-Str.
F.K. 20p.
n. Min. St. 1
n. Haus 22
F.K. 20p.
n. Min. St. 3
n. Haus 13
2,0
2,9
3,0
5,3
7,3
23
24
20
22
1,1
1,0
2,8
2,7
2,0
3,0
2,3
2,7
25
21
23
7,3
17
6,8
7,0
6,8
7,0
15
5,0
13
5,9
9,6
4,3
9,0
Banatstr
3
5
7
9
11
Tonrohre
20
11,9
18
0,9
18,1
6,0
19,6
29,7
14
14 1/2
16 1/2
10
19
Osterfeldstr.
Preussische-Str.
4b
4a
6,3
40,9
15,6
7,4
4+4
1595,95
1387,2
57,4
bis E.V. Haus 20
71,4
bis E.V. Min. St. 1
n. Min. St. Sch. 1
der ganzen Straße im Bürgersteig
der Straße; genaue Lage unbekannt
4
4
Betr. Länge 1387,2 m. F.K. 15p
177,0
1210,2
4b
F.K. 20p Betr. Länge 802,1 m.
Betr. Länge 1595,95 F.K. 15p.
177,0
1418,95
4a
293,6
bis M. 4
Schule
49,2
F.K. 4p. ist ausser Betrieb
geplanter Ausbau der Osterfeldstr.
12,2
11,5
9,4
8,6
40,9
7
7d
7,5
11,5
93
95
97
99
8,3
7a
7b
12,9
101
103
127
125
6,6
6b
20,3
Osterfeldstr.
6a
123
121
42,5
12,8
25,1
33,6
6c
6d
6e
119
117
s. Plan 31a
1408,7
1153,9
4a
5
1408,9
1154,6
4a
5
1506,9
1244,1
7
7d
7a
7b
s. Plan 31a

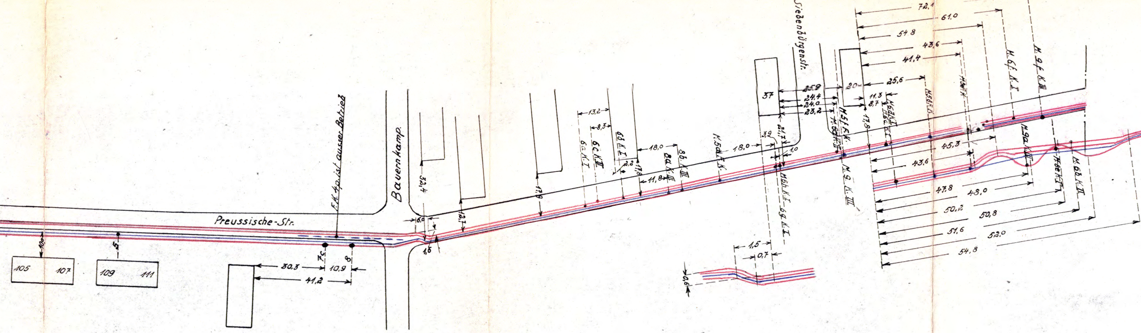
Preussische-Str.
Bauernkamp.
Siebenbürgenstr.
F.K.4 pist ausser Betrieb
105
107
109
111
10,0
5
7c
8
30,3
10,9
41,2
6,0
1,6
32,4
12,7
17,8
13,2
8,3
6a K.I
6c K.III
6d K.I
3,2
17,8
18,0
11,8
8a K.III
8b K.III
M.5d.F.K.
18,0
3,9
21,7
1,0
M.6h K.I
6g K.I
37
25,9
24,4
24,0
23,2
M.5f F.K.
M.6c K.II
M.9. K.III
20
11,3
8,7
17,8
M.6d K.I
M.6c K.I
25,6
M.5d F.K.
41,4
43,6
54,8
61,0
72,1
M.6f. K.I
M.9f K.III
45,3
43,6
M.9a K.III
M.6e K.I
M.6b K.II
47,8
48,0
50,2
50,8
51,6
52,0
54,8
1,5
0,7
10,6

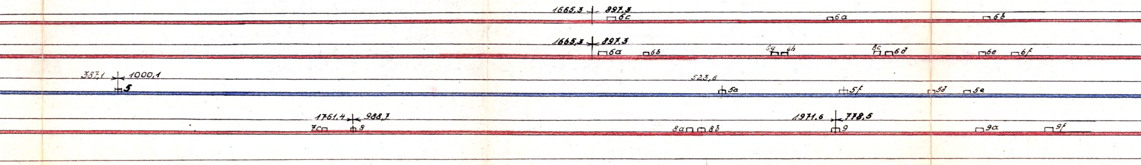
1665,3
897,3
6c
6a
6b
1665,3
897,3
6a
6b
5g
6h
6c
6d
6e
6f
387,1
1000,1
5
523,6
5a
5f
5d
5e
1761,4
988,7
7c
8
8a
8b
1971,6
778,5
9
9a
9f

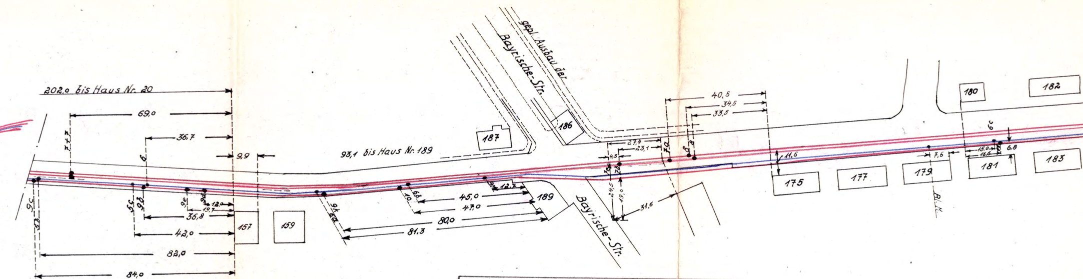
202,0 bis Haus Nr. 20
69,0
36,7
9,9
93,1 bis Haus Nr. 189
gepl. Ausbau der
Bayrische-Str.
186
187
189
Bayrische-Str.
157
159
175
177
179
181
183
180
182
40,5
34,5
33,5
27,4
23,1
4,5
11,6
7,6
15,0
16,5
6,8
6c
Bl.M.
9c
5c
9b
9e
9d
12,0
19,7
36,8
42,0
82,0
84,0
6b
10
9k
6a
12,7
45,0
47,0
80,0
81,3
24,5
19,0
31,6
7a
7b
7c
8

Das 4p. Fernsprechkabel ist ausser Betrieb.

Bei Reparatur-Arbeiten an den Kabeln 1 und 2 im Jahre 1951 ist festgestellt worden, dass in der Preußischenstr. die Kabel auf cca. 100m. überkreuzt lagen. Die Kabel wurden in diesem Teil reguliert.

Es ist also möglich, dass die Kabel an weiteren Stellen überkreuzt liegen.

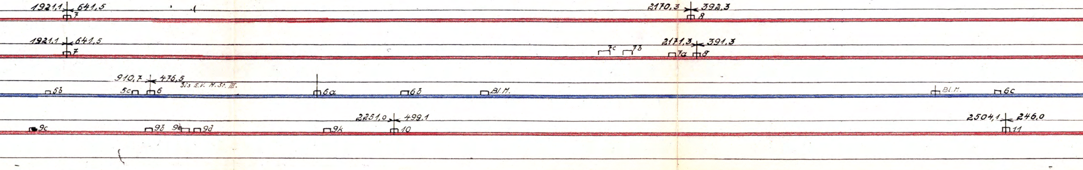
1921,1
641,5
7
2170,3
392,3
8
1921,1
641,5
7
7c
7b
7a
2171,3
391,3
8
910,7
476,5
bis E.V. M.St. III
5b
5c
6
6a
6b
Bl.M.
Bl.M.
6c
9c
9b
9e
9d
9k
2251,0
499,1
10
2504,1
246,0
11

30

31

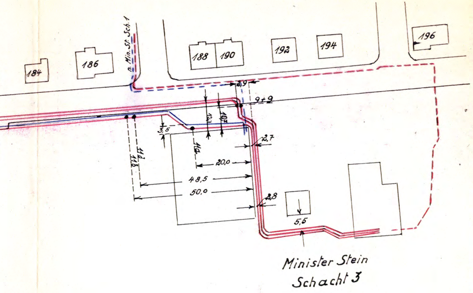
184
186
n. Min. St. Sch. 1
188
190
192
194
196
2,9
9+9
3,5
12,1
10,7
11a
11b
11d
2,7
20,0
48,5
50,0
2,8
5,5
Minister Stein
Schacht 3

Der Plan dient nur zur Orientierung

Für verbindliche Angaben über die Lage von Kabeln außerhalb des Werksgeländes u. für Arbeiten an solchen Kabeln ist nur Abtlg. F bezw. der Kabelmeister zuständig.

Die von mir frei und umgelegten Kabel stimmen mit diesem Kabel-Plan überein.
Für die früher verlegten Kabel zeichne ich nur vorbehaltlich.

Datum 11. 3. 57

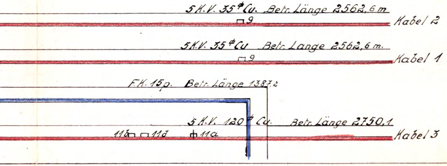
5 K.V. 35 □ Cu. Betr. Länge 2562,6 m
9
Kabel 2
5 K.V. 35 □ Cu Betr. Lange 2562,6 m.
9
Kabel 1
F.K. 15 p. Betr. Länge 1387,2
5 K.V. 120 □ Cu. Betr. Länge 2750,1
11b
11d
11a
Kabel 3

Kabellageplan

Min. Stein Sch I – Sch. III

Reg. Nr.

Maßst. 1:1000

Datum: 11. März 1957

Gepr.:

TK 1:10000 = 193
DG 1:5000 = 0012, 0214
KATASTER 0113 S+N 0213 N
Gemarkung Eving
Flur 7
Minister Stein 1/2/4/7
Evinger Str.
Schalthaus
Begehbarer Kabelkanal
ZECHENBAHN
DO.-OBEREVING
BLATT 2/2
MS-Gn 2x30kV
Evinger Bach
Oberevinger Straße
EIGENTÜMER
RAG
STADT DORTMUND
EMSCHERGENOSSENSCHAFT
KENNZIFFERN:
Ü.-PLAN 1/...
BESTANDSPLAN 2/...
VERGR.+SONDERPLAN 3/...
QUERSCHNITT 4/...
LÄNGSSCHNITT 5/...
MUFFE HS 6/...
MUFFE STEUERKABEL 7/...
MUFFE TELEFON 8/...
ÜBERNAHME DER TRASSE NACH RAG BETRIEBSPL. U. FELDBÜCHERN
ZEICHENERKLÄRUNG
30 kV KABELTRASSE
MUFFE /6/..
KABELSCHUTZROHR
1,0 KM
0,5 KM
BLATTÜBERSICHT 1:50000
30 kV Kabeltrasse
Min Stein 1/2/4/7 - Gneisenau 2/3/4
Lindenhorst
Derne
Min Stein 1/2/4/7
Eving
Kirchderne
Gneisenau 2/3/4
0 1 2km
steag Aktiengesellschaft Essen
Elektrische Netze
LAGEPLAN 30kV-KABELTRASSE
Min. Stein 1/2/4/7 - Gneisenau 2/3/4
gem. JAN. 73 UP4/RAG
gez JAN. 73 UP4/RAG
gepr FEBR. 73 Br./ RAG
geänd JUNI 1977
geänd DEZ 1978
geänd 08.84 EIG.
Maßstab 1:1000
Länge 6000 m
Vertragsnummern
Kabelsystem 2x30KV A2YASY 2x3x300
Zeichnungs-/Blattnr. 2/1

WG: AW: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel - , hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
[redacted] An: [redacted] 10.03.2023 10:56
Kopie: [redacted]

Von: [redacted]/STA61/Stadt Dortmund/DE
An: [redacted]/STA61/Stadt Dortmund/DE@STADTDO
Kopie: [redacted]/STA61/Stadt Dortmund/DE@STADTDO

----- Weitergeleitet von [redacted]/STA61/Stadt Dortmund/DE am 10.03.2023 10:56 -----

"Postfach_Baumassnahmen "
<baumassnahmen@dsw21.de>
23.02.2023 07:56

An '[redacted]@stadtdo.de" <[redacted]@stadtdo.de>
Kopie "TOEB_4@stadtdo.de" <TOEB_4@stadtdo.de>
Thema AW: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel - , hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Dreckmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen, zu denen wir gerne Stellung nehmen:

Grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 – östlich und westlich Am Katzenbuckel – aus liegenschaftlicher und verkehrlicher Sicht keine Bedenken.

In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes verkehren auf der Straße „Deutsche Straße“ die Buslinien 410, 411, 474, 415, NE2 und NE22. Die geplanten Bauarbeiten dürfen zu keinem Zeitpunkt den Busverkehr beeinträchtigen.

Sollte unser Linienbetrieb beeinträchtigt werden, sind vor Beginn der notwendigen Arbeiten frühzeitig mit unserer Verkehrssteuerung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung unseres Betriebes zu treffen ([redacted]

Aufgrund der Nähe zur Stadtbahntrasse fordern wir grundsätzlich einen dauerhaften Verzicht auf Ansprüche aus Belastungen durch den Betrieb der Stadtbahn wie z.B. Lärm, Erschütterungen, Staub, elektrostatische Feldemissionen

usw.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [redacted]
Verkehrsplanung und -management

Deggingstr. 40
44141 Dortmund
http://www.dsw21.de

Telefon: [redacted]
[redacted].de

Polizeipräsidium
Dortmund

Polizeipräsidium Dortmund, Postfach 105048, 44047 Dortmund
Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren
z. Hd. Herrn [redacted]
Burgwall 14
44122 Dortmund

07. Februar 2023

Aktenzeichen:
61.07.00

bei Antwort bitte angeben

[redacted], POK´in
Telefon 0231-132[redacted]
Telefax 0231-132-4009
[redacted]
@polizei.nrw.de

Bebauungsplan
Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel

Stadt Dortmund - vom 30.01.2023 - [redacted]

Die im vorliegenden Bebauungsplan beschriebene Fläche mit den Zubringerstraßen Am Katzenbuckel und Grubenwehrweg wurde durch den ortsansässigen Bezirksdienst der Polizeiwache Eving in Augenschein genommen.

Beide Straßen sind derzeit als Sackgassen ausgelegt und jeweils ca. 200 Meter lang. Die Straße Am Katzenbuckel ist schon jetzt durch Anwohner und Gäste der Seliyme Moschee stark belastet im Hinblick auf die dortige Parksituation. Wenn man davon ausgeht, dass man für die geplanten 80 Wohneinheiten im Bauabschnitt für die alevitische Gemeinde realistisch Parkraum für mindestens 100 Stellplätze benötigt und diese im Bereich Am Katzenbuckel vorgesehen sind, so erscheint aus hiesiger Sicht
ein akutes Parkraumproblem sehr wahrscheinlich.

Die Straße Grubenwehrweg geht als Sackgasse von der Deutschen Straße ab. Diese Straße ist aktuell ebenfalls komplett zugeparkt und wird als Parkraum von Mitarbeitern der umliegenden Firmen aus der Evinger Mitte genutzt.
Am Ende des Grubenwehrwegs ist laut Bebauungsplan ein Wendehammer vorgesehen, der sich unmittelbar an einem geplanten Kindergarten der alevitischen Gemeinde befindet.
Aus den Erfahrungen in Bezug auf das „Bringverhalten“ von Eltern an KITA´s und Grundschulen (sog. Elterntaxis) und der Parksituation durch

Dienstgebäude:
Markgrafenstraße 102, 44319 Dortmund

Telefon 0231-132-0
Telefax 0231-132-9486
poststelle.dortmund
@polizei.nrw.de
https://dortmund.polizei.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linie U46
Haltestelle Polizeipräsidium

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf

Helaba
IBAN:
DE27300500000004004719
BIC: WELADEDD

Polizeipräsidium
Dortmund

Mitarbeiter der Firmen der Evinger Mitte ist auch hier mit nicht unerheblichen Verkehrsbehinderungen zu rechnen.

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Rücksprache mit der zuständigen Polizeiinspektion bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken in Bezug auf die zukünftig weiter eingeschränkten Parkmöglichkeiten. Es ist empfehlenswert die oben genannten Hinweise bei der weiteren Planung zu beachten.

im Auftrag

[redacted]

(bei elektronischem Versand - gültig ohne Unterschrift)

Emschergenossenschaft – Postfach 10 11 61 – 45011 Essen

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Burgwall 14
44122 Dortmund

Stadt Dortmund
09. März 2023
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt -61-
1 2 3 4 5 6

61/4-3

10.03

EGLV

FESTJAHR NEUE EMSCHER

Bebauungsplan Ev 152 – östlich und westlich Katzenbuckel –
hier: Frühzeitige Beteiligung

Emschergenossenschaft

Datum 02.03.2023
Ihr Schreiben vom: 30.01.2023
Unser Zeichen: 11-LI 10
Ansprechpartner/in
[redacted]
T +49 (0) 201 [redacted]
F +49 (0) 201 104-2938
planverfahren@eglv.de

Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0) 201 104 - 0
F +49 (0) 201 104 - 22 77

Commerzbank Essen
IBAN DE71 3604 0039
0120 0039 00
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN DE14 3605 0105
0000 2037 29
BIC SPESDE3EXXX

USt-IdNr. DE 119 823 752

Vorsitzender des
Genossenschaftsrates
Dr. Frank Dudda

Vorstand
Prof. Dr. Uli Paetzel
(Vorsitzender)
Dr. Frank Obenaus
Dr. Dorothea Voss

eglv.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich bestehen gegen die o. g. Bebauungsplanung keine Bedenken, so lange sichergestellt ist, dass die Niederschlagswassereinleitung aus dem Rückhaltebecken bei einem fünfjährlichen Niederschlagsereignis den natürlichen Gebietsabfluss von drei Litern pro Sekunde und Hektar nicht überschreitet.

Begründung

Das Regenwasser, das nicht innerhalb des Planungsgebiets versickern kann, muss über unser Pumpwerk DO Evinger Bach in den Stauraumkanal Do Sudkamp entsorgt werden. Das System ist jedoch bereits jetzt ausgelastet. Die Erschließung kann nur geschehen, wenn das Regenwasser auch auf dem Gelände verbleibt und genutzt wird.

Der Entwurf beinhaltet bereits weitreichende Festsetzungen im Hinblick auf die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (Dachbegrünung, Rückhalt und Ableitung) sowie umfängliche Informationen zum Thema Dachbegrünung. Ergänzt werden könnten hier Informationen oder ggf. auch Festsetzungen zum Thema "Fassadenbegrünung", die, wie die Dachbegrünung, als ein probates Instrument zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels auch auf privaten Grundstücken zur Verfügung steht.

Wir bitten außerdem, folgenden Hinweis zu beachten:

Hinweis

Sollten im Rahmen der Niederschlagswassereinleitung in den Evinger Bach Grundstücksteilflächen der Emschergenossenschaft in Anspruch genommenen werden, ist ein Gestattungsvertrag zu schließen.

Die Antragsunterlagen

- Übersichtsplan,
- Lageplan im Maßstab 1:1.000
- und ein digitaler Lageplan als dwg- oder shapedatei

sind der Abteilung 11-LI-20, [redacted]@eglv.de) zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Burgwall 14
44122 Dortmund

Aktenzeichen:
51.01.09-002/2023-002
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[redacted]
[redacted]@bra.nrw.de
Telefon: 02931/[redacted]
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:
Hansastr. 19
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Bauleitplanung
Frühzeitige Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 "östlich und westlich Am Katzenbuckel"

Ihre Mitteilung vom 30.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Dortmund beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 „östlich und westlich Am Katzenbuckel“.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass sich im anstehenden B-Plan-Verfahren keine Zuständigkeit für mich als höhere Naturschutzbehörde ergibt. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird aus diesem Grunde verzichtet.

Hinweis: Ich weise darauf hin, dass der Nordosten des Geltungsbereichs innerhalb des Biotopverbunds Stufe II (VB-A-4410-120) liegt. Bei Umsetzung der Planung werden grob 0,5 ha des landesweiten Biotopverbunds überbaut. Ich gehe davon aus, dass dieser Umstand Eingang in die Abarbeitung der umweltfachlichen Erfordernisse finden wird. Anhand der Scoping-Unterlagen (Abb. 3) ist die Anwendbarkeit des § 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG NRW im vorgenannten Bereich zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

[redacted]

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel - , hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
[redacted] An: [redacted]@stadtdo.de 15.02.2023 12:14
Von: [redacted]@bra.nrw.de>
An: "[redacted]@stadtdo.de" <[redacted]@stadtdo.de>
Protokoll:
Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

1 Attachment

2023-02-15_Gis-Karte.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Planvorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes bezüglich der Anlagen, für die eine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt, folgende Stellungnahme abgegeben:

Unter 7.4 wird angegeben, dass eine schalltechnische Untersuchung zu den Emissionsarten noch erfolgen wird.
Die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung ist sinnvoll, da

1. die Hinweisnummer 8.12.3.2 der 4. BImSchV der Fa. Mösta GmbH & Co. KG im Abstandserlass nicht aufgeführt ist und somit keine zuverlässige Angabe gemacht werden, ob der Abstand zum geplanten Wohngebiet mit ca. 700m ausreichend ist um die Immissionsrichtwerte einzuhalten.
2. viele weitere Betriebe zwischen der Fa. Mösta GmbH & Co. KG und dem geplanten allgemeinen Wohngebiet liegen und derzeit ohne Geräuschmessungen nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann, ob die 55 dB(A) zur Tagzeit und 40 dB(A) zur Nachtzeit in dem geplanten Wohngebiet eingehalten werden können.

Darüber hinaus verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Städte Bochum-Dortmund-Hagen.

Diese Stellungnahme erfolgt ausschließlich per E- Mail.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

B. Eng. (FH)
Sachbearbeiterin
Dezernat 53- Immissionsschutz
einschl. anlagenbezogener Umweltschutz

Märkische Straße 8-10,
44135 Dortmund
Telefon 02931[redacted]
Telefax 02931 82-5469
[redacted]@bra.nrw.de

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Informieren Sie uns bitte, wenn Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben. Bitte löschen Sie in diesem Fall die Nachricht. Jede unerlaubte Form der Reproduktion, Bekanntgabe, Änderung, Verteilung und/oder Publikation dieser E-

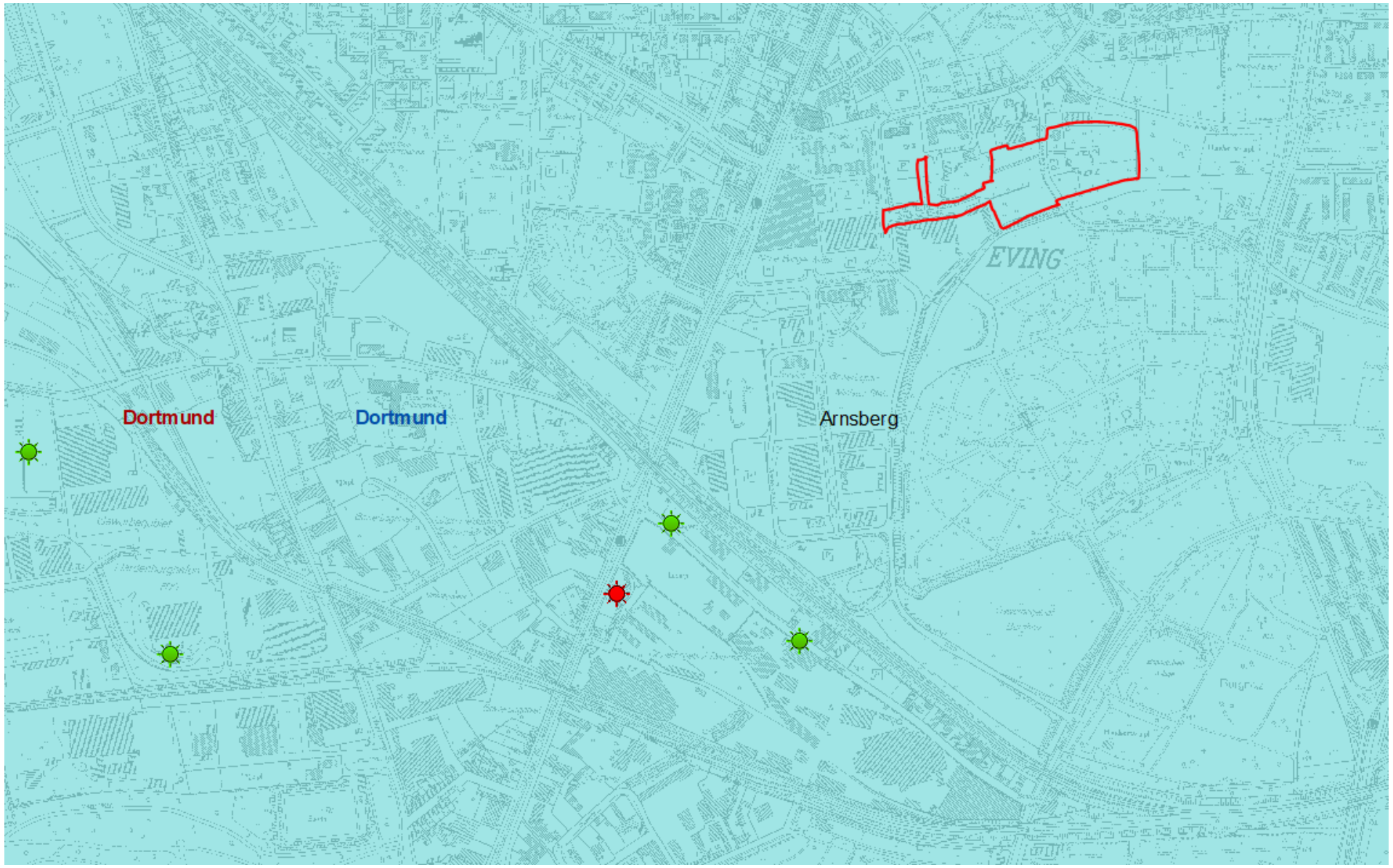
Dortmund
Dortmund
Arnsberg
EVING

Ca. 700 m Entfernung, Mösta GmbH & Co. KG, 4.BImSchV: 8.12.3.2, Sachbearbeiterin Frau [redacted] Abstandserlasse: keine Angabe

138

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Stadt Dortmund
14. März 2023
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt -61
1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6

Nie 14.3.

Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren
z.Hd. [redacted] 61/4-3
Burgwall 14
44122 Dortmund

09.03.2023

Aktenzeichen
310-11-11.550
bei Antwort bitte angeben

[redacted]
Fachgebiet Hoheit
Telefon [redacted]
Mobil 0[redacted]
Telefax 0209 94773-171
[redacted]@wald-und-holz.nrw.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel -

hier: frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom: 30.01.2023

Ihr Zeichen: ---

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr [redacted],

zu dem o.g. Vorhaben gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Belange des Waldes sind von dem o.g. Vorhaben betroffen.

Begründung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. Ev 152 – östlich und westlich Am Katenbuckel - befindet sich Wald gemäß § 2 Bundeswald- bzw. gemäß § 1 Landesforstgesetz NRW (siehe gelb schraffierte Flächen im beiliegenden Luftbild).

Mit ca. 14% Waldanteil gilt die Stadt Dortmund im Sinne von Punkt 7.3.3. des Landesentwicklungsplans NRW als waldarm. Laut LEP soll in diesen Bereichen eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden.

Insbesondere im waldarmen urbanen Umfeld kommen Waldflächen besondere Funktionen zu, wodurch die wenigen vorhandenen Wälder eine große Bedeutung für die Bevölkerung und das Leben sowie das Klima in der Stadt erlangen. So erhöhen diese nachweislich die Lebensqualität, dienen dem Erhalt biologischer Vielfalt, der Luftreinigung und dem Schutz des Klimas. Zudem bieten sie

MENSCH WALD!

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

DEKRA certified

Raum für Freizeit und Erholung, werten das Image der Städte auf und sind Lebensraum diverser Tierarten.

Das Klimaanpassungsgesetz NRW fordert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, Schäden zu minimieren und die Widerstandsfähigkeit zu steigern. Klimafolgen und –anpassung müssen bei Planungen und Entscheidungen berücksichtigt werden. Gerade die letzten Dürrjahre und Starkregenereignisse haben die Bedeutung unserer Wälder diesbezüglich noch einmal unterstrichen. Die Erfahrungen der letzten Jahre müssen zu einem gesamtgesellschaftlichen Umdenken führen, der sich auch in planungsrelevanten Abwägungsprozessen widerspiegelt und Wald mit seinen vielfältigen Funktionen erhält.

Ich bitte Sie daher, unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte, die Belange des Waldes in der Planung zu würdigen und Waldinanspruchnahmen zu vermeiden.

Dennoch weise ich darauf hin, dass für vorhandenen Wald i.S.d. Gesetzes, der überplant werden soll und nicht im Bebauungsplan als „Fläche für die Forstwirtschaft" festgesetzt wird, eine verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/ Funktionsverhältnis von 1:1,5 (also die 1,5 fache Fläche) im Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erzielt und im Bebauungsplan festgesetzt werden muss.

Gemäß § 39 LFoG NRW erfüllt jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart – damit auch die planerische Waldumwandlung - den Tatbestand der Waldumwandlung. Aufgrund dieser unmittelbar bindenden Bestimmung ist auch die Kommune für die in Rede stehende Planung ausgleichs- resp. ersatzpflichtig und muss diese Kompensation im Bauleitplanverfahren verbindlich regeln.

Falls die Kompensationen nicht innerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt werden können, müssen Ersatzaufforstungen auf plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden.

Für diese außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegenden Ersatzaufforstungsflächen ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen. Die Ersatzaufforstungen sind innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes auszuführen.

Meine Bedenken gegen eine Waldumwandlung bleiben solange bestehen, bis eine verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im Flächenverhältnis von 1:1,5 im Bebauungsplan festgesetzt ist.

Bitte erstellen Sie ein eigenes Kapitel „Wald" mit einer Waldbilanz im Umweltbericht / landschaftspflegerische Begleitplan, das die Erfassung des vorhandenen Waldes, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und den zu deren Umsetzung erforderlichen Zeitrahmen (innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft) beschreibt.

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Da ein solcher Umweltbericht / landschaftspflegerische Begleitplan mit den genannten Angaben noch nicht vorgelegt wurde, kann zu diesem Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Des Weiteren befindet sich östlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ebenfalls Wald i.S. oben genannter Gesetze. Wird kein ausreichender Abstand zwischen Wald und möglicher Bebauung eingehalten, ist es nicht auszuschließen, dass Gefahren für Leben und Gesundheit der Nutzer baulicher Anlagen bestehen. Dabei steht der Schutz von Personen im Vordergrund, die sich im Gebäude aufhalten. Gefahren für Leib und Leben drohen vor allem dann, wenn Waldbäume durch Windwurf bzw. -bruch auf die Gebäude stürzen oder Waldbrände auf Gebäude übergreifen. Hinzu kommt die Gefahr von Gebäudeschäden sowie der Zerstörung unter- und oberirdischer Versorgungsleitungen. Zum anderen gehen Gefahren für den Wald von baulichen Anlagen am Waldrand aus. Je näher bauliche Anlagen am Waldrand stehen, desto größer sind die von ihnen ausgehenden Gefahren für die Funktionen des Waldrandes. Der Waldrand bedarf daher grundsätzlich des Schutzes durch eine „Pufferzone“ ohne Bebauung.

Aktenzeichen

bei Antwort bitte

Die Erfahrung zeigt, dass durch zu nah an den Wald heranrückende Bebauung schleichende Umwandlungsprozesse und sukzessive Reduktionen vorhandener Waldflächen zu erwarten sind. Insbesondere angesichts der vielfach sichtbaren Auswirkungen des Klimawandels und in dessen Folge bereits jetzt zu verzeichnenden deutlich steigenden Totholzanteilen ist damit zu rechnen, dass entstehende Gefahrensituationen durch die Entnahme von angrenzenden Baumreihen und Waldrandbereichen begegnet wird und dass in diesen anthropogen beeinflussten Grenzbereichen weder die Wiederaufforstung erfolgt noch der Walderhalt über die natürliche Verjüngung gelingt.

Damit die genannten Gefahren ausgeschlossen werden können, weise ich darauf hin bei der o.g. Planung einen Sicherheitsabstand von 30 m (eine zu erwartende baumfallende Länge) zwischen Baugrenze und Waldrand einzuhalten.

Wird dieser Sicherheitsabstand eingehalten, bestehen aus forstrechtlicher Sicht gegen die o.g. Planung bezüglich der Abstandsflächen keine weiteren Bedenken.

Dienstgebäud
Lieferanschrift

—

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Anlage
Luftbild

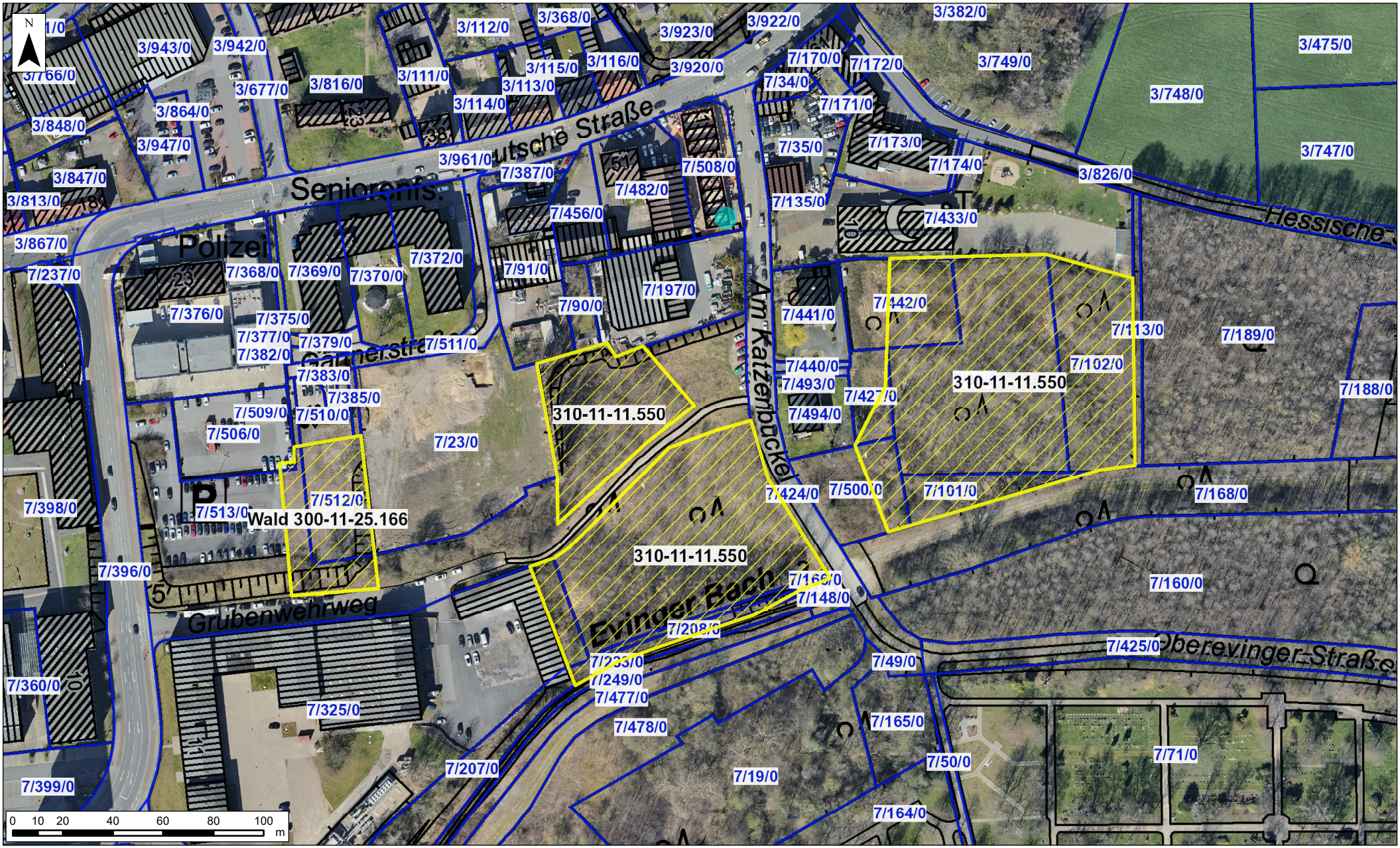

Luftbild Waldeigenschaft; BPlan - östlich und westlich Am Katzenbuckel -

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:2.000
Datum: 09.03.2023

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste.
© Wald und Holz NRW, © Lanuv NRW, © Geobasis NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2023), © Geologischer Dienst NRW, © NavLog GmbH, © Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland-Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

AW: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel - , hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
[redacted] An: [redacted] 06.02.2023 07:30
Von: [redacted] @stadt-hagen.de>
An: [redacted] @stadtdo.de>
Protokoll:
Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr [redacted]

ich muss Ihnen leider mitteilen, dass aufgrund des vorherrschenden Personaldefizits verschiedene gesetzliche Pflichtaufgaben der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde Bochum, Dortmund und Hagen eingestellt werden mussten, um gravierendere Folgen in anderen Bereichen – wie etwa dem Schutz der Bevölkerung oder der Verfolgung von Straftaten – zu verhindern. Eine vollständige Aufgabenerfüllung ist mit dem vorhandenen Personalbestand leider nicht mehr leistbar. Bis auf Weiteres können daher auch keine immissionsschutzrechtlichen Prüfungen zu Bauleitplanverfahren erfolgen und diesbezügliche Stellungnahmen abgegeben werden.

Die im Betreff genannte B-Planentwurf wurde daher nicht geprüft. Eine inhaltliche Stellungnahme erfolgt nicht. Ich bitte um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted], LL.M.
Städtischer Baudirektor

STADT HAGEN
Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen
Komm. Behördenleitung
Schwerter Straße 168
58099 Hagen

Tel.: 02331-[redacted]
Fax: 02331-207 2428
Email: [redacted] @stadt-hagen.de

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt
- Flächennutzungs-
und Bebauungsplanverfahren -

Per E-Mail an:
[redacted]@stadtdo.de

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen:
65.52.1-2023-41
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[redacted]
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: [redacted]
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d
/datenschutz/

Aufstellung des Bebauungsplanes "*Ev 153 - östlich und westlich am Katzenbuckel -* "

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail vom 30. Januar 2023

Sehr geehrter Herr [redacted]

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „*Zeche vereinigte Stein & Hardenberg*“ sowie über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „*Minister*“.

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin beider vorgenannter Bergwerksfelder ist die RAG AG (Im Welterbe 10 in 45141 Essen).
Aus hiesiger Sicht wird angeregt, den unter Gliederungspunkt „*7.6.1 Bergbau*“ der Begründung enthaltenen textlichen Hinweis zu den vorgenannten Bergwerksfeldern zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der vorgenannten RAG AG als Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden o.g. vBergwerksfelder nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bis in die 1980er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind bereits abgeklungen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist demnach nicht mehr mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche zu rechnen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog (BAV-Kat.) im westlichen Teil sowie im unmittelbaren Umfeld des in Rede stehenden Planbereichs derzeitig folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet ist:

- Minister Stein 1/2/4/7 / Schachtanlage, Kokerei mit Nebengewinnung, Grubengasgewinnungsanlage (BAV-Kat Nr. 4410-S-013)

Auf der Schachtanlage „*Minister Stein 1/2/4/7*“ wurde von 1875 bis 1987 Steinkohle gefördert. Die "*Neue Kokerei*" wurde von 1928 bis 1987 betrieben. Sowohl die Steinkohleförderung als auch der Betrieb der Kokerei wurden im Jahr 1945 kurzzeitig wegen Kriegseinwirkungen und -zerstörungen eingestellt. Der Betrieb der Kokerei wurde im Mai 1947 wiederaufgenommen und dauerte bis 1987 an.
Der in Rede stehenden Planbereich liegt im nordöstlichen Randbereich der ehemaligen Schachtanlage und Kokerei „*Minister Stein 1/2/4/7*“.
Wie den hiesigen Unterlagen weiterhin entnommen werden kann, befanden sich über dem westlichen Teil des Planbereichs Teile des früheren Bauhofs der Schachtanlage „*Minister Stein 1/2/4/7*“. Für diese Fläche hat die Bergaufsicht bereits 1993 geendet. Lediglich ein im Abschlussbetriebsplanverfahren festgelegtes Grundwassermonitoring besteht für die westliche Teilfläche des Planbereichs fort.
Da die Bergaufsicht für diese Fläche bereits vor Jahrzehnten endete, liegen hier keine konkreten Informationen über die nachfolgend veranlassten Maßnahmen, die anschließenden Folgenutzungen und den heutigen umweltrelevanten Zustand dieser Fläche vor.
Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, haben bereits in der jüngeren Vergangenheit Untersuchungen und Erkundungen zu den umweltrelevanten Gegebenheiten im Planbereich stattgefunden.
Hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten für den in Rede stehenden Planbereich wird ergänzend angeregt, sofern nicht bereits geschehen, die hierfür heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde in Ihrem Hause zu beteiligen.

Aus bergbehördlicher Sicht weise ich mit Bezug auf die Ausgasungsproblematik im Stadtgebiet von Dortmund ergänzend darauf hin, dass der Planbereich in einem Gebiet liegt, in dem aufgrund der örtlichen

Gegebenheiten Methanaustritte an der Tagesoberfläche nicht zu erwarten sind. Ein diesbezüglicher textlicher Hinweis ist bereits in den übersandten Planunterlagen enthalten.

Hinsichtlich des Umfanges und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine weiteren, als die vorstehend genannten, Hinweise und Anregungen vorgebracht.

Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes über dem Bewilligungsfeld *„Minister Stein Gas*“ liegt. Diese erteilte Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser erteilten Bewilligung ist die Minegas GmbH (Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen).
Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit

der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag
gez. [redacted]

20230201 E.ON an Stadt DO WG: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel - , hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

[redacted] An: [redacted]@stadtdo.de 01.02.2023 12:18
Kopie: [redacted]@stadtdo.de"

Von: [redacted]@eon.com>
An: [redacted]@stadtdo.de" [redacted]@stadtdo.de>
Kopie: [redacted]adtdo.de" [redacted]@stadtdo.de>

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

2 Anhänge

image001.png image002.png

Von: Mining Management
Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2023 12:16
An: [redacted]@stadtdo.de
Cc: [redacted]@stadtdo.de
Betreff: 20230201 E.ON an Stadt DO WG: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel - , hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Priorität: Hoch

Sehr geehrter [redacted]

der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE.

Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.

Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o.a. Bebauungsplanes ist die RAG Aktiengesellschaft, Postfach, 45058 Essen, zuständig.

Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Wenn Sie noch Fragen haben, melden Sie sich bitte einfach.
Glückauf ⚒
Freundliche Grüße/Kind regards

[redacted]
Mining Management

M +49 [redacted] | [redacted]@eon.com

AW: [EXT] Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel - , hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)Nils.Schuchart An: [redacted] 31.01.2023 12:07
Kopie: [redacted]
Von: <[redacted]@rwe.com>
An: [redacted]@stadtdo.de>
Kopie: [redacted]@rwe.com>
Protokoll:
Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrte Herr [redacted],

für die Beteiligung im Bauleitplanverfahren danken wir Ihnen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel.
Beste Grüße

[redacted]
RWE Generation SE
Licensing Germany (GED-L)
RWE Platz 7
45141 Essen

T +49 201 [redacted]
M +49 [redacted]
E [redacted]@rwe.com

Supervisory Board/Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Markus Krebber

Executive Board/Vorstand: Roger Miesen (CEO/Vorsitzender), Katja van Doren, Dr. Sopna Sury
Head Office/Sitz der Gesellschaft: Essen, Germany
Registered at Local District Court/Eingetragen beim Amtsgericht: Essen
Registered No./Handelsregister-Nr. HRB 24353

AW: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel - , hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
[redacted] An: '[redacted]@stadtdo.de' 14.02.2023 09:17
Von: "[redacted] <[redacted]@zhv.rwth-aachen.de>
An: "'[redacted]@stadtdo.de'" <[redacted]@stadtdo.de>
Protokoll:
Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

1 Attachment

dosys-ProGOV-Prüfprotokoll.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB haben Sie mir Ihr Vorhaben vorgelegt. Ich kann Ihnen bestätigen, dass ich keine Einwände habe.
Aus meiner Sicht bestehen keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Stadt Dortmund und den bergrechtlichen Belangen der RWTH.

Mit freundlichem Gruß

i. A. [redacted]
Master of Engineering (M.Eng.)
Abteilungsleitung

Abteilung 10.2 - Baumanagement
Dezernat 10.0 - Facility Management
RWTH Aachen University
Süsterfeldstraße 65
52072 Aachen
Tel: +49 241[redacted]
Fax: +49 241 80-92109
[redacted]@zhv.rwth-aachen.de

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Olpe

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Stadt Dortmund
- Städtebau/Bauleitplanung -
Burgwall 14

44135 Dortmund

Servicezeiten:
Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Ansprechpartnerin:
[redacted] B.A.
Planbearbeitung
Tel.: 02761 [redacted]
Fax: 02761 937520
E-Mail: [redacted]@lwl.org

Az.: 761rö23.eml
Olpe, 07.03.2023

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel –
Ihr Schreiben vom 30.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.

Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.

Im Auftrag
gez. f. d. R.
[redacted]
(Leiter der Außenstelle) [redacted]

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt
Abteilung für allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten
-Kampfmittelbeseitigung-

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

Firma
[redacted]
Stadtplanung- und Bauordnungsamt
Burgwall 14

44122 Dortmund

Gebäude: Olpe 1, 44122 Dortmund
Zimmer: G[redacted]
Auskunft erteilt: [redacted]
Telefon: (0231) 50 -[redacted]
Fax: (0231) 50 - 10432
E-Mail: kampfmittel@stadtdo.de
Mein Zeichen: 32/1-2210- A-015/23
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 21.02.2023

Kampfmittelbeseitigung:
Bauvorhaben Dortmund, Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - Am Katzenbuckel

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersende ich das mir vom Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg (KBD) zugeleitete Ergebnis der Luftbildauswertung für das o.g. Bauvorhaben.

Die durch den KBD vorgenommene Auswertung der Luftbilder lässt im Bereich der von Ihnen angegebenen Baufläche

- ein Bombenabwurfgebiet

erkennen.

Im Zuge geplanter Bauvorhaben ergeben sich für die Kampfmittelbeseitigung folgende Erfordernisse:

- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung.

- Für Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten ist im Bereich der Bombardierung die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, erforderlich.

  Die TVV KpfMiBesNRW finden Sie als Download auch im Internet unter www.im.nrw/themen/gefahrenabwehr/explosives-erbe *(direkter Download)*

Die angegebene/n Maßnahme/n zur Kampfmittelbeseitigung bitte ich, rechtzeitig vor Baubeginn, telefonisch oder per E-Mail mit mir abzustimmen.

Bitte nutzen Sie zur Kontaktaufnahme per E-Mail **ausschließlich** das Postfach

kampfmittel@stadtdo.de,

da im Falle der Abwesenheit von Mitarbeitenden eine Bearbeitung Ihres Anliegens nicht sichergestellt werden kann.

Hinweise:
In den Fällen, in denen Blindgängerverdachtspunkte ausgewiesen werden, wird ausdrücklich empfohlen ausnahmslos alle Blindgängerverdachtspunkte durch operative Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes überprüfen zu lassen. Dies gilt auch, wenn diese keinen unmittelbaren Einfluss auf eine aktuelle Baumaßnahme haben.

Die Anträge auf operative Kampfmittelbeseitigung sende ich Ihnen per E-Mail zu und diese sind beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund einzureichen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
[redacted]
Verwaltungsfachangestellter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt
Abteilung für allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten
-Kampfmittelbeseitigung-

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

Firma
[redacted]
Stadtplanung- und Bauordnungsamt
Burgwall 14

44122 Dortmund

Gebäude: Olpe 1, 44122 Dortmund
Zimmer: G[redacted]
Auskunft erteilt: [redacted]
Telefon: (0231) 50 -[redacted]
Fax: (0231) 50 - 10432
E-Mail: kampfmittel@stadtdo.de
Mein Zeichen: 32/1-2210- A-015/23
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 21.02.2023

Kampfmittelbeseitigung:
Bauvorhaben Dortmund, Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - Am Katzenbuckel

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersende ich das mir vom Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg (KBD) zugeleitete Ergebnis der Luftbildauswertung für das o.g. Bauvorhaben.

Die durch den KBD vorgenommene Auswertung der Luftbilder lässt im Bereich der von Ihnen angegebenen Baufläche

- ein Bombenabwurfgebiet

erkennen.

Im Zuge geplanter Bauvorhaben ergeben sich für die Kampfmittelbeseitigung folgende Erfordernisse:

- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung.

- Für Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten ist im Bereich der Bombardierung die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, erforderlich.

  Die TVV KpfMiBesNRW finden Sie als Download auch im Internet unter www.im.nrw/themen/gefahrenabwehr/explosives-erbe *(direkter Download)*

Die angegebene/n Maßnahme/n zur Kampfmittelbeseitigung bitte ich, rechtzeitig vor Baubeginn, telefonisch oder per E-Mail mit mir abzustimmen.

Bitte nutzen Sie zur Kontaktaufnahme per E-Mail **ausschließlich** das Postfach

kampfmittel@stadtdo.de,

da im Falle der Abwesenheit von Mitarbeitenden eine Bearbeitung Ihres Anliegens nicht sichergestellt werden kann.

Hinweise:
In den Fällen, in denen Blindgängerverdachtspunkte ausgewiesen werden, wird ausdrücklich empfohlen ausnahmslos alle Blindgängerverdachtspunkte durch operative Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes überprüfen zu lassen. Dies gilt auch, wenn diese keinen unmittelbaren Einfluss auf eine aktuelle Baumaßnahme haben.

Die Anträge auf operative Kampfmittelbeseitigung sende ich Ihnen per E-Mail zu und diese sind beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund einzureichen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
[redacted]
Verwaltungsfachangestellter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Aktenzeichen:
22.05.01.01(59-02-46996)
bei Antwort bitte angeben

ANFRAGEN BITTE PER E-MAIL !

Luftbildauswertung:
lba@bra.nrw.de

Operative Maßnahmen:
operativ_kbd@bra.nrw.de

Detektion:
detektion@bra.nrw.de

Dringende Fragen zur Luftbildauswertung:
Tel.: 02931/82-3890

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Westfalen-Lippe

In der Krone 31
58099 Hagen

Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-46996

Ihr Antrag vom 24.03.2020
Ihr Zeichen: G-023/20
Ihre Ortsbezeichnung: Gärtnerstraße

Anlagen: Kartenausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.
Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Allgemeines:
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Weiteres Vorgehen:
Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter http://www.bra.nrw.de/479001.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LBA-Team

Bezirksregierung
Arnsberg

Aktenzeichen:
22.5.20-02(59-02-46996)

Koordinaten zum Vorgang: 59-02-46996

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	393671,79	5711984,63
	393649,18	5711980,68
	393649,12	5711980,67
	393651,81	5711955,29
	393625,23	5711950,51
	393622,77	5711971,78
	393614,50	5712043,20
	393614,48	5712043,37
	393620,16	5712043,37
	393627,32	5711983,96
	393648,76	5711988,41
	393696,30	5711998,29
	393697,19	5712029,64
	393691,82	5712057,11
	393703,16	5712059,80
	393710,86	5712008,96
	393713,02	5711994,71
	393708,64	5711992,93
	393700,48	5711989,63
	393699,02	5711989,38
	393671,79	5711984,63

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

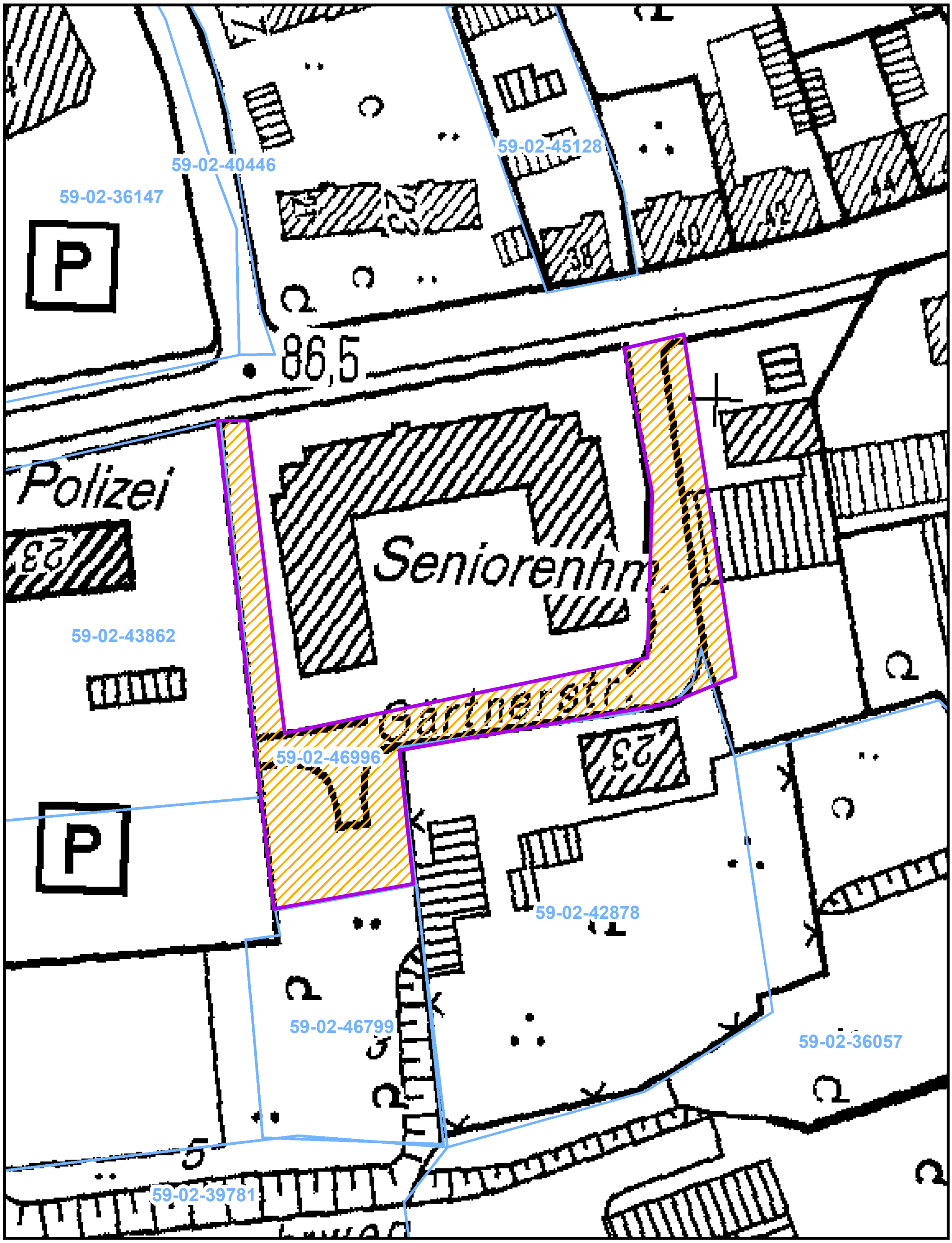

Bezirksregierung Arnsberg

59-02-46996

Herausgeber:
Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe
In der Krone 31
58099 Hagen

Hinweis:
Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.

Maßstab: 1:1.000

- Blindgängerverdachtspunkt
- Blindgängerverdachtspunkt geräumt
- Antragsfläche
- sonstige Antragsflächen
- Stellungsbereich
- keine erkennbare Belastung
- Bombardierung
- starke Bombardierung
- Fläche mit Beschuss

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Aktenzeichen:
22.05.01.01(59-02-46799)
bei Antwort bitte angeben

ANFRAGEN BITTE PER E-MAIL !

Luftbildauswertung:
lba@bra.nrw.de

Operative Maßnahmen:
operativ_kbd@bra.nrw.de

Detektion:
detektion@bra.nrw.de

Dringende Fragen zur Luftbildauswertung:
Tel.: 02931/82-3890

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Westfalen-Lippe

In der Krone 31
58099 Hagen

Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-46799

Ihr Antrag vom 04.03.2020
Ihr Zeichen: 32/1-2210-G-014/20
Ihre Ortsbezeichnung: Gärtnerstraße 23

Anlagen: Kartenausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.
Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Allgemeines:
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Weiteres Vorgehen:
Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter http://www.bra.nrw.de/479001.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.A.

[redacted]

Bezirksregierung
Arnsberg

Aktenzeichen:
22.5.20-02(59-02-46799)

Koordinaten zum Vorgang: 59-02-46799

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	393653,32	5711946,38
	393657,50	5711905,81
	393645,25	5711906,24
	393625,68	5711906,92
	393623,16	5711907,01
	393619,88	5711944,63
	393626,45	5711945,52
	393625,55	5711950,30
	393652,27	5711955,05
	393652,42	5711955,08
	393653,32	5711946,38

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

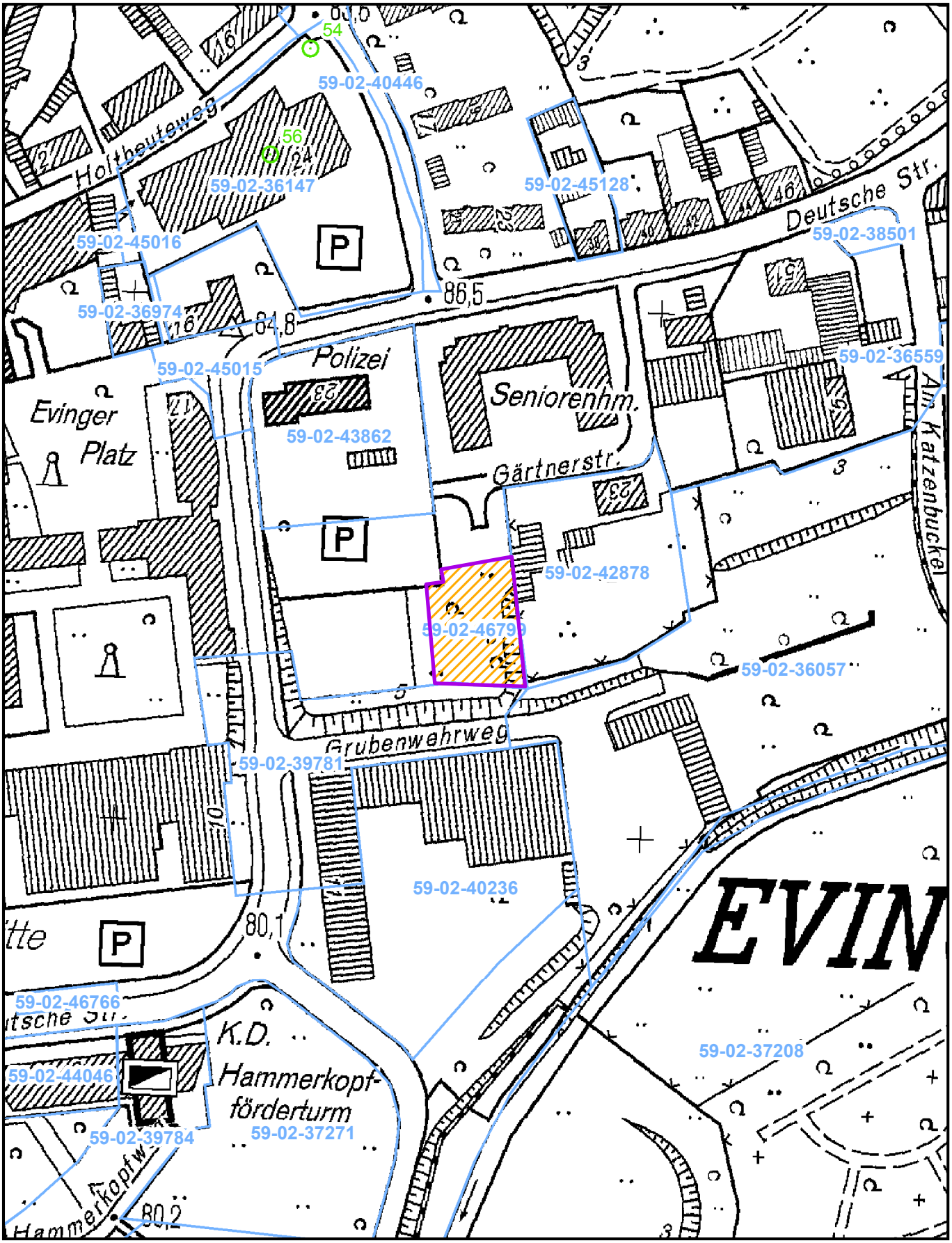

Bezirksregierung Arnsberg	**Herausgeber:** Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen	○ Blindgängerverdachtspunkt ◎ Blindgängerverdachtspunkt geräumt ▭ Antragsfläche ▭ sonstige Antragsflächen ▨ Stellungsbereich ▨ keine erkennbare Belastung ▨ Bombardierung ▨ starke Bombardierung ▨ Fläche mit Beschuss
59-02-46799	**Hinweis:** Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.	
	Maßstab: 1:2.000	

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Aktenzeichen:
22.05.01.01(59-02-42878)
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[redacted]
[redacted]@bra.nrw.de
Telefon: 02931/[redacted]

In der Krone 31
58099 Hagen

Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-42878

Ihr Antrag vom 28.12.2016
Ihr Zeichen: 32/1-2210-G-075/16
Ihre Ortsbezeichnung: Gärtnerstraße

Anlagen: Kartenausschnitt

Allgemeiner Hinweis:
Auf Grund der baukonjunkturell bedingt hohen Auftragslage kann eine Bearbeitung von Vorgängen im gewohnten Zeitrahmen derzeit nicht sichergestellt werden. Verzögerungen von mehreren Monaten bei der Bearbeitung von Anträgen zur Luftbildauswertung sind momentan leider einzuplanen. Aktuelle Informationen erhalten Sie unter www.bra.nrw.de/479001. Die erhöhten Bearbeitungszeiten sollten Sie bei der Antragsstellung entsprechend berücksichtigen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Die von Ihnen beantragte Fläche wurde flächenmäßig um die Bereiche reduziert, die bereits in der Vergangenheit ausgewertet wurden. Bitte identifizieren Sie diese Bereiche und deren Kurzaktenzeichen in der beigefügten Karte.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.
Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Weiteres Vorgehen:
Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen müssen durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde als Mail an kbd-wl@bra.nrw.de oder unter der Fax-Nr. 02931/82-3898 bei Flächen kleiner oder gleich 1.500m² mindestens 5 Werktage, sonst 10 Werktage, vor dem gewünschten Termin erfolgen. Dabei ist zwingend unser Kurzaktenzeichen als auch die Flächengröße anzugeben. Außerdem muss ein maßstabsgerechter Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden Wunschtermine durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe berücksichtigt.

Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Allgemeines:
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.A.

[redacted]

Bezirksregierung
Arnsberg

Aktenzeichen:
22.5.20-02(59-02-42878)

Koordinaten zum Vorgang: 59-02-42878

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	393658,29	5711905,23
	393649,11	5711981,29
	393693,77	5711987,86
	393701,81	5711990,18
	393704,78	5711993,57
	393706,47	5712000,00
	393712,77	5711979,47
	393713,74	5711973,00
	393720,03	5711930,91
	393695,79	5711915,83
	393658,29	5711905,23

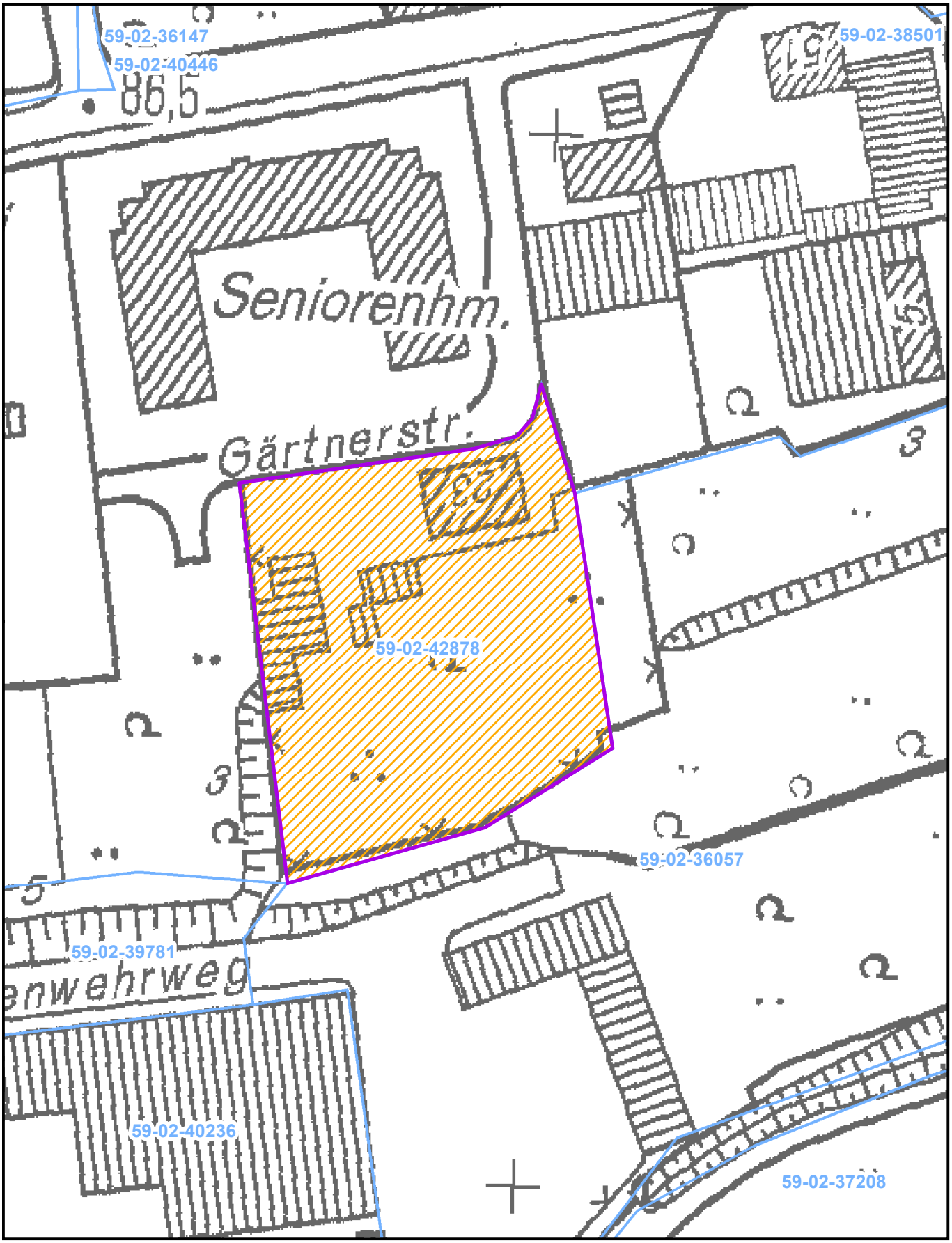

Bezirksregierung Arnsberg

59-02-42878

Herausgeber:
Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe
In der Krone 31
58099 Hagen

Hinweis:
Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.

Maßstab: 1:1.000

- Blindgängerverdachtspunkt
- Blindgängerverdachtspunkt geräumt
- Schützenloch
- Laufgraben
- Antragsfläche
- sonstige Antragsflächen
- Stellungsbereich
- keine Bombardierung
- Bombardierung
- starke Bombardierung
- Fläche mit Beschuss

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Aktenzeichen:
22.5.20-02(59/2/39781)
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr [redacted]
[redacted]@bra.nrw.de
Telefon: 02931/[redacted]
Fax: 02931/82-3898

In der Krone 31
58099 Hagen

Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

Unser Kurzaktenzeichen: 59/2/39781

Ihr Antrag vom 15.05.2014
Ihr Zeichen: 32/1-2210-D-035/14
Ihre Ortsbezeichnung: Deutsche Straße 11/ Grubenwehrweg 6-8

Anlagen: Kartenausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.
Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Weiteres Vorgehen:

Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde unter der Fax-Nr. 02931/82-3898 bei Flächen kleiner oder gleich 1.500m² mindestens 5 Werktage, sonst 10 Werktage, vor dem gewünschten Termin erfolgen. Dabei ist zwingend unser Kurzaktenzeichen als auch die Flächengröße anzugeben. Außerdem muss ein Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden Wunschtermine durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe berücksichtigt.

Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Allgemeines:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Bezirksregierung
Arnsberg

Aktenzeichen:
22.5.20-02(59/2/39781)

Koordinaten zum Vorgang: 59/2/39781

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	393651,76	5711882,21
	393591,45	5711874,83
	393596,20	5711831,05
	393547,62	5711826,44
	393543,06	5711869,11
	393546,03	5711869,07
	393544,85	5711884,40
	393537,02	5711883,48
	393531,83	5711916,79
	393568,82	5711919,17
	393572,15	5711900,60
	393629,94	5711907,42
	393658,29	5711905,23
	393649,98	5711894,75
	393651,76	5711882,21

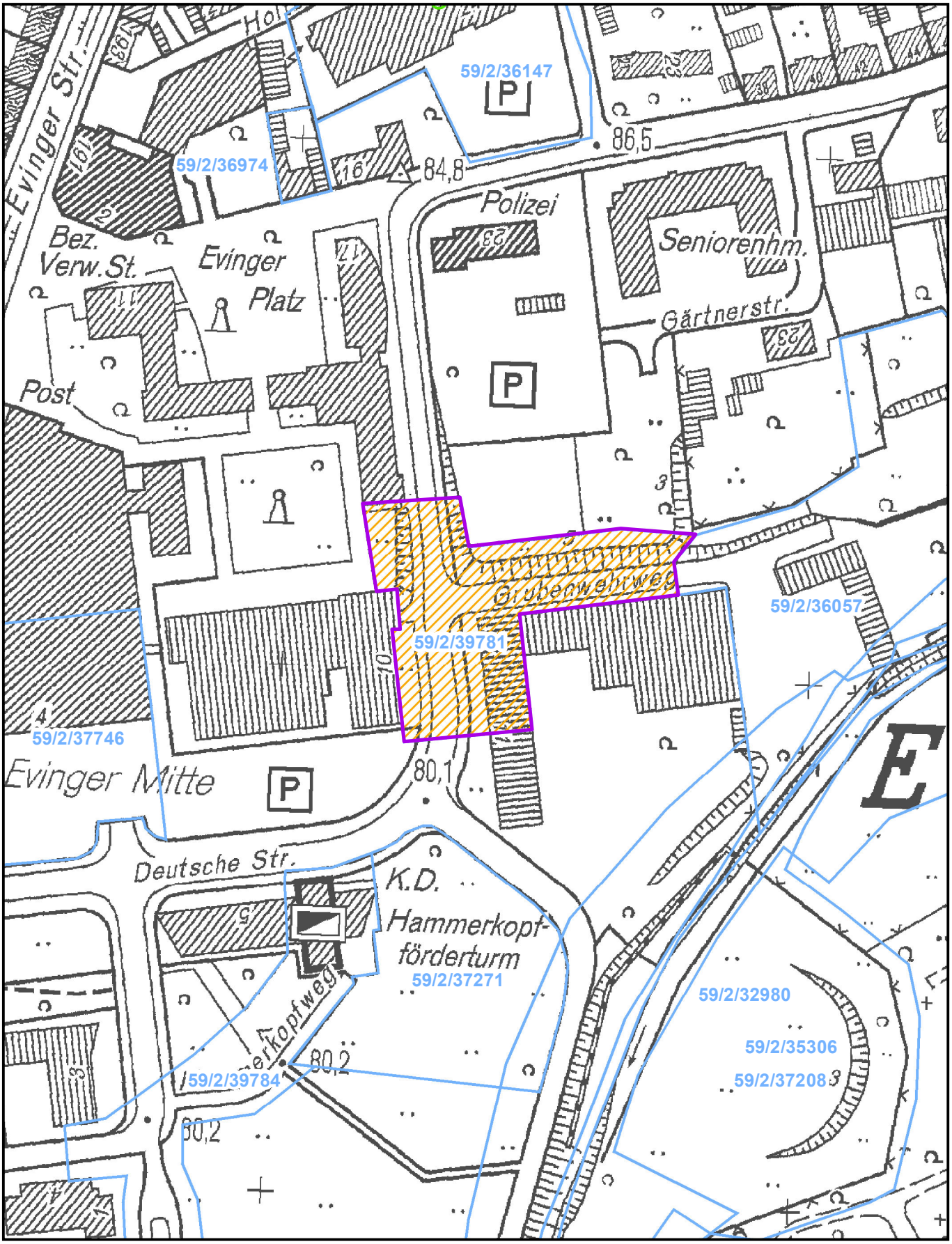

Bezirksregierung Arnsberg

59/2/39781

Dortmund
Deutsche Straße

Herausgeber:
Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe
In der Krone 31
58099 Hagen

Hinweis:
Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.

Maßstab: 1:2.000

- Blindgängerverdachtspunkt
- Blindgängerverdachtspunkt geräumt
- Schützenloch
- Laufgraben
- Antragsfläche
- sonstige Antragsflächen
- Stellungsbereich
- keine Bombardierung
- Bombardierung
- starke Bombardierung
- Fläche mit Beschuss

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Aktenzeichen:
22.05.01.01(59-02-36057)
bei Antwort bitte angeben

ANFRAGEN BITTE PER E-MAIL !

Luftbildauswertung:
lba@bra.nrw.de

Operative Maßnahmen:
operativ_kbd@bra.nrw.de

Detektion:
detektion@bra.nrw.de

Dringende Fragen zur Luftbildauswertung:
Tel.: 02931/82-3890

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Westfalen-Lippe

In der Krone 31
58099 Hagen

Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-36057

Ihr Antrag vom 23.11.2005
Ihr Zeichen:
Ihre Ortsbezeichnung: Oberevinger Str.

Anlagen: Kartenausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Diese Stellungnahme wurde aktualisiert. Alle älteren Stellungnahmen zu diesem Kurzaktenzeichen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.
Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Allgemeines:
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Weiteres Vorgehen:
Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter http://www.bra.nrw.de/479001.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LBA-Team

Bezirksregierung
Arnsberg

Aktenzeichen:
22.5.20-02(59-02-36057)

Koordinaten zum Vorgang: 59-02-36057

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	393868,23	5712011,23
	393877,87	5711996,49
	393913,59	5712007,12
	393930,58	5712016,81
	393958,69	5712007,62
	393958,75	5712005,69
	393958,84	5712002,47
	393960,07	5711962,57
	393944,23	5711962,67
	393885,44	5711948,00
	393876,83	5711937,50
	393847,41	5711925,01
	393830,48	5711902,37
	393806,35	5711898,13
	393773,96	5711887,97
	393759,57	5711900,88
	393730,57	5711904,48
	393669,60	5711885,08
	393651,76	5711882,21
	393649,98	5711894,75
	393658,29	5711905,23
	393695,79	5711915,83
	393720,03	5711930,91
	393713,74	5711973,00
	393712,77	5711979,47
	393751,61	5711990,16
	393755,55	5711986,42
	393804,38	5712003,36
	393815,49	5712020,16
	393850,58	5712025,62
	393874,38	5712024,39
	393868,23	5712011,23

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

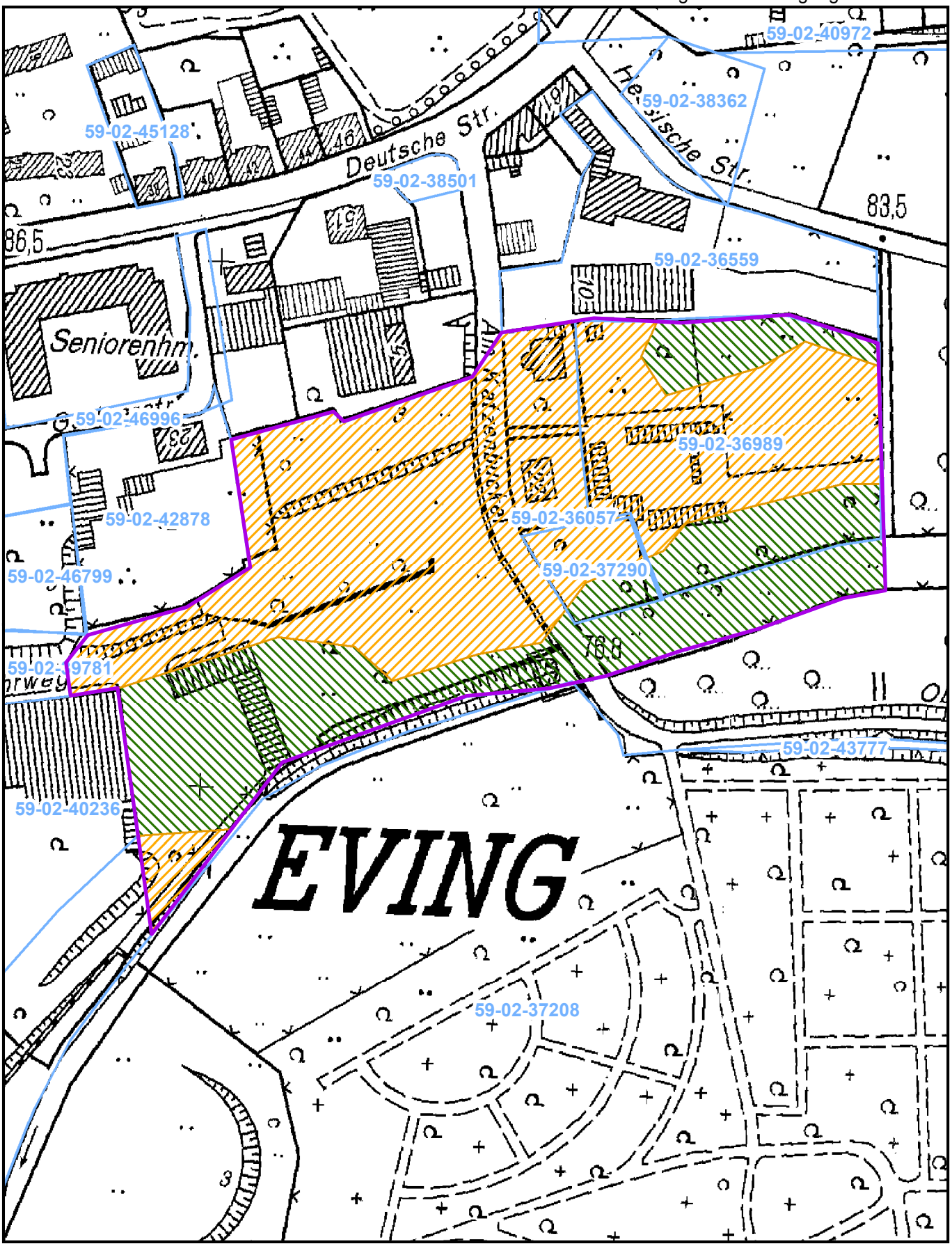

Bezirksregierung Arnsberg

59-02-36057

Herausgeber:
Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe
In der Krone 31
58099 Hagen

Hinweis:
Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.

Maßstab: 1:2.000

- Blindgängerverdachtspunkt
- Blindgängerverdachtspunkt geräumt
- Antragsfläche
- sonstige Antragsflächen
- Stellungsbereich
- keine erkennbare Belastung
- Bombardierung
- starke Bombardierung
- Fläche mit Beschuss

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Aktenzeichen:
22.05.01.02(59-02-46799)
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr [redacted]
[redacted]@bra.nrw.de
Telefon: 02931[redacted]
Fax: 02931/82-3898

In der Krone 31
58099 Hagen

Kampfmittelbeseitigung, Flächenüberprüfung

Unsere Berichtsnummer: 59-02-46799-DA-001-FL-DB-001
Weitere betroffene Az.: 59-02-42878; 59-02-36057

Ihr Detektionsantrag vom 07.06.2021
Ihr Zeichen: 32/1-2210-G-014/20
Ihre Ortsbezeichnung: Dortmund, Gärtnerstr. 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Fläche wurde am 21.06.2021 von der Firma P-H-Röhll NRW GmbH eine geomagnetische Oberflächendetektion durchgeführt.

Die Messdatenauswertung ergab ein/mehrere Verdachtsmoment/e für eine mögliche Kampfmittelbelastung im Untergrund (s. beigefügte Liste Verdachtsmomente). Somit sind hier weitere operative Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen z.B. in Form feststellender Bodeneingriffe zu empfehlen.

Für die im Lageplan grün schraffierten Bereiche wurden keine (weiteren) Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung im Untergrund festgestellt.

Für die im Lageplan rot schraffierten Bereiche sind die Messdaten aufgrund ferromagnetischer Störeinflüsse (Bestand/-sreste, Störobjekte im Randbereich, Auffüllung) nicht eindeutig auswertbar, so dass hier nur bedingt Aussagen über eine mögliche Kampfmittelbelastung im Untergrund getroffen werden können.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Diese Stellungnahme ist ausschließlich für die interne Verwendung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
i.A.

[redacted]

Anlage

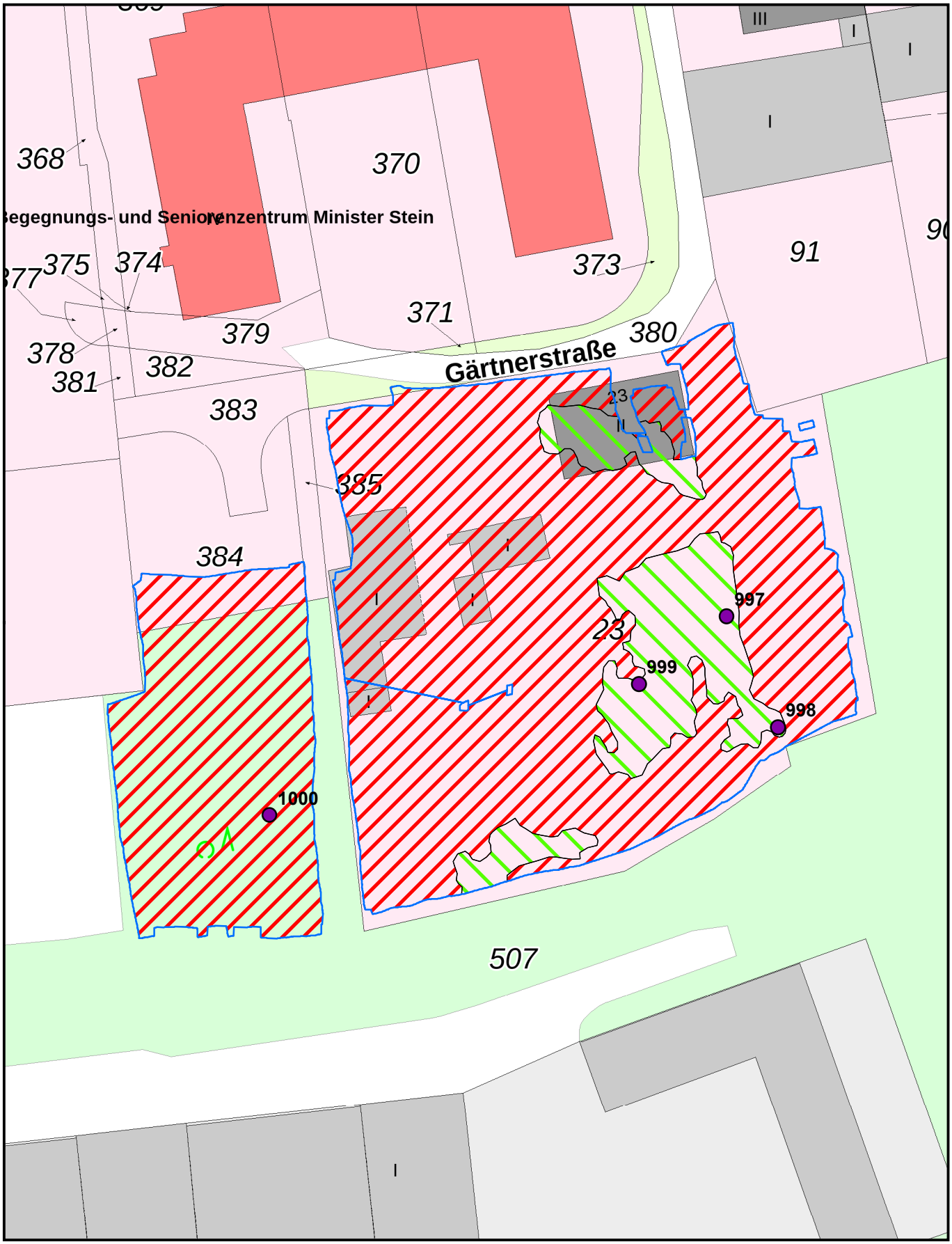

Bezirksregierung Arnsberg

59-02-46799-DA-002-FL;

59-02-42878; 59-02-36057

Herausgeber:
Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Westfalen-Lippe
In der Krone 31
58099 Hagen

Maßstab: 1:750

Oberflächendetektion am 21.06.2021

- Detektionsfläche
- geborgene Kampfmittel/-teile
- Verdachtsmoment für mögliche Kampfmittelbelastung im Untergrund
- keine Hinweise auf Kampfmittel festgestellt
- keine Hinweise auf Bombenblindgänger festgestellt
- Messdaten nicht/nur bedingt auswertbar

Verdachtsmoment/e für mögliche Kampfmittelbelastung im Untergrund
als Ergebnis der Oberflächensondierung unter Az. 59-02-46799-DA-002-FL

Verdachtsmoment-nummer	Hochwert in m (ETRS89/UTM)	Rechtswert in m (ETRS89/UTM)	Tiefe in m (*)
997	5711952,04	393709,37	0,2
998	5711936,22	393716,66	0,8
999	5711942,37	393696,86	1,7
1000	5711923,68	393644,25	0,5

(*) Die hier angegebenen Tiefenwerte beziehen sich auf die GOK zum Zeitpunkt der Sondierung, wurden durch Modellanpassung bestimmt und können von den tatsächlichen Objekttiefen erheblich abweichen.

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Aktenzeichen:
22.05.01.02(59-02-46799)
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau [redacted]
[redacted]@bra.nrw.de
Telefon: 02931[redacted]
Fax: 02931/82-3898

In der Krone 31
58099 Hagen

Kampfmittelbeseitigung, Flächenüberprüfung

Unsere Berichtsnummer: 59-02-46799-DA-001-FL-DB-002
Weitere betroffene Az.: 59-02-42878; 59-02-36057

Ihr Detektionsantrag vom 07.06.2021 / 30.06.2021
Ihr Zeichen: 32/1-2210-G-014/20
Ihre Ortsbezeichnung: Dortmund, Gärtnerstr. 23

Nachtrag/Ergänzung zum Bericht 59-02-46799-DA-001-FL-DB-001 vom 24.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verdachtsmomente Nr. 997 bis Nr. 1000 wurden am 13.07.2021 vom KBD-WL mittels feststellender Bodeneingriffe überprüft.

Am Verdachtsmoment Nr. 999 wurde eine Brandbombe INC 30 lb geborgen.

Ansonsten ergaben sich keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung im untersuchten Untergrundbereich (Signalursachen: Stahlschrott, Messpunkt, Kanaldeckel).

Diese Stellungnahme ist ausschließlich für die interne Verwendung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorgesehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Sandhäger unter 02931 82-3845 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
i.A.
[redacted]

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß der Kampfmittelverordnung vom 16. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich 2
1.1 Flächen 2
1.2 Räumfirmen/gewerbliche Unternehmen und eingesetztes Personal 3
1.3 Anzeigepflichten 3
2 Bohrlochdetektion im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen 4
2.1 Methodik und Rahmenbedingungen 4
2.2 Bohrlochraster, Anlegen der Sondierbohrlöcher 5
2.3 Messwertaufnahme, Messdatensatz 8
2.4 Messdatenauswertung und Messdateninterpretation 8
2.5 Dokumentation 9
2.6 Folgemaßnahmen 12
2.6.1 Recherchen zum Baugrund 12
2.6.2 Weitergehende Untersuchung von Verdachtsmomenten 12
2.6.3 Überprüfung von Verdachtsmomenten 13
2.6.4 Weitergehende Untersuchung der Untergrundbereiche ohne Sondierergebnis 13
2.6.5 Erneute Sondierung in vertieften Sondierbohrlöchern 13
2.6.6 Beseitigung von Bohrhindernissen 14
2.6.7 Ergänzung des Ergebnisberichts 14
3 Baubegleitende Kampfmittelräumung 14
3.1 Allgemeines 14
3.2 Anwendungsfälle 14
3.3 Besondere Regelungen zur Ausführung der Baubegleitenden Kampfmittelräumung 15
3.3.1 Baustelle als Räumstelle 15
3.3.2 Ausführung 15
3.4 Dokumentation 16

Mit der Änderung der Kampfmittelverordnung werden Verfahrensänderungen mit dem Ziel der Beschleunigung der Umsetzung von Bauprojekten unter Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus der Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Durch Änderungen des § 3 der Kampfmittelverordnung werden einzelne bislang durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes bzw. durch die vom ihm beauftragten Räumfirmen ausgeführte Tätigkeiten für den Bauherrn und somit auch für private Räumfirmen freigegeben. In Konsequenz werden diese Tätigkeiten nicht mehr durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst veranlasst, seine Tätigkeiten werden auf das sicherheitstechnisch notwendige Maß beschränkt.

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, technische Standards zu beschreiben und insbesondere dem Bauherrn hilfreiche Hinweise zu geben wurde dieser Leitfaden erstellt. Er ergänzt die Kampfmittelverordnung und die entsprechenden Erlasse in technischer Sicht.

1 Anwendungsbereich

Mit der neuen Kampfmittelverordnung wird eine eng gefasste Ausnahme von den Verboten nach Absatz 1 statuiert. Zulässig ist nunmehr die Durchführung von Bohrlochdetektionen im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen sowie die Baubegleitende Kampfmittelräumung, nachdem die anerkannten Detektionsverfahren nicht ergebnisorientiert eingesetzt werden konnten, jeweils auf Flächen ohne konkrete Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung.

1.1 Flächen

Im Rahmen dieser Regelung kommen ausschließlich Flächen oder Teile von Flächen in Betracht, auf denen keine konkrete Belastung auf Kampfmittel im näheren Umfeld der angedachten Arbeiten vermutet wird.

Hinweise auf eine solche konkrete Kampfmittelbelastung ergeben sich durch Luftbildauswertung, welche vom staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst ausgeführt wurde, in Form von Blindgängerverdachtspunkten sowie von Verdachtsbereichen um ehemalige militärische Bauwerke oder Anlagen mit einer Kampfmittelrelevanz für das angedachte Räumverfahren. Hierzu können Geschützstellungen und, je nach Nutzungshistorie, auch andere Stellungsbereiche, wie z.B. Laufgräben und Schützenlöcher zählen. Zudem sind Verdachtsmomente aus der Detektion, aber auch ehemalige Sprengstellen und ähnliches mit einem konkreten Verdacht auf Kampfmittelbelastung verbunden.

Flächenteile die einen Mindestabstand von 10 Metern um die konkrete Belastung unterschreiten sind von dieser Ausnahme nicht erfasst. Hierauf dürfen Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen auch weiterhin ausschließlich durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder von ihm beauftragten Firmen erfolgen. Alternativ kann auch im Vorfeld die konkrete Belastung durch den Kampfmittelbeseitigungs-dienst ausgeräumt werden.

Verglichen mit der Fundrate von Sprengbomben an konkreten Blindgängerverdachtspunkten ist die tatsächliche Fundrate bei der Bohrlochdetektion

im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen, erfahrungsgemäß äußerst gering. Eine zielgerichtete Kampfmittelsuche aufgrund konkreter Hinweise, insbesondere auf Blindgängerverdachtspunkte, ist von der Ausnahmeregelung dagegen aus Sicherheitsgründen nicht umfasst. Das bestehende hohe Schutzniveau in der Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen wird auf diese Weise weiterhin gewährleistet.

1.2 Räumfirmen/gewerbliche Unternehmen und eingesetztes Personal

Diese oben aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur durch geeignete Fachunternehmen (Räumfirmen) durchgeführt werden. Die Beauftragung der Räumfirmen hat durch den Bauherrn selbst (oder in seinem Namen Handelnde, wie Planer, Architekten, Generalunternehmer, etc.) zu erfolgen.
Dabei sollen alle notwendigen Teilschritte in der Verantwortung einer Firma ausgeführt werden, Ein Unternehmenswechsel z.B. zwischen Detektion und Öffnung von Verdachtsmomenten ist aufgrund von möglichen Informationsverlusten nicht empfehlenswert.

Diese Räumfirma (resp. der GF) hat über die Erlaubnis nach § 7 SprengG zu verfügen, weiterhin über gemäß § 20 SprengG bestellte Befähigungscheininhaber mit der ihnen nach ihrer Befähigung erlaubten Tätigkeiten als Verantwortliche Person (Leiter der unselbständigen Zweigstelle = "Räumstellenleiter").
Das SprengG unterscheidet zwischen mehreren Verantwortlichen Personen. Diese sind gemäß § 19 des SprengG

- der Erlaubnisscheininhaber/Betriebsinhaber (§ 19 Abs.1 Nr.1),
- die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle (Räumstelle) beauftragte Person (§ 19 Abs. 1 Nr. 2),
- das Fachtechnische Aufsichtspersonal (§ 19 Abs. 1 Nr. 3).

Verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 müssen zur Ausführung ihrer Tätigkeit einen gültigen behördlichen Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG zum Umgang mit Kampfmitteln besitzen und nach § 21 SprengG bestellt sein. Die Bestellung ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 21 Nr. 4 SprengG). Verantwortliche Personen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 sind der zuständigen Behörde mit der Anzeige nach § 14 SprengG anzugeben.

Konkret bedeutet dies, dass die zu untersuchenden Flächen als Räumstelle gesehen werden, es eine Verantwortliche Person mit entsprechender Ausbildung als Räumstellenleiter geben und diese auch bei der zuständigen Behörde in der Anzeige namentlich genannt sein muss. Diese Person ist für die Durchführung und die Aufsicht der Maßnahmen vor Ort verantwortlich und hat Weisungsbefugnis gegenüber allen auf der Räumstelle eingesetzten Personen.

1.3 Anzeigepflichten

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind für die Gefahrenabwehr zuständig.

Sind im Rahmen einer Bohrlochdetektion verdächtige Signale (Verdachtsmomente) festgestellt worden, ist vor der Öffnung des Verdachtsmoments der Termin der Öffnung mit der örtlichen Ordnungsbehörde frühzeitig abzustimmen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Öffnung ein Kampfmittel gefunden wird, können durch entsprechende Planungen Gefahren minimiert werden. Die Freilegung des Kampfmittels kann zu einer erhöhten Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte in der Umgebung der Fundstelle führen. Sie kann insbesondere geänderte Planungen in Bezug auf in der Umgebung stattfindende Veranstaltungen oder Versammlungen oder den Unterricht in Schulen erfordern, zudem können umfangreiche Evakuierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Abstimmung mit der Ordnungsbehörde ersetzt nicht bereits bestehende Anzeigepflichten. Z. B. gilt die Anzeigepflicht nach § 14 des Sprengstoffgesetzes weiterhin für die Räumfirma.

2 Bohrlochdetektion im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen

Spezialtiefbaumaßnahmen sind üblicherweise mit einem hohen Energieeintrag in den Untergrund verbunden. Bei einem möglicherweise mit Bombenblindgängern aus dem zweiten Weltkrieg oder auch mit anderen Kampfmitteln belasteten Baugrund besteht somit ein Gefährdungspotential, das es mittels vorlaufender Bohrlochdetektionen zu minimieren gilt.

Der vorliegende Leitfaden soll dem Bauherrn als Auftraggeber für solche Bohrlochdetektionen einen Einblick in die Methodik geben und ihn bei der Planung und Umsetzung unterstützen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich im Schwerpunkt auf die standardmäßig angewandte geomagnetische Bohrlochdetektion. In Einzelfällen können zur Bohrlochdetektion auch Georadar und Elektromagnetik als weitere anerkannte Verfahren zum Einsatz kommen, wobei die Vorgehensweise analog zur Geomagnetik ist.

2.1 Methodik und Rahmenbedingungen

Die Bohrlochdetektionen gehören zu den bewährten Methoden der präventiven Kampfmittelbeseitigung und finden vor allem im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen sowohl auf diffus belasteten Flächen als auch auf Flächen ohne bekannte Kriegsbeeinflussung Anwendung.

Mittels des geophysikalischen Verfahrens der geomagnetischen Bohrlochdetektion können im Untergrundbereich vorhandene eisenhaltige Objekte und damit auch Kampfmittel unterschiedlichster Art geortet werden.

Die Sondierung erfolgt zumeist in vertikalen Bohrlöchern. Für bestimmte Spezialtiefbaumaßnahmen wie z. B. das Einbringen von Rückverankerungen, das Erstellen von Unterfangungen oder Tunnelvortrieben beim Leitungsbau kann die Untergrundsondierung in geneigten oder horizontal verlaufenden Bohrlöchern vorteilhaft sein. Aufgrund des vergleichsweise hohen Aufwandes sollte eine entsprechende Eignungsprüfung vorangestellt werden. Im Rahmen dieser Prüfung

sollen die Fragestellungen, ob die Sondierung auswertbare Messdaten und den benötigten Auswerteradius liefern kann, positiv beantwortet werden.

Als Ergebnis der Sondierungen und Auswertung der Messdaten lassen sich Untergrundbereiche ohne Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung von Teilbereichen mit Verdachtsmomenten für eine Kampfmittelbelastung abgrenzen. Nicht selten ergibt sich allerdings noch eine dritte Kategorie von nicht ergebnisorientiert sondierbaren Teilbereichen, in denen durch Störeinflüsse dominierte und daher nicht eindeutig auswertbare Messdaten registriert wurden.

Die zu erbringenden Leistungen der Fachfirma bestehen üblicherweise in der Beratung des Bauherrn, der Planung der Detektionsmaßnahme, dem Einmessen der Bohransatzpunkte, dem Anlegen der Bohrlöcher, der Messwertaufnahme, der Messdatenaufbereitung, der Messdatenauswertung und -interpretation sowie der Dokumentation. Zudem kann das Leistungspaket die Durchführung von Folgemaßnahmen der Sondierung umfassen, insbesondere die Überprüfung von Verdachtsmomenten sowie die weitergehende Untersuchung von verbliebenen Untergrundbereichen ohne Sondierergebnis.

Eine im Rahmen von Bohrlochdetektionen nicht für Räumfirmen zulässige Tätigkeit ist die Räumung und Beseitigung aufgefundener Kampfmittel. Hier liegt die Zuständigkeit bei der örtlichen Ordnungsbehörde und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, die nach einem Kampfmittelfund unverzüglich zu unterrichten sind.

Die Absperrung einer Fundstelle obliegt wiederum der dort tätigen Räumfirma und hat unverzüglich nach dem Kampfmittelfund zu erfolgen.

2.2 Bohrlochraster, Anlegen der Sondierbohrlöcher

Für Bohrlochdetektionen sind hinreichend tiefe Bohrlöcher auf einem geeigneten Bohrlochraster vorzusehen.

Die Bohrlöcher sind so auszulegen, dass mit den Sondierungen der gesamte relevante Untergrundbereich ergebnisorientiert erfasst werden kann. Benötigt werden Aussagen mindestens für den von der geplanten Spezialtiefbaumaßnahme direkt betroffenen Untergrund innerhalb des sog. Gefährdungsbands, in dem mit einer Kampfmittelbelastung zu rechnen ist.

Maßgeblich für die Festlegung der Bohrlochtiefe sind somit die Maximaltiefe des geplanten Spezialtiefbaus sowie das Gefährdungsband.

In ehemaligen Bombenabwurfgebieten des zweiten Weltkrieges beinhaltet das Gefährdungsband den nach Kriegsende bislang unberührt gebliebenen und nicht gesteinsfesten Untergrund bis in eine Tiefe von acht Metern bezogen auf die damalige Geländeoberkante. Bei oberflächennah anstehendem gesteinsfesten Mergel oder Fels reduziert sich die Mächtigkeit des Gefährdungsbandes entsprechend.

Ausreichend tiefe Sondierbohrlöcher erstrecken sich entweder

- bis rund einen Meter unterhalb der Maximaltiefe des geplanten Spezialtiefbaus oder
- bis zur Basis des Gefährdungsbandes oder
- bis zum anstehenden gesteinsfesten Mergel oder Fels.

Da die Festlegung des Gefährdungsbandes von Einflussfaktoren wie der Mächtigkeit vorhandener Nachkriegsauffüllungen, dem Umfang von nach Kriegsende erfolgtem Bodenabtrag und -austausch sowie dem Mergel- oder Felshorizont abhängt, können hierfür aufwändige Recherchen erforderlich werden. Untergrundbereiche, die nicht mit hinreichender Sicherheit als kampfmittelunbelastet einzustufen sind, sollten dem Gefährdungsband zugerechnet werden.

Die Vorgabe der Anzahl und Anordnung der zu untersuchenden Bohransatzpunkte kann anhand des geomagnetischen Signal-Rausch-Verhältnisses im betreffenden Baufeld erfolgen. Diese Größe hängt allerdings direkt von den lokalen magnetischen Untergrundeigenschaften sowie von der Art der im Baugrund möglicherweise vorhandenen Kampfmittel ab und lässt sich somit zumeist erst im Nachgang zu einer Bohrlochdetektion quantifizieren.

Die Festlegung der Bohransatzpunkte erfolgt daher üblicherweise in relativ gleichförmiger Anordnung nach den in Abbildung 1 dargestellten Rastern. Diese haben sich bei einer Vielzahl von Anwendungen unter unterschiedlichsten örtlichen Gegebenheiten insbesondere zur Detektion von Bombenblindgängern, anderer Abwurfmunition sowie Granatenblindgängern größeren Kalibers bewährt.

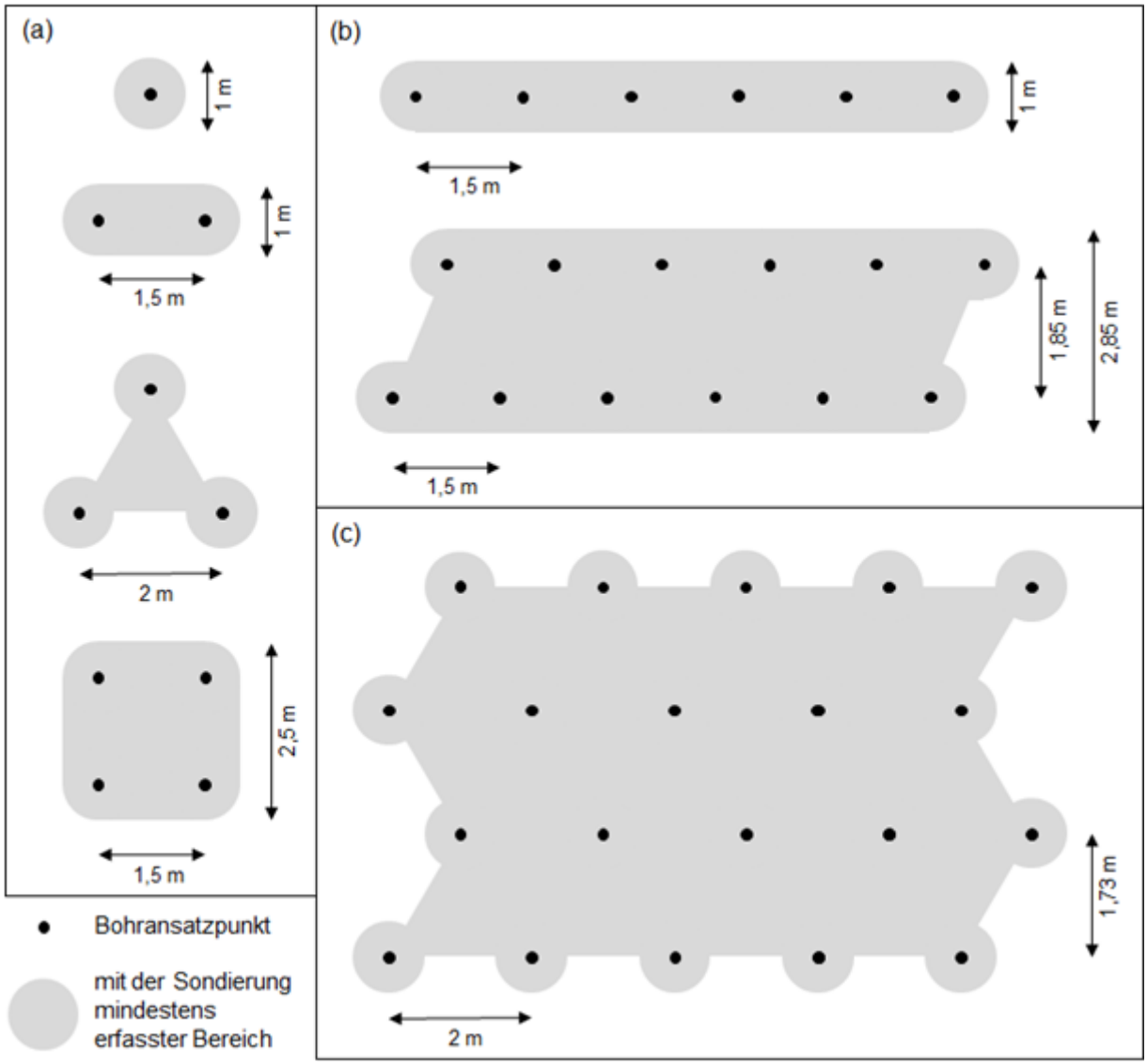

Abbildung 1 – Standard-Bohrlochraster für (a) lokale, (b) linienförmige und (c) flächige Untergrunderkundungen mittels geomagnetischer Bohrlochdetektion.

Sind Kampfmittel kleineren Kalibers oder starke Störeinflüsse z. B. neben Bestandsspundwänden oder innerhalb bauschutt- und/oder schlackehaltiger Auffüllungen zu erwarten, ist das Bohrlochraster zu verdichten. Hierdurch kann in etlichen Fällen die Auswertbarkeit der Messdaten und somit deren Aussagekraft erhalten bleiben.

Die Bohrungen sind mit einem hinreichend energiearmen und hindernissensiblen Bohrverfahren anzulegen. Der maximal zulässige Energieeintrag, die Anforderung an die Hindernissensibilität und der maximal zulässige Bohrdurchmesser sind durch die entsprechenden Kennwerte einer 120 mm-Flachschneckenbohrung bei nicht schlagender Ausführung und ohne schneidende Bohrkrone festgelegt. Sollten unerwartet Bohrwiderstände auftreten, sind die Arbeiten am betroffenen Bohrloch umgehend einzustellen.

Die Verrohrung des Bohrlochs erfolgt mit einem geeigneten Kunststoffrohr, das bei der nachfolgenden Messwertaufnahme die Sonde des Messsystems aufnehmen kann.

2.3 Messwertaufnahme, Messdatensatz

Die zur Messwertaufnahme in den Bohrlöchern eingesetzten Magnetometersysteme müssen dem Messprinzip der magnetischen Detektion genügen. Hierfür erfolgt die Messung zeitgleich mit zwei geeignet positionierten Magnetometern, so dass nach Verknüpfung der Einzelmesswerte als finale Messgröße die lokale Magnetfeldanomalie resultiert. Bei den meisten Messsystemen sind beide Magnetometer fest in einem rund einen Meter langen Sondenstab integriert. Üblicherweise finden Fluxgate-Gradiometer Verwendung, die sich als Standard-Messgeräte für eine zumeist ergebnisorientierte Kampfmitteldetektion bewährt haben und in meist größerer Stückzahl bei den Räumfirmen vorhanden sind.

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung registrieren diese Geräte tiefenverortet Signalanteile geomagnetischer Lokalfeldanomalien, wie sie von den meisten Kampfmitteln und anderen eisenhaltigen Objekten im Nahbereich einer Sondierbohrung hervorrufen werden.

Der Einsatzbereich der Standard-Fluxgate-Gradiometer wird vor allem durch die vorhandene Messbereichsbegrenzung sowie die gerätespezifische uniaxiale Messrichtung eingeschränkt.

Für Messwertaufnahmen in magnetisch stark gestörtem Umfeld sollten Fluxgate-Gradiometer mit einem erweiterten Messbereich oder andere Magnetometersysteme mit vergleichbar großem Messbereich eingesetzt werden, um auch starke Signale vollständig registrieren zu können.

In stark geneigten bis horizontalen Sondierbohrlöchern, d. h. bei Bohrlochneigungen zwischen ca. 60° und 90° zur Lotrechten, sind triaxiale Magnetometerssysteme zur Messwertaufnahme vorzusehen. Solche sogenannten 3-Achs-Differenz-Magnetometer erfassen geomagnetische Lokalfeldanomalien in allen drei Richtungskomponenten und heben damit die Einschränkungen uniaxialer Messsysteme für die Ortung von Bombenblindgängern aus stark geneigten bis horizontalen Bohrlöchern auf.

Direkt nach Beendigung der Messwertaufnahme sollten die Rohdaten zunächst einer Qualitätskontrolle unterzogen werden. Anschließend erfolgt die Messdatenaufbereitung. Falls erforderlich, ist hierbei eine Nachverortung auf der Basis von Vermessungsdaten umzusetzen. Aus den zu dokumentierenden Bearbeitungsschritten ergibt sich der Messdatensatz für die Bohrlochdetektion.

2.4 Messdatenauswertung und Messdateninterpretation

Der Messdatensatz wird zunächst auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft:

- Für jede untersuchte Bohrung liegen entsprechend benannte und verortete Messdaten vor.

- Registrierte geomagnetische Signale liegen innerhalb des geräteabhängigen Messbereichs.
- Das aus der Messdatendarstellung resultierende geomagnetische Abbild des Untergrundes passt zu den örtlichen Gegebenheiten; so sind z. B. verschiedenartige Auffüllungen, unterschiedliche Bebauung an der Oberfläche sowie Leitungs- und anderer Unterflurbestand mit zumeist jeweils typischen geomagnetischen Signalstrukturen verbunden.

Anschließend erfolgt die Messdatenauswertung und Messdateninterpretation nach folgenden Kriterien:

- Die Messdaten zeigen kein auffälliges Signal, das mit einer möglichen Kampfmittelbelastung insbesondere in Form von Bombenblindgängern, anderer Abwurfmunition oder Granatenblindgängern größeren Kalibers im Zusammenhang stehen könnte. Vorhandene Störeinflüsse schränken diese Aussage nicht ein.
- Die Messdaten zeigen ein auffälliges Signal, das mit einer möglichen Kampfmittelbelastung im Zusammenhang stehen könnte und somit als entsprechendes Verdachtsmoment einzustufen ist.
- In den Messdaten dominieren Störsignale. Diese könnten ein aus einer Kampfmittelbelastung resultierendes Signal so überlagern, dass es nicht mehr eindeutig zu identifizieren ist.

Dementsprechend lautet das Ergebnis für einen Bohrlochabschnitt in Kurzdarstellung

- „keine Hinweise auf Bombenblindgänger festgestellt“ oder
- „Verdachtsmoment für eine Kampfmittelbelastung“ oder
- „Messdaten nicht auswertbar“.

2.5 Dokumentation

Nach der Messdatenauswertung und -interpretation ist ein Ergebnisbericht mit Lageplan und Ergebnisübersicht zu erstellen. Als ergänzende Unterlagen können z. B. Lagekoordinaten für die Bohransatzpunkte, Fotodokumentationen, Baugrundgutachten oder Baupläne beigefügt werden.

Im Bericht sollten sich folgende Angaben finden:

- Name der Räumfirma
- Name des Auftraggebers
- Ortsbezeichnung für das Baufeld
- Ursache und Art der möglichen Kampfmittelbelastung
- Bauvorhaben und Art der Spezialtiefbaumaßnahme
- örtliche Gegebenheiten mit Relevanz für die Bohrlochdetektion
- Datum, Art und Umfang der durchgeführten Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen
- eingesetzte Geräte

- Erläuterungen zum beiliegenden Lageplan
- Erläuterungen zur beiliegenden Ergebnisübersicht für die Sondierung
- Darstellung bereits durchgeführter Folgemaßnahmen der Sondierung
- Hinweis auf noch ausstehende Folgemaßnahmen der Sondierung mit Benennung der Durchführungsverantwortung.

Der Lageplan sollte auf einer geeigneten Kartenbasis folgende Eintragungen haben:

- untersuchte Bohransatzpunkte mit Benennung
- Störobjekte in Lage und Ausdehnung und mit Benennung
- Maßstab, Nordrichtung und Legende.

In der Ergebnisübersicht ist der Erkenntnisstand für jeden untersuchten Bohransatzpunkt dokumentiert. Neben der Benennung des Bohransatzpunktes, die identisch zur Benennung im Lageplan sein sollte, sind die Tiefe der Sondierbohrung sowie die Ergebnisse der Auswertung, Empfehlungen für weitere Maßnahmen und bereits durchgeführte Folgemaßnahmen angegeben. Hinweise mit Relevanz für die Messdatenauswertung oder für den weiteren Arbeitsablauf sollten ebenfalls aufgenommen sein.

Für Ansatzpunkte von aus der Vertikalen geneigten Sondierbohrlöchern sind zudem Neigungswinkel und -richtung zu dokumentierten.

Abbildung 2 zeigt exemplarisch einen Ausschnitt aus einer Ergebnisübersicht in Tabellenform.

Ergebnisse der Bohrlochdetektion am ..., durchgeführt von Firma ...; Räumstelle / Bauvorhaben: ... Aktenzeichen / Auftragsnummer: ... Bearbeitungsstand: ...		
Benennung/ Nummer des Bohrlochs	Tiefe/Länge des Bohrlochs	Detektionsergebnis, *Bemerkungen*, *Hinweise*
...	...	...
12	7,5m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt
...	7,5m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt *(Ursache des auffälligen Signals in ca. 2,5m Tiefe: Bestandsleitung)*
...	8m	oberhalb 1m Tiefe: Messdaten nicht auswertbar *(Nachkriegsauffüllung; keine Folgemaßnahmen erforderlich)*; unterhalb 1m Tiefe: keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt
...	...	...
24	5m	auffälliges Signal in ca. 3m Tiefe - **Verdachtsmoment** (empfohlene Folgemaßnahme: Überprüfung durch Räumfirma mittels eines feststellenden Bodeneingriff)
...	9m	auffälliges Signal in ca. 6,5m Tiefe - **Verdachtsmoment** *(empfohlene Folgemaßnahme: zunächst weitergehende Untersuchung durch Räumfirma mittels zusätzlicher Bohrlochdetektion)*
...	...	...
N-30-B	7m	oberhalb 1m Tiefe: Messdaten nicht auswertbar *(empfohlene Folgemaßnahme: Vorschachtung bis 1m Tiefe)*; unterhalb 1m Tiefe: keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt
1412	2,5m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt *(Bohrhindernis in ca. 2,5m Tiefe; keine Verdachtsmoment)* *(empfohlene Folgemaßnahme: Bohrhindernis beseitigen und anschließend erneute Bohrlochdetektion bis 8m Tiefe)*
...	...	...
33	7m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt *(Verdachtsmoment in ca. 2,5m Tiefe überprüft: kein Kampfmittel)*
...	8m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt *(Bereich ohne Sondierergebnis bis 1,5m Tiefe mittels Vorschachtung überprüft)*
...	...	...

Abbildung 2 – Beispiel für eine Ergebnisübersicht in Tabellenform. Neben dem Detektionsergebnis sind relevante örtliche Gegebenheiten, empfohlene Folgemaßnahmen sowie Erkenntnisse aus bereits durchgeführten Folgemaßnahmen benannt

Die Ergebnisübersicht ermöglicht die direkte Zuordnung jedes Bohrlochs zu einem der beiden Kategorien „freigegeben für den geplanten Spezialtiefbau“ oder „weitergehende Überprüfungsmaßnahmen erforderlich“.

Damit sind der Ergebnisbericht und insbesondere die Ergebnisübersicht eine wesentliche Grundlage für die weitere Arbeitsablaufplanung.

2.6 Folgemaßnahmen

An die Bohrlochdetektionen können sich unterschiedliche Folgemaßnahmen anschließen. Mit diesen Maßnahmen soll erreicht werden, dass letztlich jede zu untersuchende Bohrung der Kategorie „freigegeben für den geplanten Spezialtiefbau“ zugeordnet werden kann.

Die Art und der Umfang der im Rahmen einer bestimmten Bohrlochdetektion noch erforderlichen Folgemaßnahmen sind ebenso wie die jeweilige Durchführungsverantwortung im Ergebnisbericht für die Sondierung benannt.

Mögliche Folgemaßnahmen sind:

- Recherchen zum Baugrund
- weitergehende Untersuchung von Verdachtsmomenten mittels zusätzlicher geomagnetischer Bohrlochdetektion
- Überprüfung von Verdachtsmomenten mittels feststellender Bodeneingriffe
- weitergehende Untersuchung der Untergrundbereiche ohne Sondierergebnis
- erneute Sondierung in vertieften Sondierbohrlöchern
- Beseitigung von Bohrhindernissen
- Ergänzung des Ergebnisberichts.

2.6.1 Recherchen zum Baugrund

Weitergehende Recherchen zum Baugrund sind durch den Bauherrn durchzuführen oder zu veranlassen. So können Erkenntnisse beispielsweise über Fundament- oder Leitungsbestand dazu beitragen, die Ursache auffälliger geomagnetischer Anomalien zu klären und damit deren bisherige Einstufung als Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung zu entkräften. Sollten durch Störsignale dominierte Untergrundbereiche, in denen keine auswertbaren Messdaten registriert werden konnten, durch als kampfmittelfrei anzunehmende Nachkriegsauffüllungen entstanden sein, wären hier weitere Sicherheitsüberprüfungen entbehrlich.

2.6.2 Weitergehende Untersuchung von Verdachtsmomenten

Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung können durch die Räumfirma zunächst weitergehend untersucht werden. Mittels geomagnetischer Bohrlochdetektion in Zusatzbohrungen werden zusätzliche Messdaten aus dem jeweiligen Nahbereich registriert und so die geomagnetischen Anomalien in ihrer räumlichen Ausdehnung besser erfasst. Die Auswertung und Interpretation des kombinierten Messdatensatzes liefert dann entweder eine Bestätigung, oder aber eine Entkräftung der einzelnen Verdachtsmomente.

Üblicherweise werden um einen Bohransatzpunkt mit verdächtigem Signal im Abstand von jeweils 0,5 m bis 0,75 m gleichverteilt vier zusätzliche Bohransatzpunkte festgelegt. An diesen erfolgen Messungen bis mindestens zwei Meter unterhalb der

Tiefe des verdächtigen Signals. In Einzelfällen können hiervon abweichende Anordnungen der zusätzlichen Bohransatzpunkte zielführender sein, wie z. B. zum indirekten Nachweis einer Bestandsleitung als Signalursache. Auch kann es erforderlich werden, dass anfangs angesetzte Raster für Zusatzbohrungen einmal oder mehrfach zu erweitern.

Eine zunächst weitergehende Untersuchung eines Verdachtsmoments wird zumeist veranlasst, wenn der Aufwand für eine Überprüfung mittels eines feststellenden Bodeneingriffs aufgrund der örtlichen Gegebenheiten als vergleichsweise hoch zu veranschlagen ist. Dieses kann z. B. aus einer erforderlichen Grundwasserhaltung, einer eingeschränkten bestandsbedingten Zugänglichkeit oder einer für die Verbauplanung bislang nicht hinreichend genau bestimmbare Lage des verdächtigen Objektes resultieren.

2.6.3 Überprüfung von Verdachtsmomenten

Feststellende Bodeneingriffe zur Überprüfung von Verdachtsmomenten für eine Kampfmittelbelastung sind von der mit der Bohrlochdetektion beauftragten Räumfirma nach dem Stand der Technik durchzuführen. Die Terminierungen solcher Öffnungen sind mit der jeweils zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde frühzeitig abzustimmen. Anzeigenpflichten nach dem Sprengstoffgesetz sind zu erfüllen. Bei einem Kampfmittelfund ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich über den Fund zu unterrichten. Die unverzügliche Absperrung der Fundstelle obliegt der Räumfirma, die Beseitigung der aufgefundenen Kampfmittel hingegen der örtlichen Ordnungsbehörde und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst.

2.6.4 Weitergehende Untersuchung der Untergrundbereiche ohne Sondierergebnis

Die weitergehende Untersuchung von Untergrundbereichen, in denen aufgrund von Störeinflüssen keine eindeutig auswertbaren Messdaten gewonnen werden konnten und für die somit kein eindeutiges Sondierergebnis vorliegt, erfolgt im Regelfall mittels einer mit der gebotenen Vorsicht durchzuführenden Vorschachtung. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen des Arbeitsschutzes, die in den Verantwortungsbereich des Bauherrn fällt. Dieser legt somit auch fest, wie die gebotene Vorsicht konkret umzusetzen ist.

Die Durchführung von Vorschachtungen oder die fachtechnische Begleitung solcher Maßnahmen können zum Leistungspaket der mit der Bohrlochdetektion beauftragten Räumfirma gehören.

2.6.5 Erneute Sondierung in vertieften Sondierbohrlöchern

In Einzelfällen kann es erforderlich werden, an bereits untersuchten Bohrungen eine erneute Sondierung in dann tieferreichenden Bohrlöchern zu veranlassen. Wird im Baufeld z. B. eine zuvor unbekannte Nachkriegsauffüllung festgestellt, könnte sich die in der Planungsphase angenommene Lage des Gefährdungsbandes als unzutreffend

erweisen und damit die zunächst als ausreichend ermittelten Bohrlochtiefen als zu gering herausstellen.

2.6.6 Beseitigung von Bohrhindernissen

Musste das Abteufen von Sondierbohrungen aufgrund von Bohrhindernissen abgebrochen werden, die weder als Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung einzustufen noch den Übergang zu anstehendem gesteinsfesten Mergel oder Fels markieren, sind diese Hindernisse zu beseitigen.

2.6.7 Ergänzung des Ergebnisberichts

Durchgeführte Folgemaßnahmen und daraus resultierende Erkenntnisse sind zu dokumentieren und dem Ergebnisbericht für die Sondierung als Nachtrag beizufügen.

Spätestens mit Abschluss der Bohrlochdetektion sollte auch die Ergebnisübersicht aktualisiert und dem Bericht beigelegt werden. Art, Menge, Umfang und Lage der aufgefundenen Kampfmittel ist sowohl im Bericht, als auch im Lageplan zu ergänzen. Die durchgeführten Folgemaßnahmen haben entsprechend Eingang zu finden.

Somit lässt sich jetzt unmittelbar aus dem Bericht ersehen, ob das Erkundungsziel „Freigabe für den Spezialtiefbau“ erreicht wurde.

3 Baubegleitende Kampfmittelräumung

3.1 Allgemeines

Die baubegleitende Kampfmittelräumung stellt technisch gesehen kein eigenständiges Verfahren der Kampfmittelräumung dar. Bei den Räumarbeiten wird sich der Techniken der „Visuellen Kampfmittelräumung“, der Detektion und der „Kampfmittelräumung durch den Abtrag von Boden und sonstigen Stoffen (Volumenräumung/Separation)“ bedient. Die Besonderheit liegt darin, dass Räumarbeiten zeitlich und örtlich mit den auszuführenden Bauarbeiten zusammengelegt werden.
Vor der Durchführung baubegleitender Maßnahmen ist in einem Räumkonzept durch den Bauherrn darzulegen, dass eine zeitlich unabhängige und eigenständige Kampfmittelräumung nicht zielführend ist.

3.2 Anwendungsfälle

Die Baubegleitende Kampfmittelräumung ist in der Regel nicht das Verfahren der ersten Wahl. Es ist vielmehr nur dann anzuwenden, wenn die anerkannten Detektionsverfahren aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht ergebnisorientiert zur Anwendung kommen konnten, d.h. die Auswertung der geophysikalischen Messdaten nicht eindeutig war.
Wichtig: die Baubegleitende Kampfmittelräumung ersetzt keine geophysikalische Untersuchung (Oberflächen- oder Bohrlochdetektion) oder eine Flächenräumung. Sie

darf nicht anstelle einer solchen Kampfmittelräummaßnahme erfolgen, sondern nur im Nachgang als Ergänzung, um die Sicherheit der auf der Baustelle Beschäftigten zu verbessern.

Auf eine uneindeutige Messdatenauswertung folgt aber nicht automatisch eine Baubegleitung, da diese im Schwerpunkt dem Arbeitsschutz dient. Im Rahmen einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung sind auch andere Schutzmaßnahmen möglich.

Im begründeten Einzelfall kann durch die örtliche Ordnungsbehörde auf eine geophysikalische Untersuchung im Vorfeld verzichtet werden. Dies gilt dann, wenn offensichtlich die vorhandene Infrastruktur wie beispielsweise vorhandene Leitungen oder Fundamente eine ergebnisorientierte Detektion verhindern. Die Expertise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes über die Ungeeignetheit anderer Verfahren muss dabei von der Ordnungsbehörde eingeholt werden.

Werden bei der Baubegleitung vermehrt Kampfmittel aufgefunden, ist ein Verfahrenswechsel zur systematischen Flächen/Volumenräumung angezeigt. Dies wird durch die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst entschieden. Damit endet die Baubegleitung und der Kampfmittelbeseitigungsdienst übernimmt das weitere Vorgehen. Bei großen Flächen mit höherer Kampfmittelbelastung ist dann ggf. der Einsatz von Separieranlagen angeraten.

3.3 Besondere Regelungen zur Ausführung der Baubegleitenden Kampfmittelräumung

Die baubegleitende Kampfmittelräumung hat nach den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in der Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung - DGUV-I 201-027 zu erfolgen.

3.3.1 Baustelle als Räumstelle

Durch die Ausführung einer Baubegleitenden Kampfmittelräumung werden die Baustelle oder Teile davon zur Räumstelle. Dies bedeutet, dass bei allen Eingriffen in den kampfmittelverdächtigen Untergrund die verantwortliche Steuerung und Koordination der Verantwortlichen Person gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG obliegt. Auf die Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person wird nochmals hingewiesen.

3.3.2 Ausführung

Baubegleitung bedeutet **nicht**, dass ein Mitarbeiter einer Räumfirma quasi nur neben der „Baggerschaufel“ steht. Eine alleinige visuelle Kampfmittelräumung ist grundsätzlich nicht geeignet. Vielmehr ist ein aktives und geplantes Handeln der Kampfmittelbeseitiger vor Ort erforderlich.

So ist vor jedem Bodeneingriff die zur Bearbeitung vorgesehene Verdachtsfläche mit aktiven und/oder passiven Sonden schichtenweise auf signalstarke Störkörper zu

untersuchen und punktuell zu räumen. Nach Freigabe dieser Fläche durch die Verantwortliche Person kann die freigegebene Bodenpartie ausgebaut und zur nachträglichen visuellen Kontrolle ausgelegt werden. Dieser Vorgang aus Detektion und Ausbau des Bodenmaterials wird bis zum Erreichen der gewünschten Aushubsohle wiederholt. Die Festlegung der abzutragenden Schichtmächtigkeit obliegt ausschließlich der Verantwortlichen Person, eine Schicht sollte maximal 0,5 Meter dick sein. Aushub-/Abtragsmaterialien aus der baubegleitenden Kampfmittelräumung sind unter Berücksichtigung der Art der weiteren Verwendung (z. B. Wiedereinbau, Abfuhr und Verwertung) vom Kampfmittelverdacht zu befreien.

Bei der Freilegung von Verdachtsmomenten aus dem Detektionsschritt ist eine mechanische Beanspruchung der möglichen Kampfmittel zu vermeiden. Störpunkte sind bis zur eindeutigen Identifizierung grundsätzlich manuell freizulegen. Bei einem Kampfmittelfund ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich über den Fund zu unterrichten. Die unverzügliche Absperrung der Fundstelle obliegt der Räumfirma, die Beseitigung der aufgefundenen Kampfmittel hingegen der örtlichen Ordnungsbehörde und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst.

3.4 Dokumentation

Auch wenn bei der Baubegleitenden Kampfmittelräumung die bearbeitete Fläche ausgekoffert ist, ist durch die Räumfirma ein Ergebnisbericht mit Lageplan und Ergebnisübersicht (inkl. Kampfmittelfunde) zu erstellen. Als ergänzende Unterlagen können z. B. Lagekoordinaten der Kampfmittelfunde, Fotodokumentationen, Baugrundgutachten oder Baupläne beigefügt werden.

Im Bericht sollten sich folgende Angaben finden:

- Name der Räumfirma
- Name des Auftraggebers
- Ortsbezeichnung für das Baufeld
- Ursache und Art der möglichen Kampfmittelbelastung
- Bauvorhaben und Art der Spezialtiefbaumaßnahme
- örtliche Gegebenheiten mit Relevanz für Baubegleitende Kampfmittelräumung
- Datum, Art und Umfang der durchgeführten Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen, dabei auch Darstellung der gewählten Schichtdicke, Überprüfung der Aushub-/Abtragsmaterialien
- eingesetzte Geräte
- Erläuterungen zum beiliegenden Lageplan
- Erläuterungen zur beiliegenden Ergebnisübersicht
- Art, Menge, Umfang und Lage der aufgefundenen Kampfmittel
- Hinweis auf noch ausstehende Folgemaßnahmen mit Benennung der Durchführungsverantwortung.

Der Lageplan sollte auf einer geeigneten Kartenbasis folgende Eintragungen haben:

- untersuchte Fläche mit Benennung

- Kampfmittelfunde in Lage und mit Benennung
- Maßstab, Nordrichtung und Legende.

Der Ergebnisbericht ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Verwendung der Aushub-/Abtragsmaterialien.

66/3-1 17.03.2023
F [redacted]

61/4-3
-Herr [redacted]

Aufstellung des Bebauungsplanes Ev 152 – östlich und westlich Am Katzenbuckel –

hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Kostenträger 61 09 02 04 09 02

Zu den geplanten Festsetzungen bestehen von hier grundsätzlich keine Bedenken. Ich bitte im Zuge des weiteren Verfahrens die folgenden Punkte zu berücksichtigen und umzusetzen:

Bestandsstraße 'Am Katzenbuckel':

Die Erschließung der beiden Stichstraßen zu den Plangebieten erfolgt über die vorhandene Straße 'Am Katzenbuckel'.

Wir weisen darauf hin, dass die gesamte Straße 'Am Katzenbuckel' ab Einmündung an der 'Deutschen Straße' bis zur südlichen Abpfostung in die Planung aufzunehmen ist (s. Anlage 1).

Sollte der B-Plan geteilt werden, ist dieser Bereich in den B-Plan aufzunehmen, der zuerst rechtskräftig wird.

Westlicher Planbereich

1. Westliche Stichstraße:

Aus unserer Sicht kann die geplante Stichstraße als Privatstraße festgesetzt werden. Diesbezüglich sind folgende Regelungen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt sowie dem Tiefbauamt zur Erschließung von Hinterliegergrundstücken aus Juni 2021 zu berücksichtigen.

Eine Erschließung und Zuwegung über eine private Wegefläche ist, unabhängig von der Anzahl der Eigentümer der Wegefläche und der Ausbausituation, grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen als gesichert anzusehen:

- Für max. 10 Wohneinheiten der Gebäudeklassen 1 bis 3
- Bei einer Wegefläche von < 5m Wegbreite
- Bei einer Wegefläche von max. 50 m Wegelänge
  (gemessen von der öffentlichen Wegefläche bis zu den anleiterbaren Stellen der Gebäude)

2. Fuß- und Radweg:

Der Fuß- und Radweg nördlich der Kindertagesstätte und des Gemeindezentrums verbindet die Straße ‘Am Katzenbuckel‘ mit der Straße ‘Grubenwehrweg‘. Zudem soll eine Wegeverbindung von der Straße ‘Grubenwehrweg‘ zum Nordfriedhof entstehen. Aufgrund dessen ist der Fuß- und Radweg in einer Breite von 3,00m zu planen (s. Anlage 1).

Die Wegeverbindung mit einer Breite von 1,50m von der westlichen Stichstraße zum Fuß- und Radweg ist nicht klar definiert. Wir weisen darauf hin, dass die Regelbreite eines öffentlichen Fuß- und Radweges mindestens 3,00m betragen muss.

3. Private Stellplätze Kita:

Die geplante Kita erfordert die Notwendigkeit des Bringens und Abholens der Kinder. In Kitas müssen die Kinder bis in die Einrichtung gebracht werden. Daher erfolgt ein richtiger Parkvorgang. Diesbezüglich müssen neben den Mitarbeiterstellplätzen auch Besucherstellplätze in ausreichender Anzahl für die Kita auf dem privaten Baufeld vorgesehen werden.

4. ‘Grubenwehrweg‘:

Aus straßenbaulicher Sicht hat ein Ausbau der Straße ‘Grubenwehrweg‘ kein Erfordernis. In der Straße befindet sich eine Laderampe und folglich Lieferverkehr in dem Bereich herrscht, ist die Bestandsituation aus Gründen der Verkehrssicherheit für den Kita-Verkehr nicht angemessen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die geplante Kita über die Straße ‘Am Katzenbuckel‘ zu erschließen.

Wir weisen darauf hin, dass mittelfristig kein Ausbau der öffentlichen Fläche vorgesehen ist. Demnach bitten wir für künftige Planungen die Straße lediglich als Verkehrsfläche festzusetzen.

Wir gehen davon aus, dass sich bei den Gemeinschaftsstellplätzen an der Wendeanlage um private Stellplätze handelt. Wir weisen darauf hin, dass private Stellplätze zwingend auf der privaten Fläche nachzuweisen sind. Da die Wendeanlage noch nicht existiert, ist eine Zuwegung über den ‘Grubenwehrweg‘ nicht möglich.

5. ‘Gärtnerstraße‘:

Das Tiefbauamt wird die ‘Gärtnerstraße‘ nach § 125 BauGB als Mischverkehrsfläche endausbauen. In diesem Zuge wurde der Fußweg von der Wendeanlage ‘Gärtnerstraße‘ in Richtung ‘Grubenwehrweg planrechtlich nicht geregelt, weshalb dieser Bereich nun in diesem Bebauungsplan mit aufgenommen wurde.

Wir weisen darauf hin, dass die genehmigte Straßenplanung des Fußwegs vom 30.06.2021 zu übernehmen ist (s. Anlage 2). Diesbezüglich ist die Festsetzung des Weges lediglich als Fußweg umzuändern. Zudem ist der Anschluss zum vorhandenen Parkplatz mit aufzunehmen (s. Anlage 1).

Östlicher Planbereich

1. Fuß- und Radweg:

Der östlich geplante Fuß- und Radweg verläuft parallel zu der Zufahrt zur privaten Stellplatzanlage. Es ist zu erkennen, dass für die Zufahrt der Fuß- und Radweg in Anspruch genommen wird. Hier ist zwingend sicherzustellen, dass der Fuß- und Radweg nicht mit dem PKW befahren wird. In diesem Zuge ist zwingend eine bauliche Trennung durch eine Einfriedung erforderlich.

Öffentliche Stellplätze:

1. Bestandsstraße 'Am Katzenbuckel':

Wir regen an, die Schrägstellplätze senkrecht vorzusehen, um die verbleibende Fläche im privaten Grund effektiver nutzen zu können.

2. Westliche und Östliche Stichstraße:

Damit die Verkehrsflächen im Plangebiet als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen werden können, muss der jeweilige Aufenthaltscharakter überwiegen. Dies kann durch Einbauten (Baumscheiben / Stellplätze) erzielt werden.

Aus Punkt 5 -Ziele der Planung und städtebauliches Konzept- der Begründung zum B-Plan geht hervor, dass 60 bis 80 Wohneinheiten realisiert werden sollen. Grundsätzlich sind für mind. 20% der geplanten Wohneinheiten öffentliche Stellplätze zu realisieren. Dies entspricht 12 bis 16 Stellplätzen. Die öffentlichen Längsstellplätze sind in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Gebäuden, in einer Breite von 2,20m, herzustellen. Diese sind im B-Plan darzustellen und zu vermaßen. Denkbar ist hier auch eine Sammelstellplatzanlage.
Da der Grubenwehrweg in absehbarer Zeit nicht umgebaut wird, können hier keine öffentlichen Stellplätze für das Plangebiet herangezogen werden.

Öffentliche Fahrradstellplätze:

Die Stadt Dortmund möchte den Radverkehr fördern und plant zurzeit in Bestandssiedlungen Fahrradabstellmöglichkeiten im öffentlichen Raum. Daher ist in neuen Siedlungsgebieten von Beginn an dieses Angebot vorzusehen.
Die Planungsgrundlage besagt, dass im öffentlichen Raum an allen Kreuzungen Fahrradabstellmöglichkeiten vorgesehen werden müssen, wenn die Entfernung zwischen den Kreuzungen mehr als 100 Meter beträgt. Diese ersetzten nicht die im Baugenehmigungsverfahren notwendigen privaten Nachweise für Fahrradstellplätze.

Private Stellplätze:

Es ist zu beachten, dass in dem Bereich der Abfahrten die Einsichtnahme in den öffentlichen Verkehrsraum zu gewährleisten ist. Sichtbehindernde Seiteneinfassungen, Einbauten und Bepflanzungen mit einer Höhe von mehr als 0,50m, gemessen ab Geländeoberkante, sind daher auf beiden Seiten der

Abfahrtsbereiche auszuschließen. Somit sind seitlich der Abfahrten Sichtdreiecke (3m Schenkellänge, gemessen ab Hinterkante Mischverkehrsfläche) freizuhalten. § 5, Zulässigkeit von Stellplätzen, Carports und Garagen und Nebenanlagen, der textlichen Festsetzung ist entsprechend zu ändern.

Zweiter Rettungsweg:

Der 2. Rettungsweg für die geplanten Gebäude einschließlich der Feuerwehraufstellflächen, ist grundsätzlich auf den Baugrundstücken / auf privatem Grund nachzuweisen, um eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsfläche auszuschließen. Ist der Nachweis nicht möglich, kann in Ausnahmefällen der 2. Rettungsweg auch im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche nachgewiesen werden. Allerdings sind die Feuerwehraufstell- und Anleiterflächen so anzuordnen, dass vorhandene bzw. geplante öffentliche Bäume, öffentliche Stellplätze, Leuchten und andere Einbauten nicht tangiert werden.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung zu den 2. Rettungswegen aller Hochbauten im Erschließungsgebiet sind, genehmigt durch die Feuerwehr der Stadt Dortmund, spätestens zur Ab- und Übernahme der Verkehrsflächen durch das Tiefbauamt bei der Bauüberwachung des Tiefbauamtes der Stadt Dortmund vorzulegen.

Oberflächenentwässerung (66/3-1, Herr Beckmann, F 24111):

Zum vorsorglichen Schutz vor Schäden durch Oberflächenwasser infolge von Starkregenereignissen werden folgende Maßnahmen zum eigenverantwortlichen Objektschutz am Grundstück und Gebäude empfohlen:

Alle Öffnungen der Baukörper, wie z.B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller, Terrassenzugang etc. sind über der Höhe der im Bereich des Gebäudes angrenzenden öffentlichen / privaten Verkehrs- und Wegeflächen anzuordnen. Es wird ein Höhenunterschied von mind. 15 cm empfohlen. Sollte dies nicht möglich sein, sind andere bauliche Maßnahmen, wie z.B. Bodenschwellen, Aufkantungen/Aufmauerungen, fest installierte Abdichtungen an Fenster- und Türöffnungen und Lichtschächten, abflusssensible Geländegestaltungen etc. vorzusehen.
Ebenso wird empfohlen die Zuwegungen zu Haus und Garage gegenüber der im Bereich des Gebäudes angrenzenden öffentlichen / privaten Verkehrs- und Wegeflächen ausreichend zu erhöhen.

Zum Schutz gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal ist bei der privaten Entwässerungs-planung unbedingt darauf zu achten, dass die Rückstauebene gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Dortmund eingehalten wird. Entwässerungsgegenstände für Schmutzwasser sowie Flächen, die unterhalb dieser Ebene mit Niederschlagswasser beaufschlagt werden, sind über geeignete Rückstausicherungen gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage gem. DIN 1986-100 zu sichern.

Kosten

Unter Berücksichtigung der vg. Ausführungen wurden in unserem Hause voraussichtlich entstehende Straßenbaukosten (ohne Beleuchtung), bemessen ab Oberkante Planum, für den westlichen Planbereich in Höhe von

ca. 1.750.000 €,

für den östlichen Planbereich in Höhe von

ca. 345.000 €

und für die Straße am Katzenbuckel in Höhe von

ca .1.070.000 €

überschlägig ermittelt (Anlage 3).

Hierin nicht enthalten sind Kosten für Grunderwerb, Bodenmassenbewegungen, Beseitigung von Altlasten und Bergschäden, Anpassungsmaßnahmen auf privatem Grund, Kanalbau bzw. Entwässerungssystem, Versorgungsleitungen, Planungs-/ Ingenieurleistungen usw..

[redacted]

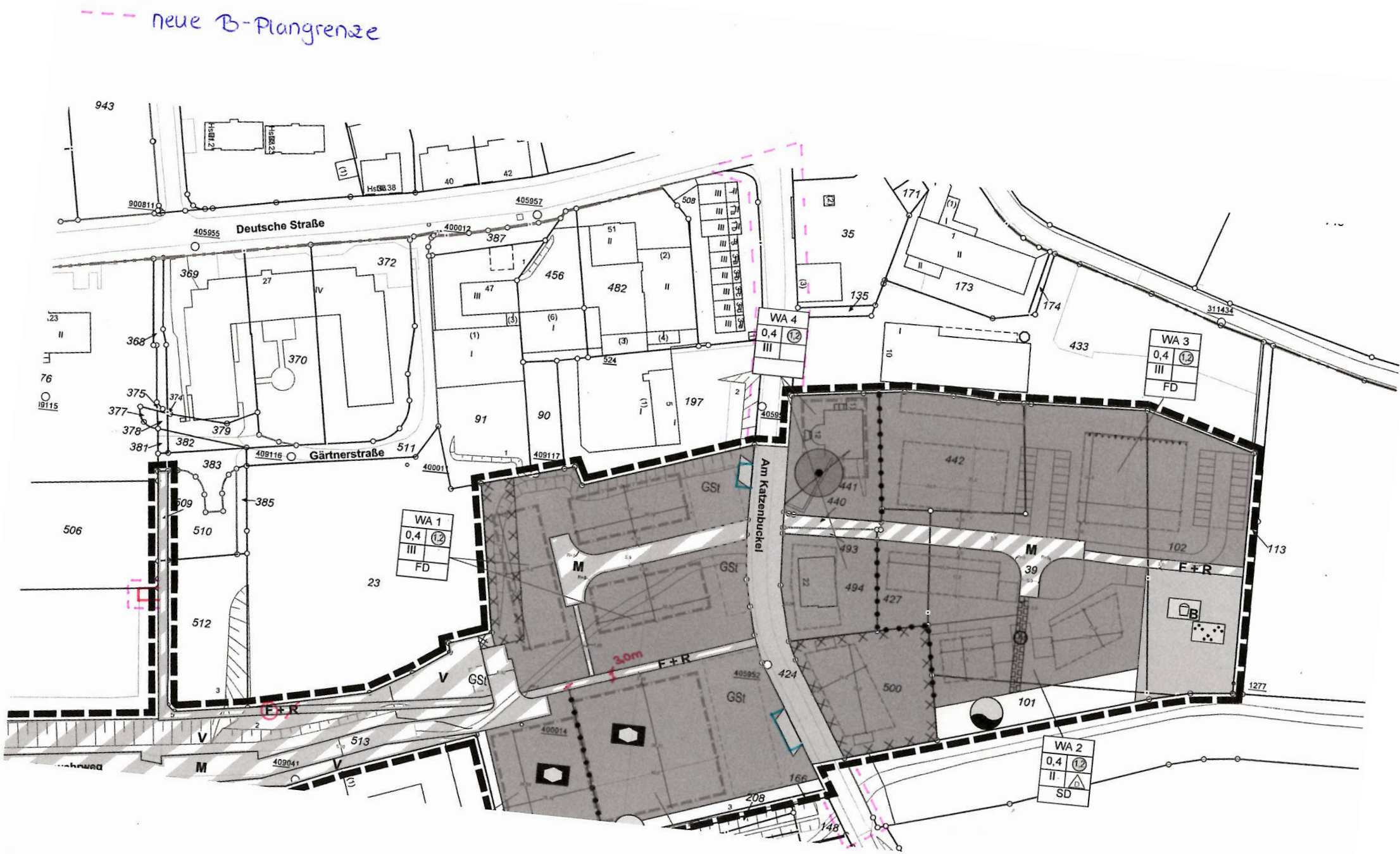
neue B-Plangrenze
Deutsche Straße
Gärtnerstraße
Am Katzenbuckel
WA 1
0,4
1,2
III
FD
WA 2
0,4
1,2
II
SD
WA 3
0,4
1,2
III
FD
WA 4
0,4
1,2
III
GSt
M
F+R
V
3,0m
943
900811
405955
405957
400012
387
372
369
368
370
375
377
378
381
382
379
374
383
385
509
506
510
512
511
409116
409117
400011
456
482
51
47
91
90
197
524
508
35
171
173
174
135
433
311434
442
441
440
493
494
427
424
500
405952
400014
409041
513
166
208
148
102
39
22
23
101
1277
113

Gärtnerstraße
Grubenwehrweg
Anschlussweg zum vorh. Parkplatz in der Örtlichkeit herstellen!
Längsschnittrythmus (Rampe/Podest) wird fortgesetzt. sh. Plan-Nr. G6-3!
Längsschnittrythmus (Rampe/Podest) wird fortgesetzt. sh. Plan-Nr. G6-3!
Ungebundene Decke
Ausbauende
Ausbauanfang
Sperrpfosten
Tragdeckschicht
Flur 7
Qp14 0+060.57
Qp15 0+010.000
Qp16 0+020.000
Qp17 0+030.000
Qp18 0+037.500
Qp19 0+050.000
Qp20 0+060.000
Qp21 0+075.000
Qp22 0+085.000
Qp23 0+100.000
Qp24 0+115.000
Qp25 0+137.500
Qp26 0+160.000
Qp27 0+172.500
Qp8 0+105.00
Qp7 0+090.00
Qp6 0+080.00
Qp5 0+070.00
Qp9 0+132.50

Anlage 2

Kostenschätzung für die Herstellung der Erschließungsanlage 'Am Katzenbuckel'

Bebauungsplan Ev 152 - Am Katzenbuckel

	Kosten	
Am Katzenbuckel	1.070.000,00	€
Westlicher Planbereich		
Stichstraße + Fuß- und Radweg	338.000,00	€
Grubenwehrweg (inkl. Verkehrsgrün und Fußweg)	1.410.000,00	€
Östlicher Planbereich		
Stichstraße + Fuß- und Radweg	342.000,00	€
Summe	**3.160.000,00**	**€**

Diese Kostenschätzung erfolgte auf Grundlage der durch Abt. 4 des Tiefbauamtes zur Verfügung gestellten Kalkulationswerte (Stand 11/2022)
Den Kalkulationswerten liegt der Mittelwertspeicher des Tiefbauamtes zu Grunde.
Die Kosten für die Beleuchtung wurde bei dieser Kostenschätzung nicht berücksichtigt.

Bearbeitungsstand:
16. März 2023

Sencan

70/2-1-2 02.03.2023

[redacted]

F[redacted]

61/4-3

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 – östlich und westlich Am Katzenbuckel -
Frühzeitige Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB

Hier: Stellungnahme aus Sicht der Stadtentwässerung

Aus Sicht der Stadtentwässerung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 – östlich und westlich Am Katzenbuckel. Grundlage für die nachfolgend aufgeführten Hinweise sind die mit der Mail vom 30.01.2023 zur Verfügung gestellten Unterlagen.
Für die Sicherstellung der entwässerungstechnischen Erschließung ist die Herstellung von Anlagen für die Schmutz- und Regenwasserableitung innerhalb des B-Plangebietes erforderlich.
Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sich die Stellungnahme auf den B-Planentwurf bezieht, da im Vergleich zum städtebaulichen Konzept Abweichungen festgestellt wurden.

1. Allgemein:

Sowohl für die westliche als auch die östliche Teilfläche gelten folgende Hinweise:

- Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist aufgrund der industriellen Vornutzung und aufgefüllter Böden auszuschließen.
- Der Evinger Bach befindet sich im Eigentum der Emschergenossenschaft. Einer Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer wird seitens der EG nicht zugestimmt, da der Evinger Bach keine natürliche Vorflut mehr besitzt.
- Für die geplante Bebauung ist mindestens eine extensive Dachbegrünung vorzusehen.
- Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt getrennt vom häuslichen Schmutzwasser. Vorflut für das Schmutz- und Niederschlagswasser ist der bestehende Mischwasserkanal in der Straße „Am Katzenbuckel“ bzw. im Grubenwehrweg.
- Inwiefern die gewählte Formulierung unter „III. Hinweise und Kennzeichnungen – Punkt 5 – Niederschlagswasserbeseitigung“ noch Sinn macht, wäre zu prüfen. Zur Beurteilung sollte zunächst ein Entwässerungskonzept vorliegen.
- Prioritär ist die Ableitung des Niederschlagswasser über die Straßenoberflächen zu gewährleisten. Dazu sind die Längsneigungen der ÖWG-Flächen im Hinblick auf eine bestehende Vorflut zu beachten. Die ÖWG-Flächen können gleichzeitig die Funktion als Notwasserweg erhalten und sind dementsprechend baulich zu gestalten.
- Für das B-Plangebiet ist eine Überflutungsbetrachtung für ein 30-jährliches Regenereignis durchzuführen.

1.1 westliche Teilfläche:

Die geplante Mischverkehrsfläche im Gebiet WA 1 ist im vorliegenden B-Plan-Entwurf als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt. Sofern sich die Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Grundstücke auf einen Eigentümer beschränken und die Verkehrsfläche zur Privatstraße erklärt wird, wird der Bereich bei EB 70 als Grundstücksentwässerung behandelt, d.h. es erfolgt kein öffentlicher Kanalbau.
Für das Baufeld WA 1 ist eine gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers zum Abwasserkanal „Am Katzenbuckel“ vorzusehen. Ggf. sind Flächen für die Niederschlags-wasserbewirtschaftung für dieses Gebiet zu berücksichtigen.
Für das geplante Areal „Begegnungszentrum und Kita“ besteht die Möglichkeit eines Anschlusses am Kanal „Am Katzenbuckel“ oder „Grubenwehrweg“.
Die Ableitung des Niederschlagswassers Grubenwehrweg und F+R-Fläche zur Gärtnerstraße erfolgt über den Bestandskanal Grubenwehrweg.
Die vorgesehenen Flächen westl. und südlich der Kita bzw. des Gemeindezentrums können als öffentliche Anlage zur Regenwasserbewirtschaftung entfallen. Ob diese Flächen als Notwasserwege Verwendung finden (müssen), ergibt sich im Rahmen der Überflutungs-betrachtung.

1.2 östliche Teilfläche:

Aufgrund der Anordnung der Bebauung und der unterschiedlichen Bauformen muss davon ausgegangen werden, dass es in der östlichen Teilfläche mehr als einen Grundstückseigentümer geben wird und somit eine öffentliche Erschließung erfolgt.
Die Fläche für die Regenwasserbewirtschaftung wurde im B-Plan-Entwurf im Tiefpunkt der Teilfläche angeordnet. Von dort war eine Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Evinger Bach vorgesehen. Aus den o.g. Gründen scheidet diese Überlegung aus, so dass bei Beibehaltung des Standortes ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für den Bau eines Regenwasserkanals zur Straße Im Katzenbuckel parallel zum Evinger Bach zu berücksichtigen ist. Der Streifen muss zur Nutzung mit Fahrzeugen eine Breite von mindestens 3,50 m aufweisen. Alternativ ist die N-Fläche in Richtung Am Katzenbuckel zu verschieben.
Die Ableitung des Niederschlagswasser der Verkehrsflächen und der Notüberläufe der Gründächer erfolgt über eine Mittelrinne auf der Straßenoberfläche. Von der Verkehrsfläche (Wendeanlage) erfolgt die Weiterleitung über eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gesicherte Fläche zum Regenrückhaltebecken, die gleichzeitig den Notwasserweg für die Regenwasserbewirtschaftung darstellt.
Das linke Baufeld unmittelbar nördlich der Fläche für die Regenwasserbewirtschaftung sehen wir zunächst als nicht erschlossen an, da ein direkter Zugang zum Schmutzwasserkanal in der Mischverkehrsfläche nicht gegeben ist.

Stellungnahme aus Sicht der Überflutungsvorsorge:

Der Geltungsbereich des B-Plans Ev 152 wurde mit der Starkregengefahrenkarte (SGK) abgedeckt. Aus der Überlagerung der Karten mit den B-Plangrenzen stellt sich eine Überflutungsgefahr durch Oberflächenabfluss heraus. Grundsätzlich besteht im Dortmunder Stadtgebiet immer eine Überflutungsgefahr, da die SGK nur modellhaft den Oberflächenabfluss und nicht den Überstau/Rückstau aus der Kanalisation abbildet. Zudem werden die Wasserstände <0,1m nicht dargestellt. Es erfolgt im Rahmen der Überflutungsvorsorge daher eine Unterscheidung in Überflutungsgefahr und erhöhter Überflutungsgefahr.

Bei der Überlagerung des B-Plan-Entwurfs mit der SGK ist zu beachten, dass die Auswertungen auf Höhendaten aus dem Jahr 2012 basieren. Alle seitdem durchgeführten und im Rahmen der Erschließung geplanten Höhenveränderungen sind nicht dargestellt.

Der Geltungsbereich des Ev 152 -Katzenbuckel- liegt östlich oberhalb der ehemaligen Zeche Minister Stein und nördlich des Gewässers Evinger Bach. Der Evinger Bach hat seinen Gewässerstatus verloren und hat nur noch die Funktion einer Geländemulde mit Anschluß an die städtische Kanalistion. Der Evinger Bach steht somit zur Ableitung des Oberflächenwassers sowie Aufnahme eines Starkregenereignisses nicht mehr zur Verfügung.

Das Gebiet ist stark mit Gefälle von Norden in Richtung Süden geneigt und fällt um ca. 6,00 m Richtung Evinger Bach ab. Desweiteren wird das Gelände durch die Straße „Am Katzenbuckel“ in ein östliches und westliches Wohngebiet getrennt. Auf der Grundlage der SGK ergeben sich für das Gebiet zwei Überflutungsbereiche, die auf vorhandene Senken zurückzuführen sind und jeweils im südlichen Grenzbereich des Betrachtungsraums liegen. Diese Bereiche sind neben den vorherschenden Fließwegen zu untersuchen und zu entschärfen.

Im Verfahren sind Betrachtungen zur Veränderung der Starkregensituation auch für die umliegende Bestandsbebauung zu untersuchen.

EB70/3 stellt aus Sicht der Überflutungsvorsorge folgende **Anforderungen**:

- Durchführung einer Überflutungsgefahrenbetrachtung in Form einer **qualitativen Abschätzung** (Beschreibung der jetzigen und zukünftigen Situation sowie Erläuterungen zum Überflutungsschutz) auf Grundlage der SGK und anderer vorliegenden Daten. Bei Bedarf kann ein größerer Auszug der Fließwegeanalyse mit Angabe der Senkeneinzugsgebiete zur Verfügung gestellt werden.

- Beschreibung des Einzugsgebiets des dem Gebiet zulaufenden Oberflächen-abflusses.
- Betrachtung von:
    - außergewöhnlichen Starkregenindex 7, Tn 100 a
      und
    - extremen Starkregenindex, TnExtrem 90 (l/h) /m²
      (Überlagerungskarten sind für beide Fälle beigefügt)

  Beschreibung der Überflutungsproblematik des Gebietes bei Starkregen für Tn 100 a; - TnExtrem.

- Beschreibung der Veränderungen der Topografie im B-Plan-Gebiet und deren mögliche Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss für das Plangebiet oder für Unterlieger und anderweitige Bestandsbebauung.
- Berücksichtigung von höhentechnischen Veränderungen im Einzugsgebiet des Oberflächenabflusses (bereits erfolgte Veränderungen nach 2012) auf Grundlage des neusten DGM und im Geltungsbereich/B-Plan-Gebiet (geplante Höhenveränderungen).
- Ermittlung von Maßnahmen, um die Überflutungssituation zu entschärfen.
- Planung und Umsetzung von Notwasserwegen auf Grundlage der Überflutungsgefahrenbetrachtung
  Notwasserwege sind ÖWG-Flächen, befestigte und ungefestigte Flächen, in die zu Gunsten der Stadt Dortmund ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen ist. Darüber hinaus Verkehrsflächen gem. BauGB §9 Abs.1 Nr.11.

Die Notwasserwege dienen dazu, Oberflächenwasser aufzunehmen und schadlos durch das B-Plangebiet und in Ausnahmefällen auch aus dem B-Plangebiet durch oder hinauszuleiten. Die Herstellung von Notwasserwegen hat Priorität und ist anderen Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge vorzuziehen.

- Das Oberflächenwasser ist bei Starkregen über die vorhandenen und zukünftigen Straßenflächen oder öffentliche Rad oder Fußwege oder zuvor genannten Flächen aufzunehmen und abzuleiten. Das Überleiten auf von öffentlichen Flächen auf Fremdgrundstücke (nicht städtisch) ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Ausnahme ist, wenn auf dem Grundstück ein Recht für die Stadt Dortmund als Notwasserweg eingetragen ist.
- Reichen diese vorhanden öffentlichen Flächen nicht für die Oberflächenwasserentsorgung (Aufnahme und Ableitung) aus, sind Notwasser-wege herzustellen und als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht oder per Grunddienstbarkeit auf Privatflächen zu sichern. Die Überleitung per Notwasserweg auf eine Straßenfläche oder öffentlichen Rad oder Fußweg ist zulässig.
- Die schadlose Überleitung auf Privatflächen ist anzeige- und genehmigungspflichtig.
- Zwischenspeicherung von Oberflächenwasser auf öffentlichen Plätzen Umsetzung von Objektschutz (z.B. Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhen, geeignete Schutzvorrichtungen)
- Dokumentation und Beschreibung der Maßnahmen hinsichtlich Lage und Umfang, so dass eine Festsetzung oder ein entsprechender Hinweis erfolgen kann. Aus der Überflutungsgefahrenbetrachtung resultierende erforderliche Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches sind ebenfalls eindeutig zu beschreiben.

Die **Checkliste** für die „Wassersensibilität in Bebauungsplänen ist zwingend im Verfahren zu bearbeiten und EB70/3 zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Erst nach der Vorlage kann abschließend bewertet werden, ob Bedenken seitens der Starkregenvorsorge gegen die Aufstellung des B-Planes Ev 152 -Am Katzenbuckel- bestehen.

Anlagen:

Überlagerungskarte Tn 100; TNExtrem

Checkliste II

Seitens der Grundstücksentwässerung weisen wir auf nachfolgende Punkte hin und bitten um Berücksichtigung:

Die Themen Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Reduzierung des Versiegelungsgrades werden bereits in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.
Trotzdem weisen wir nochmals darauf hin, dass zur Reduzierung des Versiegelungsgrades ebenfalls für sämtliche private Flächen auf den Baugrundstücken, wie z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten, befestigte Wege und ggf. Terrassen, Materialien zu verwenden sind, die

einen kleinen Abflussbeiwert besitzen, so dass die zu bewirtschaftenden Wassermassen gering gehalten werden können.

Zudem sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:
Zum vorsorglichen Schutz vor Schäden durch Oberflächenwasser infolge von Starkregenereignissen werden folgende Maßnahmen zum eigenverantwortlichen Objektschutz am Grundstück und Gebäude empfohlen:

Bauvorsorge Überflutungsschutz
Alle Öffnungen der Baukörper, wie z.B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller, Terrassenzugang etc. sind über der Höhe der im Bereich des Gebäudes angrenzenden öffentlichen / privaten Verkehrs- und Wegeflächen anzuordnen. Es wird ein Höhenunterschied von mind. 15 cm empfohlen. Sollte dies nicht möglich sein, sind andere bauliche Maßnahmen, wie z.B. Bodenschwellen, Aufkantungen / Aufmauerungen, fest installierte Abdichtungen an Fenster- und Türöffnungen und Lichtschächten sowie abflusssensible Geländegestaltungen für Fließwege (Notwasserweg) etc. vorzusehen.
Ebenso wird empfohlen die Zuwegungen zu Haus und Garage gegenüber der im Bereich des Gebäudes angrenzenden öffentlichen / privaten Verkehrs- und Wegeflächen ausreichend zu erhöhen.
Zum Schutz gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal ist bei der privaten Entwässerungsplanung unbedingt darauf zu achten, dass die Rückstauebene gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Dortmund eingehalten wird. Entwässerungsgegenstände für Schmutzwasser sowie Flächen, die unterhalb dieser Ebene mit Niederschlagswasser beaufschlagt werden, sind über geeignete Rückstausicherungen gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage gem. DIN 1986-100 zu sichern.

Der o.a. Textbaustein „Bauvorsorge Überflutungsschutz“ ist in der Begründung zum B-Plan aufzunehmen.

Durch die Topographie bedingte Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss und die Regenwasserbewirtschaftung sind im weiteren Verfahren zu untersuchen.
Grünflächen, multifunktionale Plätze sind als Überflutungsflächen / Zwischenspeicher für Starkregenereignisse T>=30a auszubilden. Oberflächige Rückhalteräume sind zu bevorzugen, da sie mit ihrer Verdunstung zur Absenkung der Umgebungsluft beitragen und somit die urbanen Hitzeinseln reduzieren. Ebenfalls sollten Rückhalteräume geschaffen werden, die der Bewässerung von privaten Flächen dienen (Retentionsdach, Zisternen).

Des Weiteren sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Abfließen von Niederschlagswasser auf Fremdgrundstücke (z.B. öffentlichen Raum) verhindern.
Jegliches Wasser, was auf dem Grundstück anfällt, ist für Regenereignisse mit einer Wiederkehrzeit von mindestens 30 Jahren (T >= 30 a) dort mit entsprechenden Maßnahmen zu bewirtschaften.

Gemeinschaftlich genutzte Abwasseranlagen (z. B. Sammelleitung, Revisionsschacht) sowie die Nutzung fremder Grundstücke sind rechtlich durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.

Da die Bodenverhältnisse im Plangebiet eine Versickerung des anfallenden Regenwassers nicht zulassen, sollten alternativ zu den geforderten Gründächern Retentionsdächer gefordert werden. Zudem ist bei der Begrünung der Tiefgaragendächer eine intensive Dachbegrünung vorzusehen.

Für die Förderung der Verdunstung und somit einer Abkühlung der Umgebungstemperatur, sind bei Dachflächen größeren Ausmaßes (z.B.>=200m²), neben dem Gründach, Retentionskörper (Retentionsdach, modulare Erdspeicher), gespeist mit Regenwasser, für die Bewässerung der Vegetation vorzusehen. Ein entsprechendes Regenwassermanagement ist mit einzuplanen.
Es sind Vorkehrungen (z.B. Retentionsdach, modulare Erdspeicher) zu treffen, die ein Sammeln von Regenwasser in regenreichen Zeiten ermöglichen, um in trockenen Zeiten eine Bewässerung sicherstellen zu können.

Des Weiteren ist eine Aussage zu machen, wie mit der vorhandenen Grund- und Schichtenwassersituation sowie mit Vernässungen, sowohl der privaten als auch der öffentlichen Grünflächen aufgrund ggf. vorhandener wasserundurchlässiger Bodenschichten, umgegangen werden soll.

Anschlüsse von Drainagen an das Entwässerungssystem werden nicht gestattet.
Darüber hinaus sind Hinweise zu geben, ob auf Kellergeschosse verzichtet werden soll oder Weiße Wannen vorzusehen sind.

Bei der Anordnung der Gebäude sind die daraus resultierenden Fließwege zu betrachten und gegebenenfalls Notwasserwege auszuweisen.

Um eine fachgerechte und effiziente Methode zur dezentralen Versickerung auf mit Betonpflaster versehenen Flächen zu erzielen, sind die Merkblätter für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen und versickerungsfähige Verkehrsflächen zu beachten. Des Weiteren sind die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für den Bau von Wegen und Plätzen außerhalb von Flächen des Straßenverkehrs (ZTV-Wegebau) zu berücksichtigen.
Bei Zuwegungen und Zufahrten ist ein Pflaster mit mindestens 4 mm Sickerfuge nach ATV DIN 18318 zu verwenden. Anzustreben sind aufgeweitete Sickerfugen von 8 mm, Pflasterdecken mit Sickerfugen und zusätzlichen Sickeröffnungen oder „Begrünte Pflasterdecken“. Als Messverfahren ist die Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes nach DIN EN ISO 17892-11 sowie die Bestimmung des Infiltrationsbeiwertes mit dem Standrohr-Infiltrometer nach TP Gestein-StB Teil 8.3.1. zu nennen.

Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche (Au) von >=800 m² ist eine gesonderte Überflutungsbetrachtung gemäß DIN 1986-100, Dez 2016, nach Gl. 20 bzw. 21 zu führen und nachzuweisen. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass, wenn die Regeneinzugsfläche des Grundstücks weitgehend aus Dachflächen und nicht schadlos überflutbaren Flächen (>70%) besteht, eine Überflutungsbetrachtung in Verbindung mit der Notentwässerung für ein 5-min-Regenereignis in 100 Jahren zu führen ist. Dieser Nachweis kann entfallen, wenn das gesamte Entwässerungskonzept für eine Wiederkehrzeit T=100 ausgelegt wird. Ebenfalls sind Nachweise hinsichtlich der Notentwässerung bei Flachdächern zu erstellen und die daraus resultierenden Bewirtschaftungsflächen auszuweisen. Die Wassermassen sind im B-Plan-Gebiet durch Einrichten von z.B. Retentionsdächern, oberirdischen Freiflächen bzw. unterirdischen Räumen zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass oberirdisch genutzte Freiflächen temporär eingestaut werden und somit nur mit besonderen Vorkehrungen zu nutzen sind. Der Bewuchs in solchen Bereichen sollte Staunässe vertragen. Oberflächige Rückhalteräume sind zu bevorzugen, da sie mit ihrer Verdunstung zur Absenkung der Umgebungstemperatur beitragen und somit die urbanen Hitzeinseln reduzieren.

Es ist eine Überprüfung von Notwasserwegen auf Grundlage einer Überflutungsgefahrenbetrachtung durchzuführen. Der daraus resultierende Raum ist von Bauten freizuhalten.
Gebäuderiegel, die einem oberflächigen Abfluss entgegenwirken, sind zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Unterqueren / Umfließen solch eines Riegels gewährleisten.
Es sind potenzielle Überflutungsflächen, Notwasserwege und die Festlegung von Tabuflächen für die Bebauung oder Zwischenlagerung und Bautätigkeiten auszuweisen.

Das Grundstücksentwässerungskonzept ist frühzeitig mit der Grundstücksentwässerung abzustimmen.

gez.
[redacted]

Arbeitshilfe für Wassersensibilität in Bebauungsplänen

Stufe II

Projekt:

1. Regenwasserbewirtschaftung

Thema	Leitfragen	Stichpunktartige Antwort mit Begründung
Arten der Regenwasserbewirtschaftung	• Welche Arten sollten verfolgt werden? ➢ Dezentrale Versickerung, ➢ zentrale Versickerung, ➢ ortsnahe Einleitung in ein Gewässer, ➢ Anschluss an ein bestehendes Trennsystem • Flächengestaltung ➢ Gründächer, wasserdurchlässige Wege- und Platzbefestigung ➢ Entsiegelung	
Wasserrechtliche Beurteilung	• Welche wasserrechtlichen Belange sind betroffen? • Welche wasserrechtlichen Regelungen liegen vor? • Welchen Umsetzungsstand haben die geregelten Maßnahmen?	
Erhalt des lokalen Wasserhaushaltes	• Bilanzierung hinsichtlich Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung: Wurde die Wasserbilanz für das bebaute Gebiet soweit wie möglich der Situation des unbebauten Gebietes angenähert (qualitative Betrachtung)?	
Regenwasserbehandlung	• Ist eine stoffliche Regenwasserbehandlung erforderlich? Wie kann sie erfolgen?	

Dezentrale Versickerung auf privaten Grundstücken	• Welche Mindestabstände sind einzuhalten? • Welcher Flächenbedarf muss für die Anlage per Festsetzung gesichert werden?	
Zentrale Versickerung oder Rückhalteanlagen	• Welcher Flächenbedarf muss für die Anlage per Festsetzung gesichert werden? • Können Rückhalteanlagen in offener, naturnaher Erdbauweise vorgesehen werden? • Ermöglicht die Art der Gestaltung (Einstautiefe, Böschungsneigungen) ein Becken ohne Einzäunung?	
Gründächer	• Können für alle Flachdächer (und gering geneigten Dächer < 15°) Gründachfestsetzungen getroffen werden? • Können Retentionsgründächer festgesetzt werden?	
Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer	Gewässername: • Welche Anforderungen in stofflicher und hydraulischer Hinsicht müssen erfüllt werden?	
Mischsystem	• Besteht die Notwendigkeit der Einleitung von Regenwasser in das Mischsystem, und wenn ja aus welchen Gründen? Welche Anforderungen ergeben sich hieraus? • Welche Auswirkungen auf das bestehende System können durch die Maßnahme entstehen (positiv und negativ)? • Welche Abstimmungen mit Anlagenbetreibern sind erforderlich?	
Offene Regenwasserableitung	• Ist eine offene Ableitung über Rinnen oder Gräben möglich? • Sind Ableitungswege außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich?	
Gestaltung	• Welche Ansätze können verfolgt werden, damit Regenwasser erlebbar für die Bevölkerung gemacht wird?	

2. Hochwasser-, Überschwemmungs- und Überflutungsschutz

Thema	Leitfragen	Stichpunktartige Antwort mit Begründung
Allgemein		
Fließwegeanalyse	• Welche Anforderungen und Restriktionen ergeben sich aus der Fließwegeanalyse?	
Gewässer		
Hochwasser	• Liegt das Plangebiet innerhalb eines gesetzlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes eines Gewässers (HQ_{100})? • Liegt das Plangebiet innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes bei HQ_{extrem}? (s. Flussgebiete NRW - Hochwasserrisikomanagementplan) • Ist ein HQ_{100} Gutachten vorhanden? • Sind Hochwasserschutzeinrichtungen für das Baugebiet erforderlich?	
Abwasseranlagen		
Zentrale Versickerung oder Rückhalteanlagen	• Sind für die Regenwasserbewirtschaftung im Überflutungsfall Flächen innerhalb und außerhalb des B-Planes zu sichern (z. B. für Notüberläufe oder Notwasserwege)?	
Straßen und Wege		
Straße zur Ableitung von Starkregen	• Soll die Straße als Notwasserweg für Starkregen genutzt werden?	

	• Müssen Borde und Rinnen zur Wasserführung vorgesehen werden? • Ergeben sich Anforderungen an die Straßenausbauhöhen? • Müssen abgesenkte Randeinfassung an Geländetiefpunkten z. B. für Garagen vermieden werden? • Besteht eine starke Längsneigung? Sind Zusatzmaßnahmen zur Straßenentwässerung in der Straßengestaltung erforderlich, damit Regenwasser nicht auf Privatgrundstücke gelangt?	
Gebäude / Infrastruktur		
Überflutungssicherheit der Gebäude / Infrastruktur beachten	• Sind im B-Plangebiet kritische Infrastrukturobjekte vorgesehen (z. B. Strom- und Gasversorgung, U-Bahn-Einstieg, Krankenhäuser)? Falls ja, müssen diesbezüglich besondere Risikobetrachtungen durchgeführt werden?	
Bauvorsorge		
Gebäudesicherheit / Objektschutz	• Ergeben sich Anforderungen an die Erdgeschossfußbodenhöhe? • Muss im B-Plan ein Hinweis auf verbleibende Gefährdungen und notwendige Bauvorsorge in Abhängigkeit der Überflutungsprüfung aufgenommen werden?	
Gebietssicherheit		
Ganzheitliche Betrachtung des B-Plangebietes innere und äußere Erschließung	• Liegt das B-Plangebiet in einem Poldergebiet? • Können Grün-, Ersatz-, Ausgleichs-, und Freiflächen oder andere geeignete Flächen als temporäre Retentionsflächen ausgebildet werden? • Kann Regenwasser von Straßen durch geeignete bauliche	

	Maßnahmen, wie Bordsteinabsenkungen, Straßenquerneigung oder Notwasserwege in Freiflächen abgeleitet werden? • Kann der Abfluss von Freiflächen reduziert werden? Oder kann das von Freiflächen abfließende Regenwasser schadlos abgeleitet werden? • Sind Notwasserwege im B-Plangebiet zur Ableitung von Starkregen erforderlich und müssen diese festgesetzt werden?	
Gefahr für das zukünftige B-Plangebiet von außerhalb	• Liegt das B-Plangebiet innerhalb einer Senke, besteht die Gefahr dass der B-Planbereich durch zufließendes Außengebietswasser gefährdet wird? Welche Schutzmaßnahmen sind hier erforderlich?	
Gefahr durch das B-Plangebiet für die Umgebung	• Geht von dem Plangebiet für die angrenzenden Grundstücke eine Überflutungsgefahr aus? • Geht von dem Plangebiet für Unterlieger eine Gefahr aus? Sind Schutzmaßnahmen für die Unterlieger zu treffen?	

3. Einfluss auf das Grundwasser

Thema	**Leitfragen**	**Stichpunktartige Antwort mit Begründung**
Grundwassermodell	• Liegt die Fläche in einem Risikogebiet für Vernässung gemäß dem emscherweiten Grundwassermodell?	

B-Planentwurf EV 152 Katzenpuckel

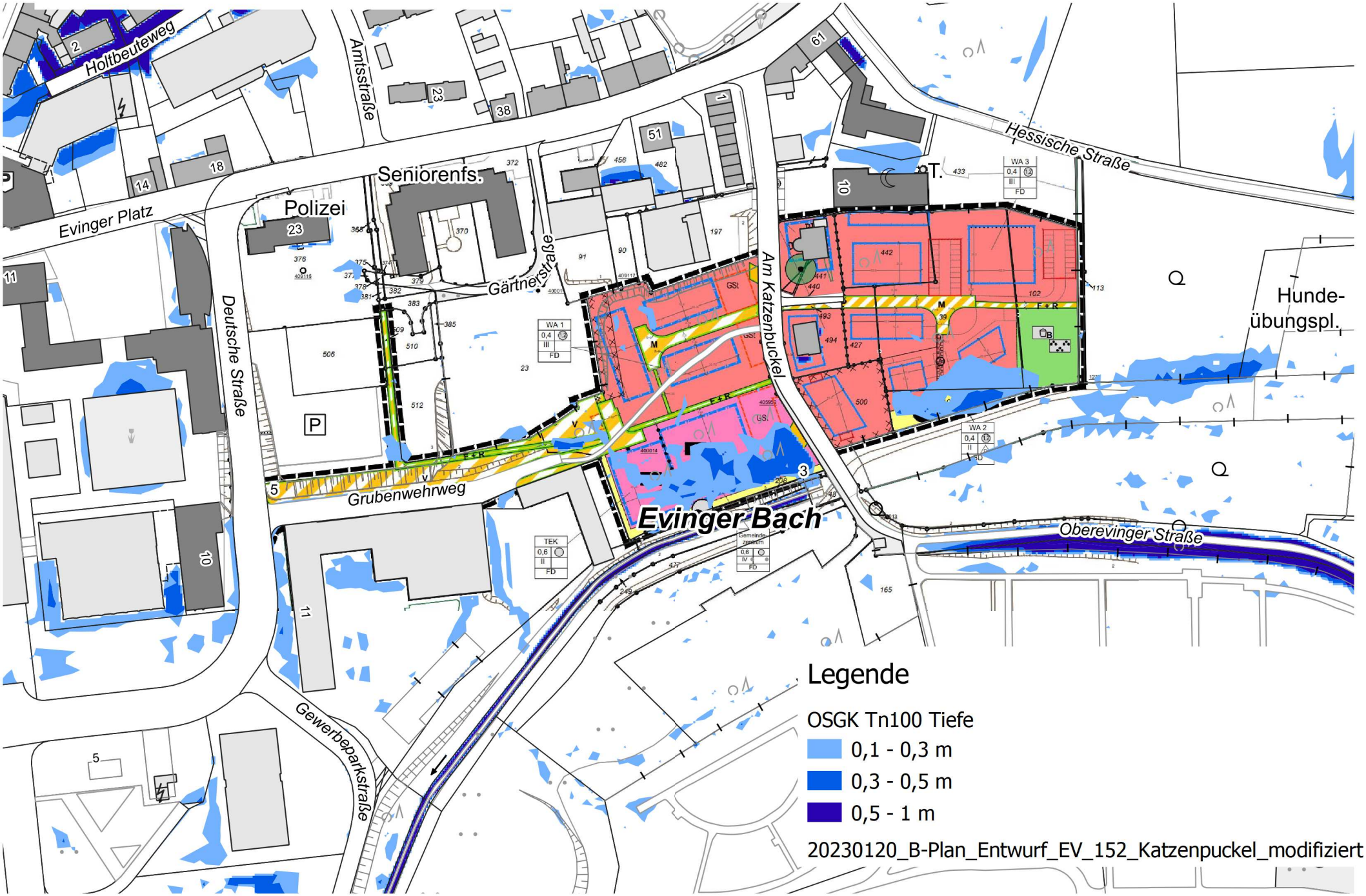

Bebauungsplan EV 152 Am Katzenbuckel

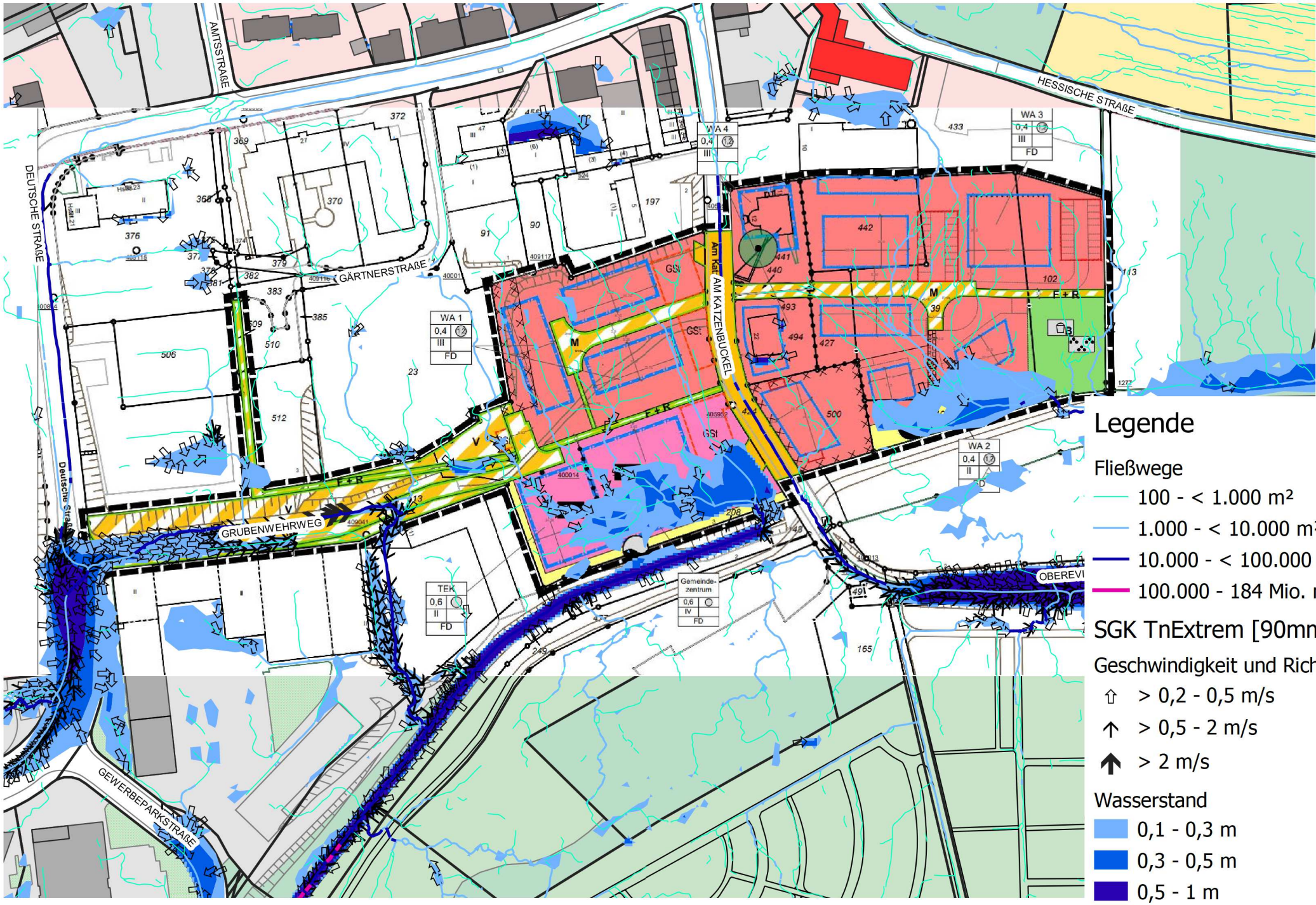

37/4-2-I-0048-23 14.02.2023
Herr [redacted]
F: 71-[redacted]
Fax: 71-8454180
37_4_infrastruktur@stadtdo.de

61/4-3
z. Hd. Hr. [redacted]

Brandschutztechnische Stellungnahme: B-Plan Ev 152
Vorhaben: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel - , hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gegen die oben genannte Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.
Es sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Löschwasserversorgung:
Für das geplante Wohngebiet, ist eine Löschwassermenge von 96 m³ / Stunde über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden erforderlich.
Der Löschbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt.
Löschwasserentnahmestellen sollten eine Löschwasserentnahme von mindestens 24 m³ / Stunde über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen.
DVGW Technische Regel Arbeitsblatt W 405

Feuerwehrzufahrten und Flächen für die Feuerwehr:
Bei der Erschließung des Wohngebietes ist zu berücksichtigen, dass Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zur Durchführung von Wirksamen Lösch- und Rettungsarbeiten die geplanten Objekte erreichen können.
Bei der gesamten Maßnahme sind die Anforderungen der –Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009- (MRüFfdF) zu beachten und umzusetzen.
Die genannte Musterrichtlinie befindet sich im Anhang dieser Stellungnahme.
Insbesondere sind die erforderlichen Anforderungen an Zufahrtsbreiten, Radien und Tragfähigkeit zu beachten.
Siehe Auszug Bild 1:

. . .

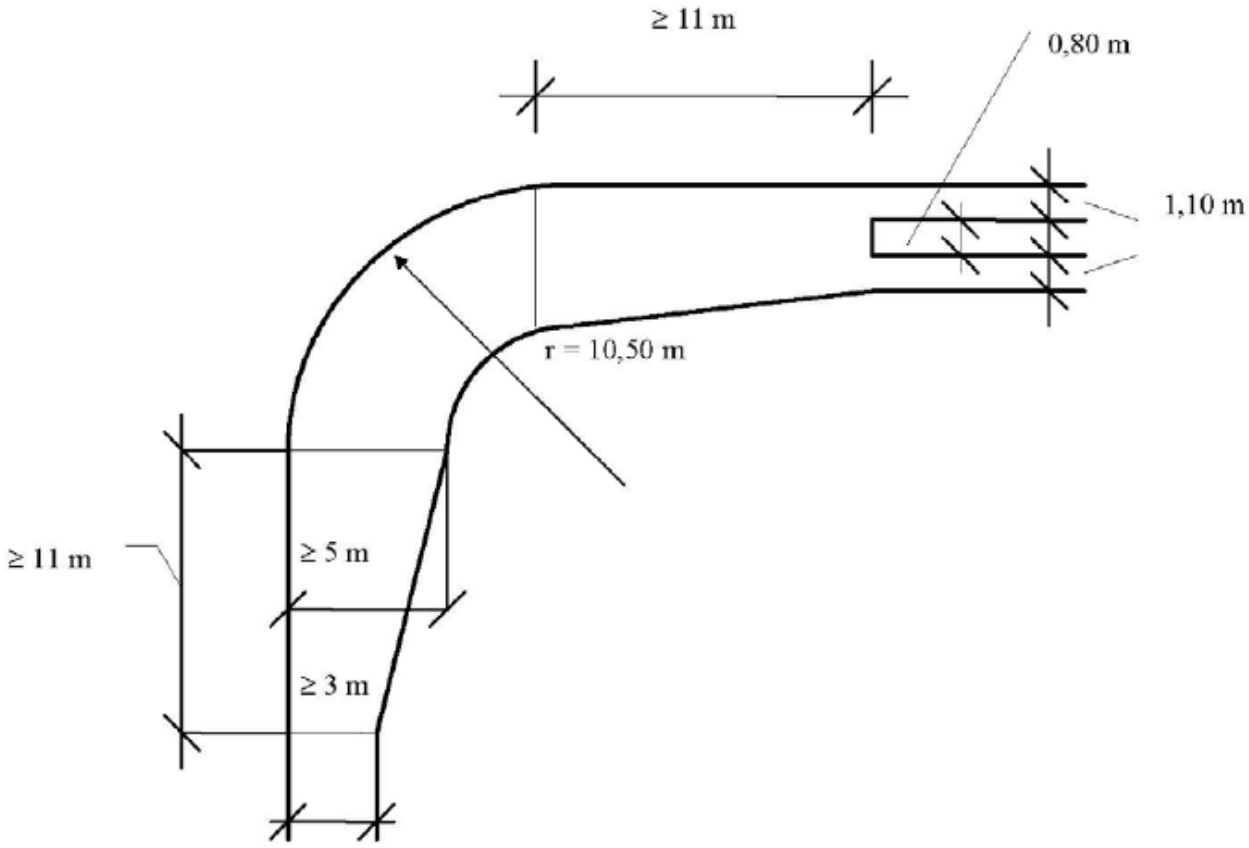

Bild 1

Bei geplanten Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 werden neben den erforderlichen Bewegungsflächen unter Umständen Feuerwehrzugänge erforderlich.
Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 werden Aufstellflächen für die Feuerwehr erforderlich.
Aufstellflächen für die Feuerwehr können unter Umständen auch über die öffentlichen Verkehrsflächen nachgewiesen werden.

Der Flächenbedarf der o.g. Flächen muss in der Planung berücksichtigt werden.

Die Angaben der Vollgeschosse können es ermöglichen, dass Gebäude geplant werden, deren höchste Aufenthaltsräume mit Brüstungshöhen der Rettungsfenster höher 8,00 Meter über Gelände-/Straßenniveau liegen können.
In diesem Fall sind ausreichend tragfähige Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter der Feuerwehr erforderlich, die in der öffentlichen Wegefläche liegen können. Die Mindestmaße für Aufstellflächen betragen 5,50 Meter in der Breite und 11 Meter in der Länge. Der Abstand

. . .

zwischen den anzuleiternden Gebäudefassaden und dem Beginn der Aufstellfläche muss zwischen 3 und 9 Meter aufweisen.

Werden Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 geplant, (mit max. Höhe der Rettungsfenster unter 8,00 Meter über Geländeniveau), ist die Erschließung so zu planen, dass diese fußläufig erreichbar sind, dass Aufstellflächen für tragbare Leitern vorhanden sind, und die Gebäude nicht weiter als 50 Meter von einer für die Feuerwehr befahrbaren Fläche angeordnet werden.

Weiterhin sind für wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr Bewegungsflächen in Verbindung mit Feuerwehrzufahrten für die Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich, wenn sich Gebäude- oder Gebäudeteile weiter als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt befinden.
Die Mindestmaße für Bewegungsflächen betragen 7 Meter in der Breite und 12 Meter in der Länge.

Um die geplanten Gebäude- Gebäudeteile und evtl. Aufstellflächen / Bewegungsflächen erreichen zu können werden unter Umständen Feuerwehrzufahrten erforderlich.

Grundsätzlich ist auf allen Straßen / Wegen durchgängig auf geraden Teilstücken ein min. 3,5 m breiter und in Kurven 5 m breiter Bereich freizuhalten (siehe Skizze Kurvenradius)

Werden Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 geplant, (mit max. Höhe der Rettungsfenster unter 8,00 Meter über Geländeniveau), ist die Erschließung so zu planen, dass diese fußläufig erreichbar sind, dass Aufstellflächen für tragbare Leitern vorhanden sind, und die Gebäude nicht weiter als 50 Meter von einer für die Feuerwehr befahrbaren Fläche angeordnet werden. (Privatstraßen)

Insbesondere bei dem westlichen Radweg, nördlich vom Alten- und Begegnungszentrum, sollte die Befahrbarkeit für Einsatzfahrzeuge nach MRüFfdF gegeben sein, um die volle Nutzung der noch zu planenden Gebäude zu ermöglichen.

[redacted]

Dieses Schriftstück wurde elektronisch per Datenverarbeitung erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

WG: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel - , hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Stadt Dortmund
Anita Wiewel An: [redacted] 01.02.2023 08:35
Kopie: [redacted]
Diese Nachricht ist digital signiert.

Von: [redacted]/STA40/Stadt Dortmund/DE
An: [redacted]/STA61/Stadt Dortmund/DE@STADTDO
Kopie: [redacted]/STA40/Stadt Dortmund/DE@Stadtdo
Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Hallo Herr [redacted],

die Planungen für den Bebauungsplan Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel - sehen den Bau von bis zu 40 Wohneinheiten vor.

Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,5 Bewohnern pro Wohneinheit geht die
Schulverwaltung bei vollständiger Realisierung von einem Bevölkerungszuwachs von 40*2,5 = 100 Bewohnern aus.
Bei einem erwarteten Anteil der Außenwanderung von 20% und Kindern pro Jahrgang i.H.v. 2% ist mit einem
Schulkinderzuwachs von 0,4 Kindern pro Jahrgang zu rechnen.

Die vorhandenen Kapazitäten an den nahe gelegenen Grundschulen Mosaik-Grundschule und kath. Elisabeth-Grundschule
können den entstehenden Bedarf abdecken.

Daher werden seitens der Schulverwaltung keine Bedenken geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Fachbereich Schule
40/2-3 Schulorganisation
Königswall 25-27
44122 Dortmund
Tel. 0231/50-[redacted]
Fax. 0231/50-26743
[redacted]@stadtdo.de
http://www.dortmund.de

----- Weitergeleitet von [redacted] STA40/Stadt Dortmund/DE am 01.02.2023 08:22 -----

Von: schulorga/STA40/Stadt Dortmund/DE - östlich und westlich Am Katzenbuckel - , hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Gesendet von: [redacted]
An: [redacted]/STA40/Stadt Dortmund/DE@Stadtdo
Datum: 30.01.2023 11:03
Betreff: WG: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152

Antwort: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel - , hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Stadt Dortmund
Jugendhilfeplanung An: [redacted] 13.02.2023 09:46
Gesendet von: [redacted]
Diese Nachricht ist digital signiert.

Von: Jugendhilfeplanung/STA51/Stadt Dortmund/DE
An: [redacted]/STA61/Stadt Dortmund/DE@STADTDO
Gesendet von: [redacted]/STA51/Stadt Dortmund/DE

Sehr geehrter Herr [redacted]

von Seiten des Jugendamtes möchte ich Ihnen folgende Rückmeldung geben:
Das Projekt Gemeindehaus und Kindertageseinrichtung für die alevitische Gemeinde ist im Jahr 2014 ursprünglich am Grubenwehrweg geplant gewesen.
Nunmehr soll dies Am Katzenbuckel Ev 152 berücksichtigt werden.
Der Bedarf ist aufgrund gestiegener Kinderzahlen und des Beschluss zum Ausbau zu 50 % weiterhin gegeben.

Weitere Anmerkungen gibt es vom Jugendamt keine.

Mit freundlichen Grüßen
Lena [redacted]

60/2-1 06.03.2023

☎ [redacted]

61/4-3

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel -, Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahme des Umweltamtes

Sonderordnungsbehörden

Untere Bodenschutzbehörde:

Das Plangebiet ist im hier geführten Kataster der Altstandorte und Altablagerungen überwiegend nicht mehr geführt, seitdem in den Jahren 2009/2010 eine Sanierung durch Auskofferung der anthropogenen Auffüllungen bis auf den geogene Boden erfolgte. Ausnahmen mit verbliebenen schadstoffhaltigen Auffüllungen bestehen in Bereichen, die im vorliegenden Entwurf des B-Planes bereits mit der Signatur X gekennzeichnet sind.

Der Grubenwehrweg im weiteren Verlauf nach Westen sowie dessen nördlicher Abzweig sind weiterhin im o.g. Kataster erfasst. Ferner besteht hier keine Kenntnis zu den Untergrundverhältnissen auf den Flurstücken 441, 440, 493 und 494. Schadstoffbelastete Auffüllungen sind in diesen Geländeteilen nicht auszuschließen, so dass in den vorgenannten Bereichen zusätzliche Untersuchungen erforderlich werden. Diese orientierenden altlastenbezogenen Untersuchungen sind fachgutachterlich zu konzeptionieren und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Das Untersuchungsergebnis ist zur weiteren Bewertung hier vorzulegen.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens muss abgesehen vom bodenbezogenen Thema "Altlasten" auch auf den (vorsorgenden) Bodenschutz Bezug genommen werden. Da seit der Sanierung im überwiegenden Geländeteil geogene Böden anstehen, sind diese - wie auch zugelieferte natürliche Böden - vor dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Bauarbeiten zu schützen. Es ist daher ein fachgutachterliches Bodenschutzkonzept samt Bodenschutzplan gem. DIN 19639 erstellen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abstimmen zu lassen. Die Überwachung der Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes und Bodenschutzplanes im Zuge der Bauarbeiten wird über eine gutachterliche bodenkundliche Baubegleitung erfolgen müssen.

Die Stellungnahme zu konkreten Hinweisen des Bebauungsplan-Vorentwurfes und der Begründung erfolgt nach Vorlage der genannten Unterlagen im Rahmen der späteren Behördenbeteiligung.

Untere Wasserbehörde:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung zu erstellen, das die Anforderungen an den Klimawandel berücksichtigt.

Das B-Plangebiet gilt wasserrechtlich teilweise (westlich der Straße Am Katzenbuckel) als erstmalig bebaut. Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat dort entsprechend des § 44 LWG zu erfolgen. Demnach ist das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder über eine Kanalisation, getrennt vom Schmutzwasser, in ein Gewässer einzuleiten. Dies ergibt sich auch aus den selbstgesteckten Zielen der Stadt Dortmund (u.a. Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“).

Das B-Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Evinger Baches, der aber keinen Gewässerstatus mehr besitzt und somit als offener Graben zu betrachten ist, der in die Mischwasserkanalisation entwässert.

Wasserwirtschaftliche Ziel ist es daher das Niederschlagswasser so weit wie möglich auf dem B-Plangebiet zurückzuhalten und/oder zu versickern und den Anteil der versiegelten Flächen auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

Um die Möglichkeiten und die Bereiche, in denen eine Versickerung stattfinden kann, zu verifizieren, ist frühzeitig ein entsprechendes hydrogeologisches Gutachten zu erstellen. Sollte eine vollständige Rückhaltung und Versickerung des Niederschlags aus hydrogeologischen Gründen nicht möglich sein, ist ein Konzept zur getrennten Ableitung des retendierten Niederschlagswassers in Richtung Graben „Evinger Bach“ zu erstellen. Die Abstimmung über die zulässige Einleitungsmenge in den Graben hat in enger Abstimmung mit der Stadtentwässerung und der UWB zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der vorhandene Graben im weiteren Verlauf an die Mischwasserkanalisation anschließt.

Untere Naturschutzbehörde:

<u>Artenschutz:</u>

Es ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird insbesondere eine Betroffenheit Artengruppe Vögel angenommen, aber auch Fledermäuse können nicht ausgeschlossen werden.

Zudem sollten Bäume mit artenschutzrelevanten Strukturen (Höhlen, Äste etc.) erfasst werden.

<u>Eingriffsregelung:</u>

Gemäß „Scoping zum Umweltbericht“ befindet sich das Vorhabengebiet im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, somit findet grundsätzlich die Eingriffsregelung der §§ 14ff BNatSchG Anwendung.

Die „Natur-auf-Zeit-Regelung“ des § 30 (2) Nr. LNatSchG NRW stellt die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbildes auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung vom Eingriffstatbestand frei.

Die Bezirksregierung Arnsberg geht davon aus, dass nach 25 Jahren Sukzession nicht mehr von Natur-auf-Zeit ausgegangen werden kann.

Im Bezug auf das vorliegende Plangebiet unterliegen demnach Flächen, die länger als 25 Jahre unverändert sind, nicht mehr der Natur-auf-Zeit-Regelung. Die im Jahr 2009 großflächige Sanierung hat einige Bereiche ausgespart, wie z.B. die nordwestliche Pappelreihe (Teil von Flurstück 513), das Flurstück 500 und die Gehölzreihe an der südlichen Grenze des westlichen Plangebiets (Teil von Flurstück 513, 325, 166); die Liste ist möglicherweise unvollständig. Diese Bereiche wären im Rahmen der Eingriffsregelung zu beurteilen.

Wald:

Es ist zu prüfen, inwiefern der Gehölzbestand auf der Vorhabenfläche von Seiten des Regionalforstamts als Wald im Sinne des Forstgesetzes eingestuft wird. Daher ist das Regionalforstamt zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen.

Das Regionalforstamt sollte auch bzgl. der Abstände von der Bebauung zu dem angrenzenden Waldbestand beteiligt werden (s. auch Anmerkungen zum Bebauungsplan-Entwurf).

Bebauungsplan-Entwurf:

Stellplatzanlagen: Es sollte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (und zur erhöhten Durchgrünung) geprüft werden, inwiefern Stellplätze in Form von mehrgeschossigen Parkdecks oder Tiefgaragen geplant werden können. Vor allem bei dem Gemeinschaftsstellplatz des Gemeindezentrums könnte der vorhandene Geländesprung genutzt werden, um dort eine Tiefgarage zu etablieren.

Wegeflächen: Wegeflächen sollten auf das notwendige Maß reduziert werden. Vor allem der Fuß- und Radweg im Osten führt über die notwendige Andienung des Spielplatzes hinaus Richtung angrenzenden Wald; hier sollte der Weg nicht über die Zuwegung zum Spielplatz hinaus geführt werden.

Die östliche Stellplatzanlage reicht sehr nah an den östlichen Waldbestand (Flurstück 189) heran. Hier muss ein angemessener Abstand zum Waldbestand eingehalten werden (Beteiligung Regionalforstamt und Stadtforst). Es wird angeregt, den freigestellten Waldrand an der gesamten Ostseite des Vorhabengebiets durch die Pflanzung eines Waldrandes zu schützen. Da Waldränder als Barrieren gegen Sturm fungieren, könnten somit Schäden am Waldbestand durch Unwetter vorgebeugt werden. Auch der Flächennutzungsplan grenzt den Waldbestand auch durch einen grünen Korridor von der Wohnbaufläche ab, hieran sollte sich orientiert werden.

Die Flächen für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers sollten möglichst ohne zusätzliche Versiegelung auskommen. Unabdingbar notwendige Versiegelungen durch Wege oder technische Anlagen sind so zu planen, dass die notwendige Zuwegung möglichst gering ist und einen niedrigen Versiegelungsgrad aufweist. Es sollte so geplant werden, dass die älteren Bäume an der südlichen Grundstücksgrenze des östlichen und westlichen Teilgebiets durch die Niederschlagsentwässerung nicht tangiert werden (z. B. durch Ausheben von Rigolen im Wurzelbereich)

Es ist zu prüfen, ob auch weitere ältere Gehölze im Bebauungsplan festgesetzt werden können (z. B. Pappelreihe, südliche Gehölze an der West- und Ostseite, Baum auf Flurstück 494).

Schutzgut Landschaft:

Es ist zu ergänzen, dass im Plangebiet die Pappelreihe eine Baumreihe mit landschaftsbildprägendem Charakter ist (s. Kap. 5.6, Scoping).

Ausgleich und Ersatz:

Das Plangebiet des Bebauungsplans Ev 152 liegt im baulichen Außenbereich. Es ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Der durch das vorgesehene Eingriffsvorhaben entstehende ökologische Wertverlust muss durch geeignete Maßnahmen entsprechend ausgeglichen werden. Dabei muss die Ausgleichsfläche bezüglich Aufwertungspotential und Flächengröße zum Eingriff passen.

Sonstige

Immissionsschutz:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Luftqualität, ruhige Gebiete) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Klimaanpassung und Klimaschutz:

Klimaanpassung:

Aus Sicht der Klimafolgenanpassung gibt es folgende Bedenken:
Grundsätzlich ist eine Bebauung im Außenbereich abzulehnen.

Die sukzessive Versiegelung von Grünstrukturen führt zu einer Belastung der menschlichen Gesundheit. Die Planungshinweiskarte zum Thema Stadtklima empfiehlt hier eine stärkere Durchgrünung als Immissionsschutz und zur Durchlüftung (wörtlich: „Vorhandene Strukturen

ausweiten und verdichten. Weitere Anlage umfangreicher Immissionsschutzpflanzungen notwendig).

Die Anzahl und Größe der Stellplatzanlagen muss reduziert werden. Es sollte die Lösung einer mehrgeschossigen Parkplatzfläche geprüft werden um den Versiegelungsgrad dahingehend zu minimieren.

Ebenfalls muss geprüft werden inwiefern sich die Folgen der Starkregengefahren verändern wenn das Wasser auf dem Gelände nicht mehr versickert sondern abfließt.

Auch ist ein der Umgang mit Regenwasser von vornherein mit zu planen. Es drohen vermehrt Trockenperioden, die Neupflanzungen stark gefährden. Hier sollten Möglichkeiten von Regenwasserspeicherung und -rückhaltung Berücksichtigung finden. Hierbei sollte eine Wasserhaushaltsbilanz (DWA-M 102) herangezogen werden.

Klimaschutz:

Aus Sicht des Klimaschutzes bestehen keine wesentlichen Bedenken.

61/2-2 **06.03.2023**
[redacted]

61/4
z.Hd. Herrn [redacted]

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel - frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Stellungnahme von 61/2

Dem Bereich Stadtentwicklung und der Unteren Denkmalbehörde liegt Ihre E-Mail vom 30.01.2023 vor. Im Rahmen des abteilungsinternen Beteiligungsverfahrens wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Das hier zur Rede stehende Vorhaben ist grundsätzlich zu befürworten. Jedoch empfiehlt der Geschäftsbereich 61/2 Stadtentwicklung eine Überarbeitung unter Beachtung der in den Stellungnahmen der Fachgruppen aufgezeigten Anregungen.

Einzelhandelssteuerung	In den textlichen Festsetzungen ist bestimmt, dass der Versorgung des Gebiets dienende Läden unzulässig sind. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Planstandortes zum Stadtbezirkszentrum Eving wird dies ausdrücklich begrüßt. In der Begründung zum Bebauungsplan (S. 12) werden die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden allerdings als zulässig erklärt. Hier sollte eine Anpassung an die textliche Festsetzung erfolgen, in dem Sinne, dass die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden nicht zulässig sind. Als Begründung für den Ausschluss dieser Nutzungsart sollte der Schutz und die Stärkung des unmittelbar angrenzende Stadtbezirkszentrum Eving angeführt werden.
Immissionsschutz	Zur o.g. Planung muss ein Schallgutachten erstellt werden.

	Es müssen alle das Plangebiet betreffende Schallquellen (innerhalb und außerhalb des Gebiets) berücksichtigt werden. Hierzu gehören Straßenlärm und jeglicher Gewerbelärm. Für den Straßenlärm soll sowohl der Ist-Zustand als auch eine Prognose für 2030 erfasst werden. Bei der Vorbelastung des Gewerbelärms (Gewerbebetriebe, Grubengasanlage und Moschee mit Parkplatz) ist gegebenenfalls die Genehmigungslage zu prüfen. Wenn nötig müssen verschiedene Planungs- und Ausbauzustände berücksichtigt werden und in der Ergebnisdarstellung ersichtlich sein. Im Ergebnis muss für alle bestehenden und geplanten Wohngebäude und nutzbaren Freiflächen unmissverständlich ersichtlich sein, welche Lärmimmissionen in dB(A) zu erwarten sind. Bei mehrgeschossigen Gebäuden müssen für alle Geschosse Aussagen getroffen werden. Die Ergebnisse sollen sowohl in Tabellenform als auch als farbige Isophonenkarten / Gebäudelärmkarten in geeignetem Maßstab für verschiedene Berechnungshöhen- und Zeiten (tags / nachts) dargestellt werden. Falls die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, sollen konkrete Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen und dargestellt werden. Weiterhin ist zu untersuchen, inwieweit sich die durch das Begegnungszentrum sowie die Kindertagesstätte verursachten Geräuschimmissionen auf die umliegende Bebauung auswirken. Ebenso ist darzustellen, inwieweit sich die Verkehrserzeugung aus dem Plangebiet auf die umliegenden betroffenen Straßen auswirkt. Hierbei sind ausgewählte signifikante Immissionsorte an den betroffenen Straßen zu berechnen und zu bewerten.
Technische Infrastruktur	**Energie** Im Sinne des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sollte geprüft werden, ob Regelungen bzw. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie berücksichtigt werden können. Vorbehaltlich des ausstehenden Beschlusses „Dortmunder Neubaustandard für klimagerechtes Bauen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ab 2023 (DS-Nr. 25762-22) gilt für das laufende Verfahren die Solardachpflicht. Bei Hauptgebäuden mit Flachdächern beträgt die Modulfläche mindestens

	40% der Bruttodachfläche und bei allen weiteren Dachformen mindestens 30 % der Bruttodachfläche. Ausnahmen werden unter bestimmten Bedingungen gewährt. Die Verpflichtung gilt nicht für Bestandsgebäude innerhalb des Bebauungsplanes. Wird gleichzeitig auch eine Dachbegrünung festgesetzt, ist beides miteinander zu kombinieren. Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, der nicht unmittelbar entlang der Fahrbahn öffentlicher Straßen angeordnet ist und welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, ist gem. §8 Abs. 2 BauO NRW bei mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage oder eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung zu installieren, sofern die Erfüllung nicht sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht. Dies sollte ggf. bei der städtebaulichen Konzeption berücksichtigt werden. Zudem gilt voraussichtlich gem. dem o.g. Dortmunder Neubaustandart der Fernwärmevorrang. Ist ein Anschluss an das Fernwärmenetz in der innerhalb der Deutschen Straße aufgrund der Entfernung nicht wirtschaftlich, sind dezentrale Nahwärmeinseln zur Versorgung des Neubaugebietes aufzubauen. Ein entsprechendes Energiekonzept sollte erarbeitet werden. **Kommunikation** Hinweis: Bei Gebäudehöhen von mehr als 20 Metern und PV-Anlagen mit einer Fläche von mehr als 200qm ist die Bundesnetzagentur zu beteiligen. Bei der Versorgung des Plangebietes sollte die Verlegung von Glasfaserleitungen frühzeitig berücksichtigt werden. **Abfall** Die Anordnung der Müllentsorgung – insb. im Bereich der TEK, des Begegnungs- und Altenzentrums sollte frühzeitig in die Planung einbezogen werden. Dies könnte auch mit der Konkretisierung von Lieferverkehren / Ladezonen kombiniert werden.
Wohnbauflächen-entwicklung	Vor dem Hintergrund des stark wachsenden Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum, gilt der Grundsatz, dem öffentlich geförderten Wohnungsbau Vorrang einzuräumen. Mit dem Beschluss des kommunalen Wohnkonzeptes am 17.02.2022 steigt die

	Förderquote nun auf dreißig Prozent. Für die erforderlichen Rahmenbedingungen für das Vorhaben im Sinne der Quotenregelungen ist eine Stellungnahme des Fachreichs 64 erforderlich. Der Beschluss zum kommunalen Wohnkonzept erfordert eine Anpassung des Textbausteines „Ziel und Zweck der Planung“, der zukünftig in allen Bauleitplanverfahren im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan allgemeingültig angewandt werden sollte. Der erforderliche Textbaustein wurde der Bereichsleitung 61/4 von 61/2-2 gesondert zur Verfügung gestellt

[redacted]

61/3-2 (AB 23 005) 01.03.2023

☎ [redacted]

[redacted]

61/4-3

61/3
Stellungnahme zur
Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel
Hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Motorisierter Verkehr

1. Die nördlichen Schrägparkstände (nachfolgend grün markiert) weisen eine falsche Orientierung auf. Kfz-Verkehr, der aus Norden kommt, kann diese Stellplätze nicht nutzen. Sollte gewünscht sein, dass die Parkplätze für Pkw aus Richtung Süden vorbehalten sind, müssen die Parkplätze auf die rechte/östliche Straßenseide verlegt werden.

2. Derzeit weist die Straße „Am Katzenbuckel“ eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Sollte eine Senkung auf 30 km/h nicht umsetzbar sein, wird dringend von der Einrichtung von Schräg- und Senkrechtparkständen abgeraten, da sie die Verkehrssicherheit verringern.
   Bezüglich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist StA 66/2 anzuhören.

3. Dass die geplante Kita für Kfz über den Grubenwehrweg erschlossen wird, wird als überaus positiv angesehen. Eine zusätzliche Anbindung an die Straße „Am Katzenbuckel“ wird von 61/3 abgelehnt.

4. Eine Aussage darüber, ob der zukünftige Kfz-Verkehr aus dem Plangebiet leistungsfähig abgewickelt werden kann, kann erst ca. April/Mai 2023 getätigt werden, da hierfür noch weiterführende Angaben von 61/4 bezüglich des angedachten Nutzungsumfangs sowie Verkehrszählungen fehlen. Die Zählungen werden von 61/3 durchgeführt. Eine direkte Abstimmung zwischen 61/3-1 und 61/4 ist bereits erfolgt.

Rad- und Fußverkehr

1. Die Straße „Am Katzenbuckel“ weist derzeit nur einseitig einen Gehweg auf. Im Zuge der Planung sollte die Straße mit einem beidseitigen Gehweg von jeweils 2,50 m Breite ausgestattet werden.

2. Für den Radverkehr in der Straße „Am Katzenbuckel“ wird empfohlen die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren. Hier ist StA 66/2 anzuhören.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Dortmunder Stellplatzsatzung auch Fahrradstellplätze für die meisten Neubauten einzuplanen sind. Dies sollte bei der weiteren Planung mitberücksichtigt werden.

Hinweise zum städtebaulichen Entwurf

Motorisierter Verkehr

1. Gegenüber von zwei geplanten Garagen ist die Fahrgasse zu gering bemessen (siehe Bild nachfolgendes Bild bei 2.). Die Fahrgasse ist so zu planen, dass die Pkw die vor den Garagen befindlichen Stellplätze sicher anfahren und verlassen können, wenn daneben bereits ein Pkw parkt.

2. Eine Garage ist derzeit so geplant, dass ein Pkw über ca. 20 m nur rückwärts in die Garage einfahren bzw. ca. 20 m nur rückwärts aus der Garage ausfahren kann. Da das Fahrzeug an drei Häusern und zwei weiteren Garagen vorbeifährt, wird dies als nicht akzeptables Sicherheitsrisiko angesehen. Die Position der blau markierten Garage ist somit anzupassen.

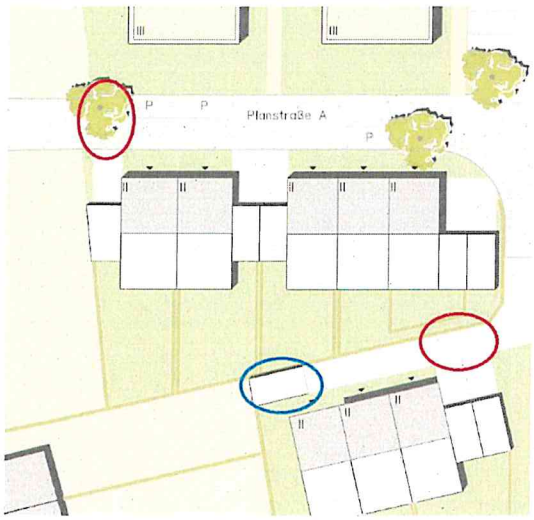

3. Die im Osten befindliche Stellplatzfläche verfügt nur über eine Anbindung, die eine Fahrzeugbreite aufweist. Sollten sich zwei Pkw begegnen, müsste ein Fahrzeug zurücksetzen. Dies behindert nicht nur den Verkehrsfluss, sondern kann auch die Verkehrssicherheit gefährden.
   Da die Stellplatzfläche auch um 90° versetzt zu der Anbindungsstraße angeordnet ist, ist den Verkehrsteilnehmern nicht ersichtlich, ob ihnen ein Pkw an der schmalen Anbindungsstraße entgegenkommt.
   Die orange markierte Anbindung sollte somit eine Breite von ca. 4,75 m aufweisen.

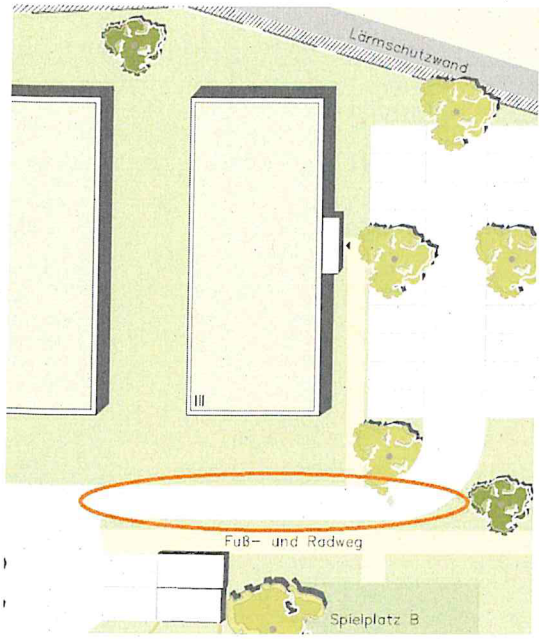

ÖPNV

Das B-Plan-Gebiet ist gut an das Dortmunder ÖV-Netz angebunden.

[redacted]

[redacted]

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt x.x.2023

61/5-2

[redacted]

☎ - [redacted]

🖷 - 2 38 76

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Ev 152 – Am Katzenbuckel

Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen folgende Anregungen und Bedenken:

1. Die Bemaßung der Baufelder ist zu begrüssen und sollte auf allen Baufeldern ergänzt werden.
2. Beim Gemeindezentrum und bei der TEK fehlt die Festsetzung der GFZ.
3. Der Hol- und Bringverkehr der TEK über den Grubenwehrweg kreutzt den Fuß- und Radweg. Das kann zu Gefahrensituationen führen.
4. Der Fuß- und Radweg zum Grubenwehrweg sollte wie bei dem anderen Weg mindestens 3,00 m breit sein, damit sich auch Cargo-Räder (z. B. mit Kindern) begegnen können.
5. Der Fußweg zwischen den Gebäuden ist mit 1,50 m Breite zu schmal. Aus Gründen der Barrierefreiheit sollte die Begegnung von Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern möglich sein und der Weg mindestens eine Breite von 2,00 m aufweisen.
6. WA 4: zur besseren Lesbarkeit sollte für die Flurstücke 494 und 500 die Nutzungsschablone unterhalb angeordnet werden.
7. Der B-Planentwurf und der städtebauliche Entwurf stimmen an der östlichen Seite nicht überein. Fuß- und Radwege dürfen nicht mit PKW befahren werden, daher ist die an den Kinderspielplatz angrenzende Garage nicht anfahrbar.
8. Zu der parallel verlaufenden Zufahrt und dem Fuß- und Radweg am Kinderpielplatz ist eine Trennung erforderlich. Die Zufahrt muss dann etwas in nördliche Richtung verschoben werden.
9. Im nördlichen Bereich der Straße Am Katzenbuckel sind Stellplätze entgegen der Fahrtrichtung der Straße schräg angeordnet.
10. Im Luftbild ist erheblicher Baumbestand zu sehen, im B-Plan-Entwurf ist aber nur ein Baum als zu erhaltener Baum festgesetzt. Falls das so bleiben soll, rege ich an, für die zu pflanzenden Ersatzbäume Flächen einzuplanen.
11. B-Planentwurfszeichnung befinden sich "Versickerungsmulden" südl. des Gemeindezentrums (FlStk 513) und südl. RH-Bebauung (FlStk 101). Lt. Altlastenkataster ist dort mit Belastungen zu rechnen - Versickerungsmulden bei Altlasten?
12. Die Straße "Am Katzenbuckel" ist Richtung Süden stark abfallend. Evtl. wäre es sinnvoll bzgl. der Stellplatzanlage bei dem Gemeindezentrum (FlStk 513) geeignete Maßnahmen gegen eine Überflutung zu fordern oder zumindest auf Überflutungsgefahr hinzuweisen. Gleiches gilt für die DHH auf FlStk 500.
13. Textliche Festsetzungen: §7 Flächen für Ableitung... Niederschlagswasser "oberflächig über Rinnen" - durch die Höhenentwicklung des Baugebietes eine Herausforderung, dass die Rinnen ausreichend groß bemessen werden
14. Textliche Festsetzungen: Punkt 9.5 Heckenpflanzungen: Bei Pflanzung der Hecke ist sie in der Regel nicht so hoch wie der Zaun. Mitwachsende Zäune gibt es leider noch nicht. Ich rege an, einen zeitlichen Puffer zum Erreichen der Zaunhöhe zuzulassen. Außerdem weise

ich darauf hin, dass ein ordnungsbehördliches Eingreifen bei Heckenhöhen über 2,00 m kaum möglich ist.

[redacted]

63/2 23.02.2023

[redacted]

61/4-3

[redacted]

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel, hier; Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

hier, Stellungnahme von 63/2 Grünflächenamt

gegen die beabsichtigten Neuplanungen bestehen grundsätzlich seitens desFB 63 keine Bedenken. Vor dem Hintergrund, das an diesem Standort ein integriertes Gesamtkonzept die Grundlage der Bebauung bilden soll, müssten die verschiedenen baulichen Strukturen noch dahingehend überprüft werden. Die Möglichkeit mit diesem neuen Baugebiet eine siedlungsstrukturelle Ergänzung zu bilden, sind zu unterstützen.

In Bezug auf eine Umweltprüfung verweisen wir auf die Ergebnisse des Gutachtens des Ingenierbüros Koster und Kremke, die eine Überprüfung der unterschiedlichen Gewährung der Schutzgüter: Mensch, Boden, Bodenluft und Grundwasser, in ihrem Gutachten erläutern. In diesem Zusammenhang werden die verschiedenen Auffüllungen erwähnt und eine unklare Grundwassersituation. Bei der Empfehlung, das keine verkehrstechnische Entwässerung des Niederschlagswasser möglich ist, sollte im Zuge der weiteren Planung detailiert geprüft werden, in wieweit Retensionsflächen angelgt werden können oder von welchem Standort eine verzögerte Wasserableitung möglich ist. Des Weiteren wird verwiesen auf eine gutachterliche Beurteilung von Bodenaushub im Zuge der anstehenden Baumaßnahmen. Von diesem Ergebnis ist z.B. der Standort des neuen Kinderspielplatzes anhängig.

Bei den grünordnerischen Maßnahmen sind außer der Anlage eines Kinderspielplatzes und der Stellplatzbegrünung keine zusätzlichen Grünflächen mit Aufenthals- und Kommunikationsmöglich vorgesehen. Der bestehende Landschaftsrahmen und die Waldsaumnähe können keine Grünflächen im eigenlichen Sinne ersetzen. Wenn das Planungsgebiet als strukturelle Einheit angesehen werden soll, ist die vorgesehene Fläche für den neuen Kinderspielplatz am äußeren südöstlichen Rand schlecht gewählt. Es gilt zu prüfen, ob hier eine zentralere Lage möglich ist oder die Anlage von zwei Kinderspielplätzen. Auch hier sollte eine Standortbestimmung auf der Grundlage der Bodenverhältnisse erfolgen.

Die neu anzulegende Fuß- und Radwegeverbindung kolliediert innerhalb der Planstraße A mit den Fahrspuren für die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge. Wäre ist hier nicht sinnvoller südlich der Planstraße A, als Weiterführung des Stichweges über die Straße "Am Katzenbuckel" eine durchgehende Verbindung zu schaffen.

[redacted]

64/Wohnungsbaukoordination 20.02.2023

[redacted]

☎ [redacted]

61/4-3
Herr [redacted]

Stellungnahme des Amtes für Wohnen und des Sozialamtes
Bauleitplanung; Ev 152 – östlich und westlich Am Katzenbuckel
hier: frühzeitiges Beteiligungsverfahren

Auf Ihre Anfrage vom 30.01.2023 zum o. g. B-Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung.
Die Planung zur Erweiterung des Wohnbaugebietes wird grundsätzlich vom Amt für Wohnen begrüßt.

Die sich zunehmend anspannende Wohnungsmarktsituation – insbesondere im unteren und mittleren Preissegment – erfordert die Schaffung und Sicherung von bezahlbarem Wohnraum im gesamten Stadtgebiet. Der geförderte Mietwohnungsbestand ist seit Jahren rückläufig und wird sich auch weiterhin reduzieren, wenn nicht entsprechend gegengesteuert wird.
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist vom 03.02.2021, daher wird dieses Verfahren als Altfall betitelt. Dies bedeutet, dass bei diesem Vorhaben die Quote für den geförderten Wohnungsbau (mit Ratsbeschluss vom 10.04.2014) bei 25 % der Wohneinheiten liegt und nicht die neue Quote von 30% der Bruttogrundfläche Wohnen (mit Ratsbeschluss vom 16.12.2021) Anwendung findet.

Das Ziel der öffentlichen Wohnraumförderung ist ein breit gefächertes Wohnungsangebot, das bedarfsgerecht und bezahlbar für verschiedene Einkommensgruppen ist. Sowohl ein attraktives Wohnumfeld als auch eine soziale Durchmischung im Quartier sind wichtige Voraussetzungen der Wohnraumförderung. Um eine positive Quartiersbildung und eine soziale Durchmischung zu fördern, sind die zu fördernden Wohnungen gleichmäßig über das gesamte Baugebiet zu verteilen (Mehrfamilienhäuser und auch Einfamilienhäuser).
Für den Standort wird eine Mischung aus öffentlich gefördertem und freifinanziertem Mietwohnungsbau, sowie die Schaffung von Wohnraum im Eigentum befürwortet.

Die Angebotsmieten sind in den letzten fünf Jahren im Statistischen Unterbezirk Eving um 1,54 €/m² und in Obereving um 2,15 €/m² gestiegen. Im Vergleich dazu stiegen die Angebotsmieten im städtischen Durchschnitt in dem selben Zeitraum um 1,41 €/m². Darüber hinaus zeigen die Daten des kleinräumigen Wohnungsmarktmonitorings, dass die

Leerstandsquoten in den Statistischen Unterbezirken Eving und Obereving mit 2,0 und 0,9 % sehr niedrig sind bzw. deutlich unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt liegen. Dies ist neben dem Anstieg der Angebotsmieten ein wichtiger Indikator für die hohe Wohnungsnachfrage und bestätigt die Notwendigkeit zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums. Die Wohnfläche pro Person beträgt 30 m² in Obereving und 34,2 m² in Eving, damit liegt sie deutlich unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt von 40,2 m². Hinzu kommt, dass es einen unterdurchschnittlichen Anteil an großen Wohnungen (Große Wohnung = Wohnungen ab 6 Räumen) in den beiden betrachteten Statistischen Unterbezirken gibt (Obereving 5,8 % / Eving 7,2 % – Stadt Dortmund gesamt 10,3 %).
Der Anteil der unter 10-Jährigen, wie auch der Jugendquotient liegt in beiden Statistischen Unterbezirken über dem städtischen Durchschnitt. Dies zeigt den hohen Bedarf an familiengeeignetem Wohnraum.
Da es in den beiden Unterbezirken eine sehr große Nachfrage im Rahmen der Wohnraumversorgung gibt, sollte die Schaffung von großen familiengeeigneten Wohnungen im Fokus stehen.

Bedarfsgerechter Wohnraum

Förderfähig sind nur Wohnungen, die nach Wohnfläche und Zimmerzahl dem vom Amt für Wohnen festgestellten örtlichen Bedarf entsprechen. Insgesamt wird an dem Standort eine breitgefächerte Zielgruppenansprache gesehen:

- Der Schwerpunkt von circa 50 % sollte auf größere Wohnungen bzw. Häuser für Familien mit Kindern liegen.

- Ein für den Standort sinnvoller Wohnungsmix sollte aber auch Angebote für eher kleinere Haushalte beinhalten und damit jüngere sowie ältere Single- und Paarhaushalte, Studierende und Azubis, Pendler und Senioren ansprechen. Für letztere sollten adäquate altengerechte Wohnformen ggf. mit Serviceleistungen in Erwägung gezogen werden. Hier halten wir einen Anteil von circa 25 % für angemessen.

- Die verbleibenden circa 25 % der Wohnungen sollten eine mittlere Größe, für kleine Familien und Alleinerziehende sowie weitere Haushaltskonstellationen, haben.

Grundsätzlich sind ca. 10 % der zu fördernden Wohnungen rollstuhlgerecht auszubilden. Dies gilt für Wohnungen unterschiedlicher Größe und in verschiedenen räumlichen Strukturen.

Belange des Sozialamtes (StA 50)

Gegenüber der geplanten stationären Pflegeeinrichtung, die in der städtebaulichen Ansicht als Altenzentrum bezeichnet wird, gibt es aus planerischer Sicht keinen Einwand, da sich die Versorgungsquote, gemessen an der über 80-zig jährigen Bevölkerung in Eving im

gesamtstädtischen Mittelfeld befindet und damit sowohl sozialräumlich als auch gesamtstädtisch ein Bedarf erkennbar ist, so dass dem Vorhaben aus sozialfachplanerischer Sicht nichts entgegensteht. Es sollte zu gegebener Zeit Kontakt zu der Dortmunder Heimaufsicht aufgenommen werden.

Die geplanten Wohnungen sollten barrierefrei sein, so dass dort auch für Senior*innen eine perspektivische Wohnmöglichkeit besteht.
Möglich wäre darüber hinaus, um eine durchgängigere und vielfältige Versorgungsstruktur zu fördern, z. B. auch die Ansiedlung einer Tagespflege.

Die beschriebene Lage ist zudem als Standort für ein zentrales, zukunftssicheres Begegnungszentrum für den Stadtbezirk Eving denkbar. Gesellschaftliche Veränderungen, wie die Herausforderungen des demografischen, sozio-ökonomischen und soziokulturellen Wandels sowie des Klimawandels, werden die künftige Rolle und Bedeutung von wohnortnahen Begegnungsstätten beeinflussen. Wo es früher intakte Nachbarschaften gab, leben und wohnen die Menschen heute oft anonym und ohne Kontakt zu Nachbarn. Besonders betroffen sind alleinlebende ältere Menschen. Der (auch technisch verursachte) Rückzug gewerblicher Infrastruktur reißt eine Lücke in der Nahversorgung. Damit verschwinden nicht nur Versorgungsmöglichkeiten, sondern auch Orte der Interaktion und Begegnung. Durch den Renteneintritt der Generation der Babyboomer, also der geburtenstarken Jahrgänge von 1955 bis 1969, wird die Anzahl potenzieller Nutzer*innen und ehrenamtlich Aktiver in den kommenden Jahren zudem deutlich steigen. Voraussichtlich wird damit aber die Zahl älterer Menschen mit geringen Renteneinkünften ansteigen, die auf bezahlbare Teilhabeangebote vor Ort angewiesen sein werden. Diese Bedarfe werden mit neuen Engagementformen und -formaten einhergehen, die zu ihrer Entfaltung die richtigen organisatorischen sowie eine attraktive, moderne und flexible Infrastruktur benötigen werden. Eine solche Einrichtung ist an dem Standort umsetzbar.

Gemische Quartiere / Soziale Durchmischung

Im Sinne einer zukunftsfesten sozialen Durchmischung sollte ein ausgewogener Mix aus gefördertem und frei finanziertem Mietwohnraum entstehen. Von den geförderten Wohnungen sollten mindestens 75 % der Wohnungen für die Einkommensgruppe A und maximal 25 % der Wohnungen für die Einkommensgruppe B vorgehalten werden.

Der zu fördernde Wohnraum sollte gleichmäßig über das gesamte Plangebiet verteilt werden und sowohl in den Mehrfamilienhäusern als auch in den Reihen- und Doppelhäusern untergebracht werden. Die ausschließliche Unterbringung von zu förderndem Wohnraum in einem gesamten Wohnblock ist unbedingt zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass es keine optische Unterscheidung des geförderten zum frei finanzierten Wohnungsbau, beispielsweise im Hinblick auf Kubatur oder Fassadengestaltung, gibt.
Darüber hinaus gibt es eine große Anzahl an Bestimmungen, die auch auf die innere Gestaltung der Gebäude hinzielen. Grundgedanken dieser Vorgaben ist es Anonymität durch

Ausschluss von Großwohnstrukturen zu verhindern und Qualitäten für eine Vielzahl an Nutzergruppen zu schaffen. Insbesondere bei den größeren Mehrfamilienhäusern, aber auch insgesamt ist darauf zu achten, dass keine langen unbelichteten und unbelüfteten Gangerschließungen (natürliche Belichtung und Belüftung) entstehen. Grundsätzlich eignen sich Treppenhäuser mit 2-4-Spännern gut, um die Voraussetzungen zu erfüllen.

Ausgehend vom vorliegenden Planungsstand scheinen grundsätzlich alle Bereiche für den geförderten Wohnungsbau geeignet. Es sollten sich jedoch hinsichtlich der Verortung von verschiedenen Wohnungsgrößen Schwerpunkte bilden:

- Vier 3-geschossige Mehrfamilienhäuser
    - mittlere bis große Wohnungen (3 bis 5 Zimmer bzw. ca. 77 m² bis 107 m²) im Erdgeschoss für Haushalte mit Kindern
    - kleine bis mittlere Wohnungen und Appartements (1 bzw. 2 bis 3 Zimmer, ca. 47 m² bis 77 m²) in den oberen Geschossen für jüngere sowie ältere Single- und Paarhaushalte, Studierende, Azubis und altengerechte Wohnformen

- Reihen- und Doppelhäuser
    - Große Wohneinheiten (4 bis 6 Zimmer, ggf. mehr ca. 92 m bis 127 m² auch mehr) für Haushalte mit Kindern

- Sechs 3-geschossige + SG Mehrfamilienhäuser
    - mittlere bis große Wohnungen (3 bis 5 Zimmer ca. 77 m² bis 107 m²) im Erdgeschoss für Haushalte mit Kindern
    - kleine bis mittlere Wohnungen und Appartements (1 bzw. 2 bis 3 Zimmer ca. 47 m² bis 77 m²) in den oberen Geschossen für jüngere sowie ältere Single- und Paarhaushalte, Studierende, Azubis und altengerechte Wohnformen

Es wäre wünschenswert, wenn die Hälfte der geförderten Wohneinheiten im Bereich der Reihen- und Doppelhäuser und die Hälfte der Wohneinheiten im Bereich des Geschosswohnungsbaus realisiert werden.

Naturnahes und ruhiges Wohnumfeld

Die Wohnraumförderungsbestimmungen legen großen Wert auf wohnortnahe Grünflächen zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse, der Bekämpfung des Klimawandels und einer sommerlichen Überhitzung. Daher muss mindestens ein Drittel der Grundstücksfläche als Grünfläche errichtet werden (ohne Stellplätze). Davon muss mindestens die Hälfte als ein nutzbarer Teil gestaltet werden. Darüber hinaus sind alle Wohnungen mit Freisitzen auszustatten. Die soziale und ökologische Qualität des Wohnumfelds soll durch den ruhenden Verkehr nicht gestört werden.

Unter der Voraussetzung von geeigneten Lärmschutzmaßnahmen (nördlicher Stellplatz der Moschee) liegen die notwendigen Qualitäten für ein gesundes und ruhiges Wohnen im Plangebiet als Fördervoraussetzung wahrscheinlich vor.

Zusatzdarlehen und besondere Maßnahmen der Quartiersentwicklung

Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Wohnraumfördermitteln können Zusatzdarlehen für diverse Maßnahmen, u. a. zur Quartiersentwicklung und Klimaanpassung, gewährt werden. Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen z. B. die Gestaltung von Quartiersplätzen, die Errichtung von Gemeinschaftsräumen, die zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur beitragen, und Dach- oder Fassadenbegrünungen.

Darüber hinaus sind eine **Vielzahl an technischen Fördervoraussetzungen** wie Wohnflächenobergrenzen, Barrierefreiheit etc. zu berücksichtigen. Daher wird dringend darum gebeten im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planungen frühzeitig Kontakt mit StA 64/1-2 aufzunehmen.

[redacted]

Arbeitsgemeinschaft der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände in Dortmund

BUND – Kreisgruppe Dortmund, Am Rombergpark 35a, 44225 Dortmund

Absender dieses Schreibens:

[redacted]

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
44122 Dortmund

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
	30.1.2023	DO-49/23	3.3.2023

Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - östlich und westlich „Am Katzenbuckel“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme ergeht in Abstimmung und gemeinsam mit den beiden anderen anerkannten Naturschutzverbänden Naturschutzbund Deutschland – Stadtverband Dortmund e.V. (NABU) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU).

Das Gebiet westlich der Straße „Am Katzenbuckel“ soll durch die Alevitische Gemeinde zu einem Wohnquartier mit Begegnungszentrum als Gemeinde- und Altentreffpunkt, einer Kindertagesstätte für drei bis vier Gruppen sowie einem sozialen Wohnprojekt und Geschosswohnungsbau entwickelt werden. Vorgesehen ist eine Realisierung von 60 bis 80 Wohneinheiten.

Auf dem Gebiet östlich der Straße „Am Katzenbuckel“ soll von der Stadt Dortmund ein Wohnquartier mit 30-40 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau entstehen (4 dreigeschossige Bauten). Dazu kommen 16 Reihenhäuser (im Text sind es elf).

Die Naturschutzverbände können sich eine behutsame bauliche Entwicklung westlich der Straße „Am Katzenbuckel“ vorstellen. Das Vorhaben östlich der Straße „Am Katzenbuckel“ lehnen sie hingegen vor dem Hintergrund des RVR-Klimagutachtens und wegen des erheblichen Eingriffs in den Baumbestand ab.

Der Ortsteil Eving ist sehr dicht bebaut und durch die weitgehende Wiedernutzung des Areals der Zeche Minister Stein auch in diesem Bereich weiterhin großflächig versiegelt. Eine der wenigen Ausgleichsflächen befindet sich genau dort, wo jetzt mit dem B-Plan Ev152 eine Bebauung stattfinden soll. Die Fläche hat sich als Wald entwickelt, auch wenn sie im Plan als "Spontanvegetation“ bezeichnet wird.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
LV NRW e.V. - Kreisgruppe Dortmund
c/o Thomas Quittek
Am Rombergpark 35a, 44225 Dortmund
☎ 0175 7738132
eMail: thomas.quittek@bund-dortmund.de

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt
NRW e.V.
c/o Janina Breckle
An der Buschmühle 3, 44139 Dortmund
☎ 0231 128590
eMail: naturschutz@agard.de

Naturschutzbund Deutschland
Stadtverband Dortmund e.V.
c/o Dr. Kristof Hennies
Am Rombergpark 35a, 44225 Dortmund
☎ 0231 597540
eMail: henniesK@gmx.de

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind in Ergänzung zum angrenzenden Nordfriedhof, der wegen seiner Nutzung bestimmten Einschränkungen unterliegt (z.B. hinsichtlich der Öffnungszeiten und des gewünschten Verhaltens), die einzigen unreglementierten Grünflächen in der Nähe zahlreicher Wohngebiete. Da inzwischen auch im Bereich der Oberevinger Straße große ehemalige Ackerlandflächen zu Wohnzwecken bebaut wurden, ist ein derartiger Ausgleichsraum wichtig.

Besonders gravierend ist aus der Sicht der Naturschutzverbände, dass keine Pufferzone zu der vorhandenen Nutzung auf dem ehemaligen Zechengelände bestehen bleibt, so dass sich zusammen mit der geplanten Nutzung östlich der Straße „Am Katzenbuckel“ eine deutliche Ausdehnung des geschlossenen Siedlungsbereiches ergibt. Die Planungshinweise aus dem RVR-Klimagutachten empfehlen zudem den Erhalt des Freiraums.

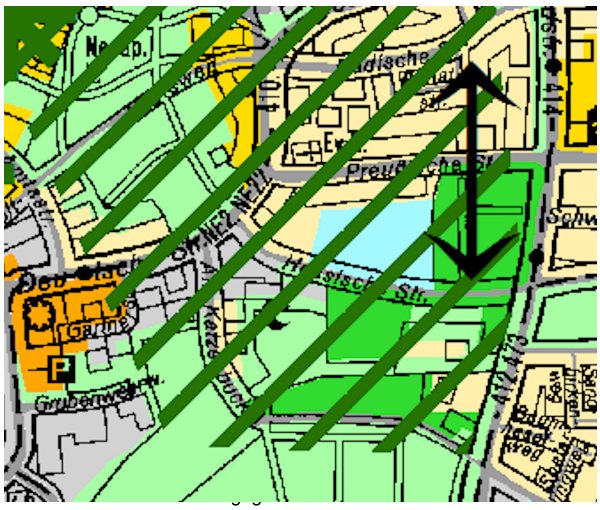

Lokal bedeutsamer Ausgleichsraum Park- u. Grünanlagen: Bioklimatisch wertvoller innerstädtischer Ausgleichsraum. Freihalten von Bebauung oder Versiegelung. Vorhandene Vegetationsstrukturen erhalten und ausbauen. Eine Vernetzung der Grünflächen ist anzustreben. Förderung des Luftaustausches. Erhalt und Aufbau vielgestaltiger Gehölzstrukturen. Schaffung differenzierter Mikroklimate. Die Vernetzung mit den direkt anschließenden Siedlungsräumen herstellen. Bei kleineren Anlagen (kl. 1 ha) Ränder schließen, größere Parks zu den Rändern hin öffnen.

Grünvernetzung: Vernetzung vorhandener Wald- und Freiflächen durch Grünzüge anstreben. Ausgestaltung als parkartige Flächen zur Unterstützung von Luftregeneration, Filterfunktion und als Pufferwirkung. Keine weitere Bebauung, keine zusätzlichen Emissionen. Ausbau zu parkähnlichen Freiflächen mit Wald-, Gehölz- und Wiesenflächen. Luftleitbahnen beachten. Hausgärten und Innenhöfe mit einbeziehen, für vorhandene Gebäude Dach- und Fassadenbegrünung anstreben.

Alternativvorschlag

Die Naturschutzverbände können sich statt der geplanten Bebauung zwei weitere Geschossbauten östlich entlang der Straße „Am Katzenbuckel“ bzw. Stichstraße vorstellen.

[redacted]

[redacted]